

Historische Tatsachen Nr. 12

D a s R e c h t, Dipl. Pol. Udo Walendy **in dem wir leben**



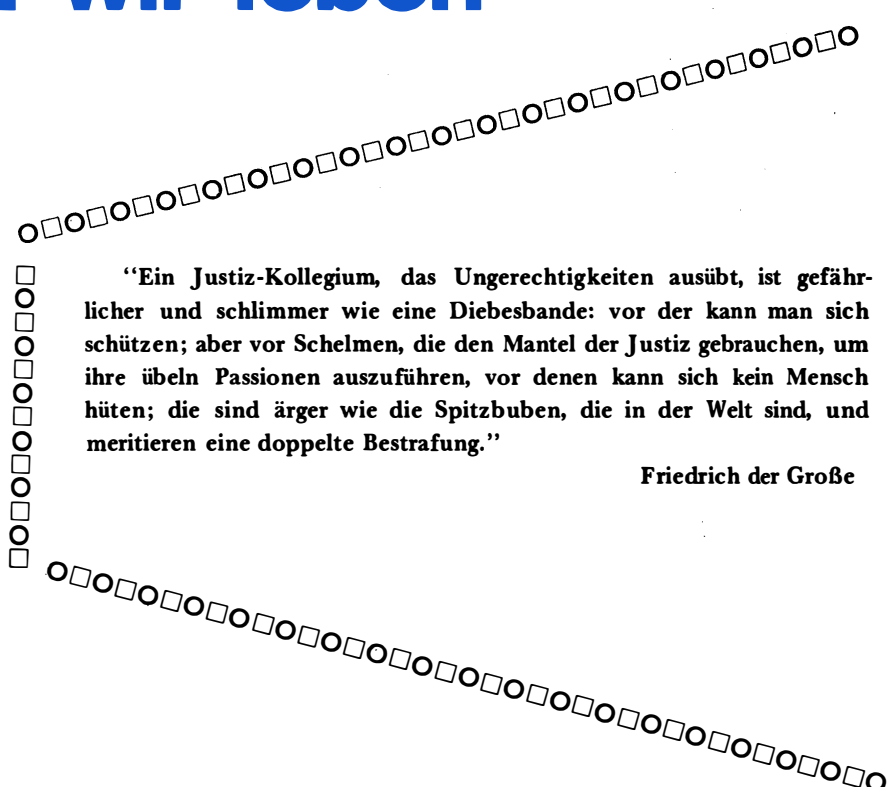
Eike von Reggow, dessen Standbild in der Berliner Siegesallee unter den Großen des Reiches stand, verfaßte zwischen 1220 und 1235 den Sachsenspiegel, das älteste und einflußreichste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, dessen Geltungsbereich weit nach Osteuropa reichte und das in Teilen Deutschlands (Thüringen und Anhalt) bis Ende des 19. Jahrhunderts in Kraft war.

Dipl. Pol.

Udo Walendy

Das Recht, in dem wir leben

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen.



“Ein Justiz-Kollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande: vor der kann man sich schützen; aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre übeln Passionen auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten; die sind ärger wie die Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritieren eine doppelte Bestrafung.”

Friedrich der Große

1982

Copyright

by

Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung

4973 Vlotho / Weser Postfach 1643

Konten des Verlages: Postscheck Essen 116162 - 433
Stadtparkasse Vlotho 2535 (BLZ 490 520 35)
Postscheck Wien: 7598.326

Druck: Kölle Druck, 4994 Pr. Oldendorf

Recht oder Macht

Das Recht, in dem wir leben, begann mit dem Besatzungsrecht der Siegermächte, das Deutschland zu einem total entrechteten Volk machte. Leben und Eigentum des deutschen Volkes war der Willkür der Sieger übergeben. Rechtskodifikationen, die den machtpolitischen Interessen der Besatzungsmächte entsprachen, fanden ihren Ausdruck in ihren aussenpolitischen Verträgen, Erklärungen, Kontrollratsgesetzen und -direktiven, in ihren eigenen Besatzungsgesetzen und Massnahmen. Zu diesen Massnahmen in ihren jeweiligen Besatzungsgebieten gehörten ihre Verwaltungsakte, Rechtsverfahren (nach ihren Massstäben, wohlgemerkt) und Spruchverdikte, ihre Personalpolitik hinsichtlich einer nach ihren Richtlinien tätig werdenden deutschen Verwaltung, schliesslich Regierung.

Schon während der Besatzungszeit konnte auf diese Weise dem formellen Schein nach eine deutsche Gesetzgebung sowohl für das Zivil- als auch für das Strafrecht anlaufen, die nach Aufhebung des Besatzungsrechts dann weiter in Kraft blieb, zum grössten Teil bis zum heutigen Tage. Nachdem Zweifelsfälle im Überleitungsvertrag vom 30.3.1955 geregelt wurden, konnte ein neuer staatsrechtlicher Zustand Westdeutschlands ohne Bruch mit der «Tradition des Jahres 0 (1945)» bewerkstelligt werden. So blieb bis zum heutigen Tag bedeutsam:

Für den Schutz des Andenkens Verstorbenen ist zwar eine Strafrechtssicherung für «Angehörige, die im Widerstand gegen eine Gewaltherrschaft gestanden waren» gewährleistet, nicht jedoch gleichartig für das deutsche Volk und seine Geschichte, die somit pauschal von morgens bis abends verunglimpft werden können, ohne dass dies jemand durch Strafantrag beim Staatsanwalt unterbinden könnte.

Im Überleitungsvertrag vom 30.3.1955 hat die Bundesregierung alle Besatzungsgesetze und -richtersprüche rückwirkend für rechtens anerkannt und sich zur Einhaltung der dort vorgezeichneten Rechtsgrundlagen auch für die Zukunft verpflichtet. Die entsprechenden Passagen im Überleitungsvertrag lauten:

«Art. 2 (Weitergeltung von Massnahmen der Besatzungsbehörden)

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmassnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Massnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmassnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrags für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden, ... sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Art. 3 (Bisherige Zusammenarbeit mit den Besatzungsmächten und deutsche Gerichtsbarkeit)

(I) Niemand darf allein deswegen unter Anklage gestellt oder

durch Massnahmen deutscher Gerichte oder Behörden in seinen Bürgerrechten oder seiner wirtschaftlichen Stellung nur deswegen beeinträchtigt werden, weil er vor Inkrafttreten dieses Vertrages mit der Sache der Drei Mächte sympathisiert, sie oder ihre Politik oder Interessen unterstützt oder den Streitkräften, Behörden oder Dienststellen einer oder mehrerer der Drei Mächte oder einem Beauftragten einer dieser Mächte Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet hat

(3) Soweit nicht in Absatz 3 dieses Artikels oder durch besondere Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte oder der betreffenden Macht etwas anderes bestimmt ist, sind deutsche Gerichte und Behörden nicht zuständig in strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, die sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Handlung oder Unterlassung beziehen, wenn unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrags die deutschen Gerichte und Behörden hinsichtlich solcher Handlungen oder Unterlassungen nicht zuständig waren, ...

Art. 5 (Rechtskraft von nichtstrafrechtlichen Besatzungsgerichtsentscheidungen)

(4) Alle Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäss zu behandeln und auf Antrag einer Partei von diesen in der gleichen Weise wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden zu vollstrecken...

Art. 7 (Besatzungsgerichtsurteile in Strafsachen)

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäss zu behandeln...»

Weiter blieb entscheidend:

Deutschland verharrte in einer beschränkten Souveränität auch dadurch, dass es kein Mitbestimmungsrecht in den Fragenbereichen erhielt, die zu den gesamtdeutschen Belangen zählen.

Deutschland als ganzes und in seinen Teilen blieb in eine Völkerrechtsordnung eingebettet, die den Siegermächten mit Hilfe der Feindstaatenklauseln der Vereinten Nationen (UNO-Satzung § 53 und 107) einen Freibrief für jegliche Völkerrechtsbrüche gegenüber den «Feinden der Vereinten Nationen», das sind jetzt die Besiegten, gewährt. Mit anderen Worten: Die Siegermächte gestatteten sich selbst, sich an keine Bestimmung des Völkerrechts halten zu brauchen, um ihre machtpolitischen Interessen «gegenüber den Feinden» durchzusetzen. Man hatte sich dahingehend geeinigt, das kriegführende Deutschland «aus der Familie der Völker» auszuschliessen, als «outlaw nation» (so Cordell Hull als US-Aussenminister 1941) zu behandeln. Präsident F.D. Roosevelt verdeutlichte noch 1944, dass damit nicht der nationalsozialistische Staat oder die NSDAP als Partei gemeint war, sondern er bezog dies unabhängig von Staat und Partei ausdrücklich auf das deutsche Volk. Wörtlich zitierte ihn sein Aussenminister Hull:

«Dem ganzen deutschen Volk muss es heimgezahlt werden, dass die ganze Nation in einer gesetzlosen Verschwörung gegen die Anstandsformen moderner Zivilisation engagiert war.»

(C. Hull, «The Memoirs of Cordeil Hull», New York 1948, S. 1603)

Da für die Sowjets entsprechend ihren kommunistischen Lehrideologien ohnehin nur Völkerrechtsnormen existieren, die der Ausbreitung und Festigung des Bolschewismus zu dienen geeignet sind, können wir auf diesbezügliche Zitate aus Moskau verzichten. Immerhin blieb diese moralische Entwurzelung auch der westlichen Alliierten aus der Kriegszeit in den § 53 und 107 der UNO-Satzung bis zum heutigen Tage erhalten, und auch kein deutscher Politiker hat sich bisher bemüht, hier eine Änderung zu erreichen.

§ 53 lautet:

«(1) Der Sicherheitsrat soll sich gegebenenfalls der regionalen Abkommen oder Organe zur Durchführung von Zwangsmassnahmen unter seiner Autorität bedienen. Auf Grund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen indessen ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat keine Zwangsmassnahmen ergriffen werden. Hiervon ausgenommen sind Massnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels, die in Anwendung des Artikels 107 oder auf Grund regionaler Abkommen gegen eine erneute Angriffspolitik eines solchen Staates getroffen werden, bis die Organisation auf Ersuchen der betroffenen Regierungen mit der Verantwortlichkeit für die Verhinderung weiterer Angriffe eines solchen Staates betraut wird.

(2) Die Bezeichnung 'Feindstaat' im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels findet auf jeden Staat Anwendung, der während des zweiten Weltkrieges ein Feind eines der Signatarstaaten der vorliegenden Satzung gewesen ist.»

§ 107 lautet:

«Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung soll Massnahmen einem Staate gegenüber, der im Verlauf des zweiten Weltkrieges ein Feind irgendeines Signatarstaates der vorliegenden Satzung gewesen ist, unwirksam machen oder ausschliessen, die als Folge dieses Krieges von den für diese Massnahmen zuständigen Regierungen getroffen oder gestattet worden sind»

Seit Mai 1941 wird Rudolf Hess gefangengehalten. Das Siegergericht in Nürnberg 1945/1946 hat ihn beschuldigt, auf Grund seiner Unterschrift unter das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht 1935 an der «Verschwörung gegen den Frieden» mitgewirkt zu haben, und hat ihn unter Hinweis auf diese einzige «konkrete Begründung» zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Bereits über 40 Jahre sitzt dieser Repräsentant Deutschlands hinter Kerkermauern, obgleich er so intensiv wie kein anderer unter Einsatz seines Lebens für den Frieden gekämpft hat. – Noch kürzlich scheiterte ein Versuch seines Anwalts Dr. Seidl, das «Weltgewissen» der Vereinten Nationen aufzurütteln und diesen speziellen Fall vor die UNO-Menschenrechtskommission zu bringen. Unter Hinweis auf die § 53 und 107 der Satzung der Vereinten Nationen lehnte das Generalsekretariat in New York einen Einsatz für Rudolf Hess ab! Rudolf Hess ist jedoch ein lebendig bleibendes Beispiel für jene moralisch-rechtliche Entwurzelung, – derzufolge noch zahlreiche andere ehemalige deutsche Soldaten in ausländischen Gefängnissen und auch deutschen Strafanstalten sitzen, – derzufolge nach wie vor das ganze deutsche Volk an den Pranger der Welt gestellt ist, wobei die Hinweise auf die «bewussten 12 Jahre», den ersten Weltkrieg, auf Preussen oder überhaupt die ganze bisherige deutsche Geschichte je nach dem Grad des gegenwärtigen Nützlichkeits-effekts variabel gehandhabt werden. Zu einer grundsätzlichen Rechtsgleichheit des deutschen Volkes, zu Sachlichkeit und Wahrheit hinsichtlich der europäischen Geschichtsentwicklungen hat sich bisher leider weder ein deutscher noch ein ausländischer Politiker der Nachkriegszeit auch nur in Ansätzen aufgegriffen! Wie lange glaubt man noch, mit solchen Massstäben und Wertordnungen den Weltfrieden erhalten zu können?



Gesetze und Sprüche

Das in diesem Heft Nr. 12 «Historische Tatsachen» zusammengefasste Thema «Das Recht, in dem wir leben», ist an sich für jeden Deutschen von heute lebenswichtig. Denn das Recht dieses Staates ist so umfangreich und umfassend, dass es der normale Bürger überhaupt nicht mehr überschauen kann. Schon die Gesetzesgrundlagen – Grundgesetz (Verfassung), Bürgerliches Recht und Strafrecht – sind nahezu nur noch von juristischen Akademikern zu sezieren, wobei meist der um Rat ersuchte Rechtsanwalt selbst zu bedenken gibt, dass der Ausgang eines anstehenden Rechtsstreites trotz der bekannten Rechtsgrundsätze durchaus offen sei. Die Kompliziertheit wird dadurch vergrößert, dass sich diese Gesetzesgrundlagen ständig, zumal im Strafrecht ändern.

Aber wenn man sich noch solche Mühe gibt, die Gesetze zu studieren und auch mit den Änderungen auf dem laufenden zu bleiben sucht, – potz blitz sind schon wieder ein paar «Rechtsradikale» aufgefallen, haben gegen irgendwelche Ordnungsgrundlagen verstossen und wissen eigentlich gar nicht, warum. Es gibt genug solcher Fälle, da wussten die Betroffenen wirklich nicht, wie ihnen geschah, denn sie hatten sich sogar vorher mit Gesetzen und politischer Literatur auseinandergesetzt. Die einen landeten im Gefängnis, weil sie Flugblätter verteilten, die als seriös bekannte Verleger ordnungsgemäss mit Impressum und abgewogenem Text gedruckt hatten, die anderen sahen sich plötzlich aus dem öffentlichen Dienst entlassen, weil ihnen bescheinigt wurde, dass sie auf Grund der Zugehörigkeit zu einer «extremen» politischen Partei keine Gewähr dafür böten, gute Demokraten zu sein.

Sie hatten Kenntnis von den Grundrechten – u.a. von dem Recht auf freie Meinung, der Grundrechtsgarantie, derzufolge niemand seiner politischen Überzeugung wegen benachteiligt werden dürfe, sie wussten um das Recht auf Koalitionsfreiheit und stützten sich auf das Recht einer jeden Partei auf Chancengleichheit. Sie kennen zudem das Recht ihres Volkes auf Einheit und Selbstbestimmung sowie den Schwur eines jeden Regierenden, den Nutzen des Volkes zu mehren und Schaden von ihm abzuwenden. Sie dürfen etwas von Ehre, Moral, Recht und Wahrheit halten und gegen Lüge, Verleumdung und Propaganda eintreten; sie haben keine Verstorbenen zu verunglimpfen, sollen sich nicht um Rassen kümmern, um sich nicht dem Vorwurf der Rassen- und Völkerhetze auszusetzen, wundern sich freilich darüber, dass gegen ihr eigenes Volk bereits seit Jahrzehnten Verunglimpfung, Lüge, Schuldpropaganda freies Schussfeld haben.

Kurz und gut, der Bürger hat in den Gesetzbüchern viel zu studieren, und hat es meist auch getan, ehe er sich entschliesst, «gesellschaftspolitisch» tätig zu werden. Er muss dies in der Tat, denn er will ja nicht nur ein gut gelittener Mitmensch in seiner

Familie, Nachbarschaft, seinem Volk sein, sondern sich darüber hinaus auch noch einer unbevormundeten politischen Verantwortung stellen, Propaganda von Tatsachen trennen, parteipolitische Zielrichtungen beeinflussen, womöglich in einer Weise verändern, dass die eine oder die andere z.Zt. im Bundestag befindliche Partei nicht mehr das grosse Sagen hat. Er will dabei ja auch nicht uneinsichtig sein gegenüber Fehlern und Verbrechen seiner eigenen völkischen Vergangenheit, aber gleichermassen nicht gegenüber Fehlern und Verbrechen fremder Politiker und Völker. Schon aus diesem Grunde bemüht er sich um ein ausgewogenes Demokratieverständnis, demzufolge auf der einen Seite stets die rechthabende Mehrheit zu respektieren ist, demzufolge aber auf der anderen Seite eine von der momentanen Mehrheit abweichende Meinung im pluralistischen Feld gleichberechtigte Chancen auf politische Durchsetzbarkeit haben muss, so meint er jedenfalls aus der vorliegenden Gesetzesordnung folgern zu müssen.

Scheint ihm dies nun nach dem intensiven Studium von Verfassung, Straf- und Zivilgesetzen, dem kodifizierten Presserecht usw. gewährleistet, so gibt es dennoch nach den ersten selbständigen «gesellschaftspolitischen» Gehversuchen meist einen bösen Katzenjammer, denn plötzlich und unerwartet anstehende Vorhaltungen der Gewerkschaftskollegen oder des Arbeitgebers, schliesslich Drohungen oder Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis und dann sogar Strafprozesse konfrontieren diesen von der momentanen Mehrheit abweichenden politischen Sonderling mit Sachverhalten ganz anderer Art: Mit entweder – meist – bereits vorliegendem oder im akuten Fall neu formuliertem richtungweisenden Recht oberster Bundesgerichte.

Solcherart rechtskräftige Bundesgerichtsurteile erfassen in unwahrscheinlich vielseitigen Argumentationsvarianten Sachbereiche, die in keinem Gesetzestext enthalten sind, und bestimmen auf Grund ihrer richtungweisenden Rechtswirkung die Rechtswirklichkeit, in der wir leben, ganz entscheidend mit.

So gibt es keinen «demokratie-eigenen» Rechtskodex, der für jeden Staat, der demokratisch ist oder zu sein vorgibt, gleichermassen gültig ist. Sondern jeder Staat hat seine eigen-spezifischen Rechtsgrundlagen, die sich – wie gesagt – nicht mit den Grundrechten und Grundpflichten erschöpfen, die vielmehr

übergreifen auf spezifizierte Gesetze und Gesetzesauslegungen der jeweils obersten nationalen Gerichte.

Wenn nun in dem vorliegenden Heft Gerichtsurteile verschiedener Instanzen und Justizsektoren in einigen grundsätzlichen, längst festgeschriebenen Aussagen zusammengefasst werden, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

- 1.) Diese Urteilsbegründungen haben grossenteils gravierende politische Bedeutung; sie beschränken sich in ihrer Aussage und Wirkung nicht auf eine reine juristische Definition eines abstrakten Sachverhaltes.
- 2.) Die meisten Bürger der Bundesrepublik Deutschland wissen zum einen von dieser mittels vorliegender Gerichtsurteile ausgeweiteten Rechtsbasis nichts und ihnen sind zum anderen diese Urteilsbegründungen auch nicht privat zugänglich, weil sich nicht jeder in bibliothekarischer Arbeitsweise auskennt.

Daher scheint es Pflicht der Publizisten zu sein, durch Veröffentlichung wesentlicher Urteilspassagen künftigen Rechtsverletzungen und -beschwerden vorzubeugen, Zweifel in das geltende Recht auszuräumen und die grundgesetzlich gesicherte Unabhängigkeit der bundesdeutschen Justiz vom politischen Willensträger aus dem Text der Urteilsbegründungen zu belegen.

Zwar werden sicher noch viele Fragen offenbleiben. Vor allem nationale Demokraten werden sich schwertun, denn sie haben offenbar die Quadratur des Kreises zu lösen:

Sie dürfen nicht autoritär sein, werden aber am Verhalten der Anhänger gemessen (zu denen sich erfahrungsgemäss Agenten aller Art einfinden):

sie müssen um Stimmenzuwachs bemüht bleiben, aber auch beachten, dass hysterischer Beifall einer in Taumel versetzten

Menge sie in den Ruf einer Wiederbelebung überwundener Zeiten und damit schon an den Rand der Legalität bringt;

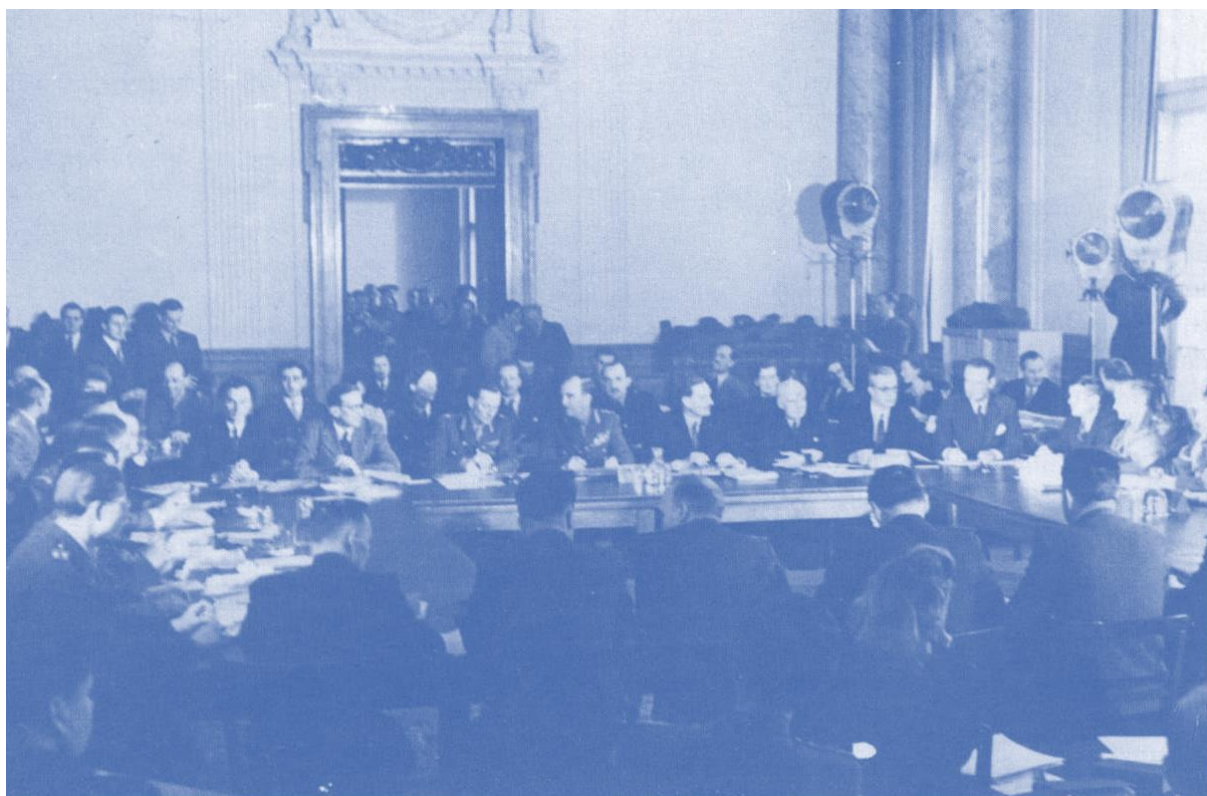
sie müssen schon mehr auftragen, als nur von dunklen Stellen in der deutschen Geschichte zu fabulieren, wollen sie nicht als Verherrlicher oder Verharmloser vergangener Zeiten gelten und sich damit strafbar machen;

sie müssen wissen, dass es bei der Untersuchung der Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges und der Kriegsverbrechen unzulässig ist, die Schuldanteile der anderen Völker aufzurechnen (VerwGE Köln v. 27. Januar 1981 – AZ: 10 K 2900/79, S. 13 im Rechtsstreit um das Indizierungsverfahren gegen das Buch «Wahrheit für Deutschland – Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges»; – ähnlich ausgedrückt in: OVG Münster Urteil vom 17.5.1972, AZ: XII A 554/70 und BVerwG Urteil vom 16.12.1971, BVerwGE 39, 197);

sie sind davon in Kenntnis gesetzt, dass alle Medien – auch Dokumentationen, sofern sie nicht in neuer Erkenntnis umfangreich kommentiert sind – auf den Index für jugendgefährdende Schriften gehören, die bei Jugendlichen den Eindruck einer Verteidigung des Nationalsozialismus erwecken könnten (schon die Möglichkeit genügt!) (BGH – 25.4.1979 AZ 3 StR 89/79, S. 8 der Urteilsausfertigung);

auch sind sie inzwischen durch Bundesgerichtsurteil vom 18. September 1979 (AZ: VI ZR 140/78) darüber belehrt worden, dass sie das (- 6 -) Millionen Opfer zählende Verfolgungsschicksal der Juden unter dem Nationalsozialismus nicht öffentlich anzweifeln dürfen, da sie sich andernfalls wegen Verunglimpfung des Andenkens und Beleidigung Verstorbener strafbar machen;

sie dürfen nicht allzu viel von Umerziehung reden und die Repräsentanten der im Bundestag vertretenen Parteien nicht als verlogen, korrupt, verfilzt bezeichnen, wodurch das Wirken der Volksvertretung herabgewürdigt würde;



Der Alliierte Kontrollrat trat am 28. Dez. 1945 in Berlin für Deutschland zusammen

auch der Ausdruck «Lizenzparteien» ist zu vermeiden, obgleich es richtig ist, dass die Besatzungsmächte seinerzeit Lizenzen für Publizisten und Parteien erteilt und auch die finanziellen Voraussetzungen für ihr Wirken nach damals vorgeschriebenen Richtlinien geschaffen haben. (Das Gros der ehemaligen Besatzungsgesetze ist jedoch seit 1955 aufgehoben; ihre Nachwirkungen in deutschen Gesetzen und deutscher Verfassungswirklichkeit sind tunlichst als Ausdruck deutschen Volkswillens zu kennzeichnen).

Es gibt da noch einiges mehr zu beachten: Selbst wenn dem nationalen Parteimitglied bekannt ist, dass seine Partei zu arm und zu klein ist, um eine dem Parteivorstand unterstellte Zeitung zu besitzen, muss er wissen, dass ihm Veröffentlichungen zugerechnet werden, die in einer Zeitung erscheinen, die sich ihm als politisch verbunden ausweist, auf die er jedoch keinerlei Einfluss hat (z.B. «Deutsche Wochenzeitung» – «Deutsche Nachrichten», auf die der Parteivorstand der NPD nie eine redaktionelle Einwirkungsmöglichkeit hatte). Auch der Zusammenhang mag ihm neu sein, dass der terminus «Verhalten der Anhänger» sich nicht auf Parteimitglieder beschränkt, sondern auf alle übergreift, die sich für die Partei einsetzen.

Was bleibt nun eigentlich übrig zur Profilierung und Durchsetzbarkeit einer eigenen, unabhängigen Meinung in Bezug auf die Geschichte, die Wertordnung, das Recht des eigenen Volkes, innenpolitische Organisationsformen, Wahlkampfaussagen, in Bezug auf internationale Moral, internationales Recht und ausenpolitische Konsequenzen? – so mögen sich unbefangene denkende Demokraten fragen.

Was auf diese Weise jedoch manchem als Aufgabe zur Lösung der Quadratur des Kreises für Personen und Parteien mit abweichender Meinung erscheint, sind in Wirklichkeit durch eine unabhängige Rechtsprechung herausgefundene «demokratie-notwendige» Normen; so jedenfalls wird es uns beigebracht, so lautet das Recht, in dem wir leben. Mit ihrer Hilfe lässt sich bereits eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn bzw. der Demokratie schlechthin aus einer parteipolitischen Gesinnung herleiten, die zwar gesetzlich erlaubt, aber eben unerwünscht ist. So kann ein guter Demokrat überraschend zum Kriminellen werden, wenn schon anlässlich der parteipolitischen Willensbekundung «Ausländer Stop» hohe Repräsentanten nach dem Staatsanwalt rufen, wie gehabt. Die Unsicherheit darüber, welche Meinung nun eigentlich erlaubt und auch wirklich geduldet, als gleichberechtigt respektiert und welche Meinung unfair bekämpft, welche verboten ist, ist das Kennzeichen unserer gegenwärtigen Lage.

Hierbei gilt jedoch noch mehr zu bedenken: die zur Rechtsgrundlage erklärte – auf Wahlstimmen bezogene – Parteienfinanzierung durch die öffentliche Hand, die beliebig nutzbaren und den herrschenden Parteien zuarbeitenden Medien Presse, Rundfunk und Fernsehen, die 50/o-Klausel als Minimumhürde für eine parlamentarische Mandatschaft, Parteispendenmöglichkeiten, von denen die «Kleinen» nur träumen können, Verleihung von «Gemeinnützigkeit»-titeln zur Steuerbegünstigung organisationseigener Unternehmen usw. Alle diese Mittel helfen die Herrschaftsverhältnisse spezifischer (partei^oliti^scher) Willensträger in einer nahezu unerschütterlichen Form festigen, – um, wie es heisst, «chaotische Verhältnisse wie in der Weimarer Republik zu vermeiden», in Wirklichkeit aber, wie manche argwöhnen, jeglichen Richtlinienwechsel zu verhindern. Für Lieder, gleichartige Kleidung, Verwendung von Kennzeichen, Grussformeln haben wir auch unsere besonderen Vorschriften. Aber wer weiss das nicht längst? Demokratie einst und jetzt ist keineswegs das gleiche.

Angesichts der gerade in jüngster Zeit wieder zu verzeichnenden Hektik, den öffentlichen Dienst, aber auch den von den Gewerkschaften erreichbaren Sektor der freien Wirtschaft von sogenannten «Rechtsradikalen» zu säubern (gegenüber den «Linksradikalen» gelten dank der vielen Freunde im Osten Europas ganz andere Massstäbe!), erscheint es angebracht, die Argumentationen einmal komprimiert nebeneinander zu stellen, die gegen Personen mit erheblich unterschiedlicher Herkunft und Auffassung hinsichtlich Zielrichtung und Organisationsstruktur sowie persönlichem Verhalten in dieser politischen bzw. «gesellschaftspolitischen» Auseinandersetzung zum Tragen gebracht werden.

Für eine solche vergleichende übersieht eignet sich u.E. zunächst besonders die Begründung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 zum Verbot der SRP (Sozialistische Reichspartei) sowie das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 28. November 1980 gegen den Diplom-Physiker Dr. Rolf Kosiek, der als Mitglied der NPD und Schriftsteller mit dem Hinweis auf mangelnde Gewähr der Verfassungstreue aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist, obgleich die NPD ebenfalls langjährig auch unter Wirkung des neuen Parteiengesetzes als demokratisch zugelassen und anerkannt worden war und ist und auch jeder ihrer innerparteilichen Vorgänge von Organen der Verfassungsschutzämter überwacht wird.

In dieser übersieht ist auch der Sprachgebrauch aufschlussreich, dessen sich die SPD-Bundesregierung zu bedienen pflegt, aufgezeigt am Beispiel einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von CDU/CSU-Abgeordneten am 11. Januar 1979 (Drucksache 8/2463).

zum Verbot der SRP

Urteil des Ersten Senats vom 23. Oktober 1952- 1 BvB 1/51
in dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung
der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei.

Entscheidungsformel:

1. Die Sozialistische Reichspartei ist verfassungswidrig.

2. Die Sozialistische Reichspartei wird aufgelöst.

3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Sozialistische Reichspartei zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen...

Gründe:

A.

Die Sozialistische Reichspartei (SRP) ist am 2. Oktober 1949 gegründet worden ...

Die SRP gewann zu Anfang ihre Mitglieder zum grossen Teil aus der Deutschen Rechtspartei. In einzelnen Fällen traten Orts- und Kreisverbände dieser Partei geschlossen zur SRP über. Die SRP beteiligte sich von 1950 bis 1952 an Wahlen zu verschiedenen Landtagen sowie bei Nachwahlen zum Bundestag. Sie hat hauptsächlich in Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein eine beträchtliche Anzahl von Stimmen gewonnen (z.B. bei den Wahlen zum niedersächsischen Landtag im Mai 1951 rund 11 Prozent der Gesamtstimmzahl) und im niedersächsischen Landtag 16 von insgesamt 158, in der Bremischen Bürgerschaft 8 von insgesamt 100 Abgeordnetensitzen errungen. Im Bundestag war die Partei durch die Abgeordneten Dr. Dorls und «Dr. Franz Richter» (richtig: Fritz Rössler) vertreten...

Die politische Tätigkeit der SRP stand von vornherein im Bund wie in den Ländern im Gegensatz zur Regierungspolitik. Während des Jahres 1950 verschärfte sich namentlich die Spannung zwischen der SRP und der Bundesregierung. Die Angriffe der Partei richteten sich in steigendem Masse nicht nur gegen die konkreten politischen Zielsetzungen der Regierung, sondern gegen die Form der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik schlechthin...

Die Bundesregierung hat beim Bundesverfassungsgericht am 19. November 1951 den im Beschluss vom 4. Mai 1951 angekündigten Antrag gestellt. Sie behauptet, die innere Ordnung der SRP entspreche nicht demokratischen Grundsätzen, beruhe vielmehr auf dem Führerprinzip. Die SRP sei eine Nachfolgeorganisation der NSDAP

Im modernen Staat werden die Machtkämpfe mit dem Ziel, die bestehende Ordnung zu beseitigen, immer weniger offen und mit unmittlbarer Gewalt geführt, vielmehr in steigendem Masse mit den schleichenden Mitteln innerer Zersetzung...

Werden aber, wie Hitlers Beispiel zeigt, offizielle Erklärungen der Führenden einer verfassungswidrigen Partei zur Verschleierung benützt und wird das Parteiprogramm bewusst «vorsichtig» gehalten, so sind der Wortlaut des Programms und Loyalitätserklärungen – auf welche die SRP sich zum Gegenbeweis beruft – ohne Beweiswert für die wahren Ziele der Partei.

Ähnlich dem «kalten Krieg» besteht die moderne Revolution aus einer Unzahl feindseliger Einzelakte, von denen jeder für sich betrachtet verhältnismässig unbedeutend und nicht notwendig verfassungswidrig erscheint. Erst in der Zusammenschau vieler Einzelakte wird das Ziel deutlich, die bestehende Ordnung zuerst zu untergraben und dann zu beseitigen. Der von der SRP mehrfach wiederholte Einwand, dass es sich mit dieser oder jener Einzelheit bei dieser oder jener Partei ebenso oder ähnlich verhalte wie bei ihr, liegt deshalb neben der Sache, so dass es der Erhebung der hierzu angebotenen Beweise nicht bedurfte. Nicht auf die Einzelheiten als solche kommt es an, sondern auf die Grundhaltung, aus der sie hervorgehen. Erst die Fülle der Einzelheiten – der Worte und Taten der Führenden und ihrer Anhänger – eröffnet den Weg zur Erkenntnis des Wesens der Partei und des hintergründigen Sinnes ihres Programms ...

Von einer Verkennung der Sach- und Rechtslage zeugen auch alle Versuche der SRP, den Beweiswert von Reden, Briefen und sonstigen Schriftstücken durch den Hinweis herabzusetzen, dass ihre Urheber seinerzeit noch gar nicht Parteimitglieder gewesen (z.B. Hinsch zur Zeit seiner Wahlrede auf einer SRP-Versammlung in Bremen) oder später abgeschüttelt worden seien (z.B. der wegen eines Flaggenkandals ausgeschlossene Ortsverbandsleiter Schmidt), und dass man im Parteivorstand den Inhalt der Beweisstücke nicht gekannt habe (z.B. Dr. Dorls habe die FR-Briefe – vgl. oben S. 9 – nie gelesen), also dafür nicht verantwortlich sei. Art. 21 GG macht nicht nur die Ziele der Partei, sondern auch das Verhalten der «Anhänger» zum Tatbestandsmerkmal; er rechnet der Partei das Verhalten ihrer Anhänger zu, wohl erkennend, dass die Absichten der Partei sich im Verhalten ihrer Anhänger spiegeln und dass sie durch ihr Wirken dieses Verhalten der

Anhänger bestimmt, also die Verantwortung dafür trägt. Zu den Anhängern gehören mindestens alle, die sich für die SRP einsetzen, auch wenn sie nicht Mitglieder sind...

Schon eine oberflächliche Betrachtung der Führerschicht, des organisatorischen Aufbaus, des Programms und des Auftretens der SRP in der Öffentlichkeit legt die Vermutung nahe, dass es sich bei ihr um den Versuch einer Neubelebung rechtsradikaler Ideen handelt, wie sie sich zuletzt im Nationalsozialismus manifestiert haben. Die Beweisaufnahme hat diesen Eindruck bestätigt.

a) Die Führungsschicht der SRP setzt sich vornehmlich aus ehemaligen «alten Kämpfern» und aktiven Nationalsozialisten zusammen. Mögen auch anderwärts noch besonnene Menschen in der SRP die Wiederholung der Politik der NSDAP mit Sorge verfolgt haben, das Gesamtbild der Partei können sie nicht beeinflussen.

e) Die SRP macht zu ihrer Entlastung geltend, dass auch andere Parteien um frühere Nationalsozialisten geworben haben. Als Beispiel hierfür hat sie einen Wahrlauf des «Deutschen Wahlblocks» in Schleswig-Holstein (CDU, DP und FDP) überreicht, dessen Unterzeichner sich als ehemalige Nationalsozialisten bekennen und sich an ehemalige Nationalsozialisten wenden.

Dieser Einwand zeigt, dass die SRP die Sachlage verkennt. Es wird ihr nicht zum Vorwurf gemacht, dass sie sich um frühere Nationalsozialisten bemüht, sondern dass sie gerade die Unbelehrbaren sammelt, die «sich treu geblieben sind», nicht um positive Kräfte für die Demokratie zu gewinnen, sondern um die nationalsozialistischen Ideen zu erhalten und zu verbreiten ...

II. a) Der personellen Zusammensetzung der Partei entspricht es, dass auch ihr Organisationsbild dem der NSDAP ähnelt, schon ihre innere Ordnung nicht demokratischen Grundsätzen folgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG). Diese demokratischen Grundsätze im Einzelnen zu entwickeln, wird Aufgabe des Parteiengesetzes sein. Hier genügt es festzustellen, dass der Aufbau der Partei von unten nach oben erfolgen muss, die Mitglieder also nicht von der Willensbildung ausgeschlossen sein dürfen, und dass die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Mitglieder sowie die Freiheit von Eintritt und Ausscheiden gewährleistet sein muss. Auch würde es – abgesehen von den strafrechtlichen Folgen – demokratischen Grundsätzen widersprechen, den Parteiführern unbedingten Gehorsam zu versprechen oder ein solches Versprechen abzuverlangen

Beide (alte und neue) Satzungen entsprechen nicht demokratischen Grundsätzen.

c) 1. An der Spitze der Partei steht der erste Parteivorsitzende. Er wird von dem Parteirat gewählt, dem er selbst nebst den Parteigründern und vier weiteren auf seinen Vorschlag gewählten Vorstandsmitgliedern angehört. Im Übrigen gehören zum Parteirat die von den Landesdelegiertenversammlungen gewählten Landesvorsitzenden. Ausserdem kann der Parteivorsitzende noch so viele Mitglieder in den Parteirat berufen, dass er zusammen mit den Parteigründern, den auf seinen Vorschlag gewählten Vorstandsmitgliedern und den von ihm berufenen Mitgliedern stets um eine Stimme das Übergewicht über die Landesvorsitzenden hat.

2. Auf dem Parteitag in Westereue versuchte man, diese Regelung dadurch abzuschwächen, dass die Parteigründer nur noch für zwei statt für fünf Jahre geborene Mitglieder des Parteirats sein und ausserdem ebenso wie die berufenen Parteiratsmitglieder nur beratende und nicht beschliessende Stimme haben sollten. Das Übergewicht des ersten Parteivorsitzenden wurde jedoch dadurch nur dem Anschein nach gemindert. Abgesehen davon, dass die Parteigründer und die vom ersten Vorsitzenden unmittelbar abhängigen Parteiratsmitglieder auch ohne besondere Stimmrechte einen bedeutenden Einfluss ausüben, sind die Landesverbandsvorsitzenden vom Parteivorstand und damit gleichfalls vom ersten Parteivorsitzenden abhängig. Sie werden zwar von den Delegiertenversammlungen gewählt, bedürfen aber der Bestätigung des Parteivorstandes. Ein etwaiger Einspruch des Parteivorstandes gegen die Wahl eines Landesvorsitzenden kann nur unter sehr erschwerenden Voraussetzungen überwunden werden...

d) Der in der Satzung erkennbare autoritäre Charakter der Parteiorganisation offenbart sich noch deutlicher in der Parteipraxis.

l) Über die satzungsgemässen Vorrechte der Parteigründer hinaus wird – nach dem Muster der NSDAP – auch eine Begünstigung der älteren Parteimitglieder angestrebt...

m) Nach der Satzung kann der Ausschluss eines Mitglieds nur in einem geregelten Ehrenratsverfahren erfolgen. Zahlreiche Urkunden aus dem beschlagnahmten Material beweisen jedoch, dass man sich über diese Bestimmung hinweggesetzt hat, während nicht ein einziger Beweis für die satzungsgemässe Durchführung eines Ausschlussverfahrens gefunden wurde. Vielfach haben überhaupt nichtlegitimierte Funktionäre willkürlich Mitglieder ausgeschlossen (Urk. 21, 22, 23, 23a, 29, 33, 33a, 35). In der Regel erfolgte der Ausschluss durch «einstweilige Verfügung» des Kreisvorstandes (z.B. Urk. 30 bis 32), die vom Vorsitzenden des Kreisehrenrates gegenzeichnet wurde. Gegen diese einstweilige Verfügung wurde ein Einspruch an den Landesverband gewährt...

e) Aus diesen Vorgängen wird deutlich, dass in der SRP eine diktatorische Führung von oben nach unten gehandhabt wurde. Aus mehreren Auslassungen ergibt sich, dass die SRP nach Art eines politischen Ordens aufgezogen werden sollte, der auf dem Prinzip des absoluten Gehorsams beruht...

Diesem Führungssystem entspricht es, dass in der Regel die Funktionäre ernannt und nicht gewählt wurden. Aus einer grossen Zahl von Urkunden (z.B. Urk. 24 bis 28) ergibt sich, dass die Ortsverbands- und Kreisvorsitzenden «kommissarisch» von oben eingesetzt wurden; selbst, wenn eine Wahl gemäss der Satzung nachgeholt wurde, war es selbstverständlich, dass die eingesetzten Funktionäre auch gewählt wurden...

f) Auch die Bildung von Nebenorganisationen, wie der «Reichsfront», der «Reichsjugend» und des «Frauenbundes», geschah ganz offensichtlich nach dem Vorbild der NSDAP. Die Reichsfront war als Kampf- und Kerntuppe nach Art der SA und SS gedacht und wurde auch ähnlich eingeteilt. Das Führerprinzip kam in ihr verstärkt zum Ausdruck. Für die Reichsjugend waren sogar die gleichen Uniformen

wie für die HJ vorgesehen, nur mit dem Unterschied, dass die Farbe des Hemdes olivgrün statt braun war. Dem Frauenbund waren die gleichen Aufgaben wie die der NS-Frauenschaft und zusätzlich die der NSV zugedacht...

g) Nach dem oben unter E Gesagten muss die Tatsache, dass die Organisation der SRP auf dem Führerprinzip aufgebaut ist und dass die Satzung und ihre Handhabung demokratischen Grundsätzen weitgehend widerspricht, im Zusammenhang mit der deutlichen Anlehnung der SRP an das Organisationsbild der NSDAP zu dem Schluss führen, dass sie ebenso wie jene danach strebt, die eigene Organisationsstruktur auf den Staat zu übertragen, sobald sie zur Macht gekommen ist, und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen...

Das Programm zeigt im Gesamtstil aufschlussreiche Ähnlichkeiten mit dem der NSDAP; Wie dieses ergeht es sich weiterhin in Gemeinplätzen, stellt allgemeine Forderungen auf, die Gemeingut nahezu aller Parteien oder gar schon Wirklichkeit sind, und macht den verschiedenen Gruppen des Volkes vage, häufig utopische und miteinander kaum vereinbare wirtschaftliche Versprechungen (z.B. «weitestgehende Sicherung der Ernährung aus den eigenen landwirtschaftlichen Möglichkeiten» und «volksgebundenen Sozialismus»). Ein klares Bekenntnis zur Demokratie fehlt. Bei der allgemeinen Unverbindlichkeit des Programms kommt ihm geringer Wert für die Erkenntnis der wahren Ziele der SRP zu. Diese lassen sich vielmehr nur in Verbindung mit den Äusserungen der führenden Funktionäre einigermassen deutlich erkennen.

Besonders auffällig ist die starke Betonung des Reichsgedankens. Für das deutsche Volk hat die Reichsidee einen besonderen Gefühlswert. Nach den bitteren Erfahrungen der deutschen Geschichte ist sie der Ausdruck der Sehnsucht des deutschen Volkes nach nationaler Einheit. Von dieser, bester deutscher Tradition entsprechenden Reichsidee unterscheidet sich der Reichsgedanke der SRP. Die «Treue zum Reich» wird im Vorspruch des Aktionsprogramms als oberstes Gesetz für alle Parteimitglieder aufgestellt. Damit ist nicht das Bekenntnis

3. über die vom Parteivorstand abhängigen Landesvorsitzenden wird der Einfluss des Parteivorstandes bis in die Ortsgruppen hinein durchgesetzt; denn in gleicher Weise bedürfen die Kreisvorsitzenden, die ihrerseits als Delegiertenversammlung den Landesvorsitzenden wählen, der Bestätigung durch den Landesvorstand, in dem wiederum der Landesvorsitzende den beherrschenden Einfluss hat, da auch ihm das Recht zusteht, zu den drei gewählten Vorstandsmitgliedern drei weitere zu berufen. Die Ortsverbandsvorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Kreisvorstandes. Durch dieses Bestätigungs- und Berufungssystem ist also der ausschlaggebende Einfluss des Parteivorstandes satzungsmässig gesichert.

4. Nach § 4 der neuen Satzung kann die Aufnahme in die SRP ohne Angabe von Gründen verweigert, der Beitritt also willkürlich beschränkt werden.

§ 20 gibt dem Parteirat das Recht, nach seinem Ermessen ganze Gebietsverbände der Partei aufzulösen...



Der hochausgezeichnete Frontoffizier des Zweiten Weltkrieges Generalmajor Otto Ernst Remer, der als Kommandeur des Wachregiments in Berlin den Umsturzversuch des Widerstandes am 20. Juli 1944 auf Befehl seines obersten Kriegsherrn Adolf Hitler schon im Anfängsstadium unterband, hat nicht nur dieses bedeutsame historische Geschehen in seinem Werk aufgezeichnet, sondern er setzt sich als Zeuge des dramatischen Kriegsverlaufes, mit den vielfältigen Vergehen und Verbrechen, den Verrats- und Sabotagehandlungen der Angehörigen des Kreises auseinander, der nicht nur für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, sondern auch ganz entscheidend für die Niederlage Deutschlands mitverantwortlich zu machen ist.

352 Seiten, stark bebildert, Skizzen, Personen- und Quellenverzeichnis, farbiger laminiertes Schutzumschlag, Goldprägung auf Titel und Rücken, Leinen DM 42,-

zum Deutschen Reich als einem gleichberechtigten Glied der europäischen Staatengemeinschaft, also ein vertretbares politisches Ziel gemeint. Eine nähere Betrachtung zeigt vielmehr, dass der Reichsgedanke von der SRP in der spezifischen Tönung verwendet wird, wie er von nationalistischen Literaten und dann vergrößert vom Nationalsozialismus vertreten wurde...

Eine von Dr. Krüger verfasste Schrift führt den Titel «Das unzerstörbare Reich». Hier erscheint deutlich der Reichsmythos, wie er in einem breiten Schrifttum aus den Reihen der Gegner der Weimarer Republik entwickelt wurde. Das Reich wird hier nicht als konkretes Staatsgebilde in einem bestimmten Raum und einer bestimmten historischen Zeit, sondern als verstiegene mythische Inkarnation einer die deutsche Geschichte durchwirkenden Idee gesehen. Darin schwingen Vorstellungen von einer dem deutschen Volke zukommenden besonderen Sendung mit, die sich auf den Höhepunkten der deutschen Geschichte in einer Reichsbildung manifestiert habe. Das so erzeugte Sendungsbewusstsein verbindet sich folgerichtig mit der Lehre von einer Suprematie der «deutschen Rasse»

Dieses wiederhergestellte Reich soll nach einem weiteren Satze des Programms der «stärkste Faktor einer in sich selbst ruhenden Ordnung Mitteleuropas sein, ohne deren Wiederherstellung die Aufrichtung eines politisch selbständigen lebensfähigen Europas nicht möglich ist. Nur ein solcher Ordnungsfaktor vermag auch die Loyalität gegenüber den nationalen Minderheiten zu gewährleisten, deren Vorhandensein für den mitteleuropäischen Raum kennzeichnend ist». Hier wird deutlich der Anspruch der SRP auf eine deutsche Hegemonialstellung in Europa angemeldet und damit Hitlers Plan von einem durch Deutschland beherrschten Grossraum wieder aufgenommen

c) Das alte Schlagwort «Deutschland erwache» taucht in Versammlungseinladungen, als Rednerthema und auf Flugblättern wieder auf (z.B. Urk. 107). Rotes Papier für Plakate und Flugblätter, die Ausschmückung der Versammlungssäle mit Emblemen und Fahnen – schwarzer Adler, weissumrandet auf rotem Grund – mahnen schon im äusseren Bild an die Verwandtschaft zur NSDAP. Der von Hitler bevorzugte «Badenweiler Marsch» wird vom Bezirksleiter Glorius den ihm unterstellten Verbänden mit Rundschreiben vom 24. März 1951 (Urk. 157a) ausdrücklich empfohlen. Im Allgemeinen wird den Wahlreden eine Totenfeier für die im Kriege Gefallenen vorangeschickt: mit getragener Stimme wird ein Gedicht gesprochen, während die Kapelle zur Untermauerung «Ich hatt' einen Kameraden» spielt. Damit erweckt man, wie seinerzeit Hitler, in den Zuhörern das Gefühl, als seien die Gefallenen Träger der politischen Ideen der SRP gewesen. In der mündlichen Verhandlung trat die Gleichartigkeit der Propaganda beider Parteien unverkennbar hervor, als Tonbandaufnahmen von zwei Massenversammlungen der SRP (Hinsch in Bremen und Remer auf dem Dobrugk) vorgeführt wurden. Der Appell an dumpfe Massengefühle, das Hervorrufen einer Stimmung, die das kritische Denken ausschaltet, das Einhämmern schlagwortartiger Sentenzen, die nüchterner Überlegung nicht standhalten, ja sogar Stimme, Tonfall und Sprechweise der Redner und der hysterische Beifall einer in Taumel versetzten Menge, alles erschien als Wiederholung gleichartiger nationalsozialistischer Veranstaltungen.

d) Die Ähnlichkeit geht bis in den Wortschatz. Die anderen Parteien, von Hitler ständig als «Systemparteien» verächtlich gemacht, werden heute mit der gleichen Beharrlichkeit als «Lizenzparteien» und «Monopolparteien» bezeichnet, die Regierung als «Lizenzregime» herabgesetzt; statt «Erfüllungspolitiker» heisst es heute «Erschöpfungspolitiker», statt «Plutokraten» «Lumpokraten», statt «Novemberverbrecher» «Landesverräter».

Eine sinnfällige Parallele zwischen der NSDAP und SRP liegt auch in dem von beiden betriebenen Kult mit «Blutzeugen». Die SRP sieht als ihre Blutzeugen die sogenannten «Landsberger» an. Gemeint sind sieben Nationalsozialisten, die in Nürnberg zum Tode verurteilt und später hingerichtet worden sind, weil sie für die Ermordung von Zehntausenden verantwortlich waren...

£) die NSDAP bediente sich nach dem ersten Weltkrieg der immer

wiederholten Dolchstosslüge, um den von ihr bekämpften Staat als auf Hinterlist und Verrat aufgebaut darstellen und ihm die Verantwortung für die Not und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufbürden zu können, die in Wahrheit eine Folge des verlorenen Krieges waren. Die SRP verbreitet zu dem gleichen Zweck die gleiche Lüge über den Verlauf des zweiten Weltkrieges.

Die Unehrlichkeit der SRP-Propaganda wird an diesem Beispiel besonders deutlich. Es ist eine geschichtliche Tatsache, dass Hitler mit seiner Aussenpolitik des Wortbruches und der Erpressung die Welt zu Feinden des deutschen Volkes gemacht hat. Im Krieg gegen diese Übermacht musste Deutschland erliegen. Durch seine dilettantische Strategie hat Hitler die Niederlage beschleunigt. Jeder deutsche Soldat weiss aus eigenem Erleben, dass sich die Front gegen Ende des Krieges infolge Fehlens aller Hilfsmittel aufgelöst hat. Trotzdem verbreitet die SRP die neue Dolchstosslüge, dass auch 1945 die deutsche Wehrmacht unbesiegt geblieben wäre, wenn nicht «Landesverräter» wie Canaris, der Kreis des 20. Juli, die «Rote Kapelle» und andere Widerstandsgruppen den Endsieg vereitelt und in den letzten Kriegsjahren auf einen vorzeitigen Zusammenbruch hingearbeitet hätten. Dadurch seien die neuen deutschen Waffen – Düsenjäger, V-Waffen u.ä. –, die das Kriegsglück hätten wenden können, nicht mehr zum Einsatz gekommen...

Remer gibt weiter zu, häufig von Bonn als der «Befehlsempfangstation» gesprochen zu haben. Sofern er das Wort «Verrat» gebraucht habe, sei es nicht im rechtstechnischen Sinne des Landesverrats gemeint, sondern in dem Sinne, dass die Bundesregierung die Interessen der Bundesrepublik nicht ausreichend wahrnehme. Obwohl er selbst auf Vorhalt zugeben musste, dass er während und nach seiner Internierung für die kriegsgeschichtliche Abteilung des amerikanischen Hauptquartiers gearbeitet und die Bestätigung erhalten hat, dass «seine Informationen für diese Abteilung von grossem Wert und sein Wille zur Zusammenarbeit lobenswert gewesen» seien, hat er in mehreren öffentlichen Reden den deutschen Generalen, die in der Vorbereitung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beratend tätig sind, angedroht, er werde sie so diffamieren, dass «kein Hund ein Stück Brot von ihnen annehme».

Diese gehäuften Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen haben mit der verfassungsmässig gewährleisteten freien Meinungsäusserung und einer echten politischen Opposition nichts mehr zu tun. Sie offenbaren vielmehr die Tendenz, das Vertrauen zu den Repräsentanten der Bundesrepublik in der Bevölkerung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr zugleich die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine. Dieselbe Methode hat Hitler angewandt, um Demokratie und Freiheit zu beseitigen und eine Diktatur aufzurichten...

Die Anhängerschaft der SRP fühlt sich also in einem deutlichen Gegensatz zum gegenwärtigen Staat und gefällt sich in der Rolle des Staatsfeindes.

j) Um das Volk für die Idee des autoritären «Führerstaates» aufnahmebereit zu machen, werden alle anderen Parteien in einer Weise bekämpft, die deutlich darauf abzielt, sie aus dem politischen Leben auszuschalten. Es wird von ihnen in Ausdrücken wie «Eunuchen-Partei und ihre Heloten», «Büttel der Besatzungsmächte» u.ä. gesprochen (Urk. 188). Obwohl auch die SRP eine Lizenz bei den Besatzungsmächten beantragt hat, werden die anderen Parteien fortgesetzt als «Lizenzparteien» bezeichnet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die demokratischen Parteien nicht aus einer freien Entscheidung des Volkes hervorgegangen, sondern von den Besatzungsmächten ins Leben gerufen und deshalb nicht demokratisch legitimiert seien...

Mit dem Vorwurf, die vitalen Interessen des deutschen Volkes an fremde Mächte zu verraten, wird den anderen Parteien die Daseinsberechtigung abgesprochen und der Anspruch erhoben, als einzige Partei eine wahrhaft deutsche Politik zu betreiben. Diese Angriffe sollen nicht nur die jeweils angegriffene Partei treffen, sondern schlechthin

das Mehrparteienprinzip als eine tragende Grundlage der Bundesrepublik untergraben und die Einheitspartei als Trägerin der Diktatur vorbereiten.

k) Dem allen entspricht auch die systematische Missachtung der Staatsgewalt und der staatlichen Symbole der Bundesrepublik.

In demagogischer Weise wird für die Farben schwarz-weiss-rot im Gegensatz zu den Bundesfarben Stimmung gemacht...

Auch sonst geraten Funktionäre der Antragsgegnerin häufig in Konflikt mit den Strafgesetzen. Gerade gegen führende Männer der Partei läuft eine Reihe von Strafverfahren, die mit ihrer politischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Mit Selbstverständlichkeit rechnen die Funktionäre damit, dass in absehbarer Zeit noch weitere Parteimitglieder verurteilt werden, und richten deshalb eine zentral geleitete «Kameradschaftshilfe» für die Familien solcher Mitglieder ein. Der Landesleiter Finke spricht sogar von einer gewaltigen Häufung solcher Prozesse und regt an, eine grössere Zahl versierter Juristen auszuwählen, auf die bei diesen Prozessen zurückgegriffen werden könne (Urk. 209). Kommt es zu Verurteilungen von SRP-Führern, so werden sie als Helden gefeiert (Urk. 162, 211, 212)

Eine weitere Konsequenz aus der Gesamteinstellung der SRP ist, dass Anordnungen der Behörden systematisch missachtet werden. Verbote Versammlungen werden unter Irreführung der Polizei in Ausweichlokalen durchgeführt...

VI.

Die Beweisaufnahme führt in ihrem Ergebnis zu folgenden Feststellungen:

1. Die SRP als politische Partei missachtet, wie das Verhalten ihrer Anhänger ausweist, die wesentlichen Menschenrechte, besonders die Würde des Menschen, das Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Vor allem die von ihr betriebene Wiederbelebung des Antisemitismus belegt das nachdrücklich.

2. Die SRP bekämpft die demokratischen Parteien der Bundesrepublik in einer Weise, die erkennen lässt, dass sie nicht nur in legitimer Art ihr eigenes Programm gegenüber konkurrierenden Parteien in ein helles Licht rücken will, sondern in ihren politischen Zielen darauf ausgeht, die anderen Parteien aus dem politischen Leben auszuschalten. Sie bekämpft also nicht eine jeweils andere Partei, sondern das für die freiheitliche Demokratie wesentliche Mehrparteienprinzip.

3. Die innere Ordnung der SRP wird durch folgende Umstände charakterisiert. Sie ist von oben nach unten im Geiste des Führerprinzips aufgebaut, das hier durch ein streng durchgeführtes Bestätigungs-

und Berufungssystem gekennzeichnet ist. Der Eintritt in die Partei ist nicht frei, sondern kann willkürlich verweigert werden. Der Ausschluss aus der Partei kann nach der Satzung durch autoritäre Auflösung ganzer Gebietsverbände geschehen; darüber hinaus wird er gegen Einzelne willkürlich und ohne ordnungsmässiges Verfahren praktiziert.

4. Die SRP ist in ihrem Programm, ihrer Vorstellungswelt und ihrem Gesamtstil der früheren NSDAP wesensverwandt. Das Programm enthält die gleichen verwaschenen Versprechungen und vermeidet ein Bekenntnis zur Demokratie. In ihrer Vorstellungswelt, wie sie sich aus Äusserungen führender Funktionäre erkennen lässt, kehren der verstiegenen mythisierten Reichsgedanke, das überhebliche Sendungsbewusstsein und das Ziel wieder, einen «Grossraum» unter deutscher Hegemonie zu schaffen. Der Gesamtstil zeigt im Grossen und bis ins Kleinste, ja sogar physiognomische Züge übereinstimmungen mit dem der NSDAP. Dies erweist sich vornehmlich im Auftreten von Nebenorganisationen, in System und Mitteln der Propaganda, im Kult mit sogenannten Blutzügen, in der Wiederbelebung der Dolchstosslüge, in der Vergiftung des politischen Lebens durch systematische Herabsetzung der Regierungsorgane und ihrer Träger, in der selbstgefälligen Obernahme der Rolle des Staatsfeindes, in der Missachtung der staatlichen Symbole und schliesslich der staatlichen Rechtsordnung überhaupt.

Mag auch der SRP die Obereinstimmung mit den Zielen und Methoden der NSDAP nicht in allen Einzelheiten nachzuweisen sein, so gebietet doch der auch im Bereich des Politischen gültige Schluss von der Form auf den Inhalt die Folgerung: eine Partei, die einer eindeutig verfassungswidrigen politischen Bewegung der Vergangenheit in ihrer Vorstellungswelt und in allen wesentlichen Formen der Äusserung wesensverwandt ist, wird auch, sofern sie weiterwirken kann, die gleichen oder doch gleichartige Inhalte zu verwirklichen suchen

Mit alledem ist erwiesen, dass die SRP, und zwar seit dem Beginn ihres Wirkens, darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und schliesslich zu beseitigen.

1. Die SRP ist somit verfassungswidrig im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG. Die gesetzlichen Folgen dieser Feststellung ergeben sich aus § 46 Abs. 3 BVerfGG. Die Partei war mithin aufzulösen

Nach § 46 Abs. 3 BVerfGG ist mit der Auflösung der Partei das Verbot zu verbinden, Ersatzorganisationen zu schaffen...

... die Einziehung des Vermögens ist dem Innenminister des Bundes zu übertragen.

Deutscher Bundestag

8. Wahlperiode

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dregger, Spranger, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Langguth, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Wittmann (München), Dr. Miltner, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Broll, Berger (Herne), Dr. Bötsch, Regenspurger, Dr. Laufs und der Fraktion der CDU /CSU – Drucksache 8/2268

Rechtsextremismus

Der Bundesminister des Innern – I S 2-612 000/7 – hat mit Schreiben vom 11. Januar 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit den einleitenden Ausführungen der Kleinen Anfrage keine Zweifel an der verfassungsfeindlichen Zielsetzung der hier in Frage stehenden rechtsextremistischen Gruppierungen zum Ausdruck gebracht werden sollen.

Die Bundesregierung hat die verfassungsfeindliche Zielsetzung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), der Jungen Nationaldemokraten UN), der «National-Freiheitlichen Rechte n» und der siebzehn «neonazistischen Gruppen» in den Verfassungsschutzberichten und in der Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zum Rechtsextremismus (Drucksache 8. 218. 1) wiederholt dargelegt. Sie hat dabei eindringlich auf die vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren hingewiesen, ohne diese zu

überzeichnen. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung die in jüngster Zeit von Vertretern der CDU und CSU erhobenen Vorwürfe, sie bausche die Gefahr des Rechtsextremismus auf, zurück.

a) Die verfassungsfeindliche Zielsetzung der NPD ist durch einen der nationalsozialistischen Ideologie entliehenen völkischen Kollektivismus geprägt, der biologisch gerechtfertigt wird und deutlich auch rassistische Züge aufweist (vgl. Verfassungsschutzberichte 1974, S. 20f.; 1975, S. 18f.; 1976, S. 23; 1977, S. 28)

Die pauschale Überbewertung der «Volksgemeinschaft» zielt letztlich auf eine Unterordnung der Einzelinteressen unter die nicht näher definierten Gemeinschaftsinteressen und ist daher mit der Achtung der in den Grundrechten konkretisierten Menschenrechte nicht vereinbar

In letzter Zeit strebt die NPD einen kämpferischen Kurs an. Wie in der Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP (Drucksache 8/2 184 S. 3) bereits ausgeführt, forderte die «Strategiekommission» der Partei eine «Umschichtung der Partei von einer Partei der Wähler, einer auf den Erlöser wartenden Partei zur Kaderpartei, einer Kampfgemeinschaft» (vgl. Verfassungsschutzbericht 1977, S. 26).

Die «Jungen Nationaldemokraten» (JN), die Jugendorganisation der NPD, vertreten die Ideen der Mutterpartei, nehmen aber eine aggressive Haltung ein. Sie halten den Kurs der NPD für zu wenig kämpferisch. In Teilbereichen der JN sind auch neonazistische Tendenzen (vgl. unter Ziff. II c) deutlich erkennbar.



Der Bundesgerichtshof Karlsruhe

BuVerw. Gericht (NPD)

Letztinstanzlicher Spruch – Widersprechende Argumente nicht möglich

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Niedermaier, die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Franke und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Lemhöfer, Sommer und Dr. Müller

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1978 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe:

I.

Der im Jahre 1934 geborene Kläger ist Diplomphysiker. Von 1960 bis 1968 war er am Physikalischen Institut der Universität Heidelberg beschäftigt, zunächst als Angestellter, ab 1962 als Beamter auf Widerruf (Wissenschaftlicher Assistent). Im Jahre 1965 trat er der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) bei und wurde unter anderem 1968 Mitglied des Landesvorstandes in Baden-Württemberg – Stellvertretender Landesvorsitzender – und 1971 Mitglied des Bundesvorstandes. In diese Ämter wurde er 1974 bzw. 1973 wieder gewählt. Ausserdem war der Kläger von 1968 bis 1972 Abgeordneter dieser Partei im Landtag von Baden-Württemberg und kandidierte im Herbst 1972 für den Bundestag. Von 1968 bis 1972 betätigte er sich als freier wissenschaftlicher Mitarbeiter. Das Kultusministerium Rheinland-Pfalz lehnte seine Bewerbung um eine Dozentenstelle an der Staatlichen Ingenieurschule Koblenz im Dezember 1970 ab. Seine Klage, die Berufung und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision blieben erfolglos.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg ernannte den Kläger am 1. September 1972 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Dozenten zur Anstellung an der Fachhochschule Nürtingen. Mit Verfügung vom 28. Februar 1974 entliess es ihn wegen mangelnder Eignung (mangelnde Gewähr der Verfassungstreue). Es nahm die Entlassungsverfügung wegen der unterbliebenen Beteiligung des Personalrats der Fachhochschule Nürtingen durch Verfügung vom 8. April 1975 wieder zurück; gleichzeitig entliess das Kultusministerium, das zwischenzeitlich den Personalrat beteiligt hatte, den Kläger nach nochmaliger Anhörung erneut gemäss § 38 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG) zum 30. Juni 1975 wegen mangelnder Eignung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Der Kläger habe sich als Mitglied und massgeblicher Funktionär der NPD mit den verfassungsfeindlichen Zielsetzungen dieser Partei identifiziert und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er nicht bereit sei, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Er verletze damit die jedem Beamten durch § 64 Abs. 1 LBG auferlegte Pflicht zur Verfassungstreue. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Verwaltungsgericht hat der vom Kläger erhobenen Klage stattgegeben. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die angefochtenen Bescheide seien im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Beklagte sei zwar insoweit von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, als er seine Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers auch auf die Annahme gestützt habe, dieser sei Mitglied in einer Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue ergäben sich aber jedenfalls aus der persönlichen Haltung des Klägers, wie sie in seinem 1975 erschienenen Buch «Das Volk in seiner Wirklichkeit» (Kurt Vowinkel Verlag KG, Berg am See) zum Ausdruck komme....

Bedenklich sei auch die ständige Verwendung des Begriffs «Umerziehung», wenn es sich um die Wiederbegründung der deutschen Demokratie unter dem Einfluss der westalliierten Besatzungsmächte nach 1945 handle, wie auch das bestehende Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland in seinen geistigen Wurzeln noch heute auf die Besatzungszeit zurückgeführt und in diesem Zusammenhang wiederum von «Umerziehungsparteien» gesprochen werde.

In diesem Zusammenhang seien auch die offenkundigen, immer wiederkehrenden und der NPD insgesamt zuzurechnenden Bemühungen zu erwähnen, die Verhältnisse und Geschehnisse des Dritten Reiches zu verharmlosen und zu beschönigen. Hierzu gehörten auch gelegentliche Versuche, die Angehörigen des deutschen Widerstandes, insbesondere die Männer des 20. Juli herabzusetzen und als Verbrecher hinzustellen. Die darin zum Ausdruck kommende mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus, zu der sich jeder wahrhaft demokratisch gesinnte deutsche Bürger bereifinden müsse, lasse Rückschlüsse auf die Einschätzung des sonstigen politischen Verhaltens zu...

Die NPD werde deshalb insgesamt durch eine Haltung vieler, auch führender Mitglieder gekennzeichnet, die wesentliche demokratische Grundsätze innerlich nicht anerkannten und für das eigene politische Handeln nicht als verbindlich ansähen. Die Gefahr sei daher nicht von der Hand zu weisen, dass der in erster Linie auf die Bekämpfung des politischen Gegners zielende politische Stil dieser Partei auch durch besonnene Kräfte in der Zukunft nicht mehr gezügelt werden und in eine offene Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umschlagen könne.

Den Schluss, dass die NPD ihrer Grundtendenz nach auf die planvolle Bekämpfung der obersten Verfassungswerte gerichtet sei, könne der Senat aufgrund der vorliegenden Materialsammlungen insgesamt jedoch noch nicht ziehen. Wenn auch Verdachtsgründe für eine verschleierte verfassungsfeindliche Zielsetzung bestehen blieben, füge sich die Fülle der Einzelfeststellungen noch nicht zu dem Bild einer Partei zusammen, deren Ziel die Beeinträchtigung oder Beseitigung der verfassungsmässigen Ordnung als solche sei und sich dadurch insgesamt in Widerspruch zu ihrem offiziellen Parteiprogramm stelle...

Die Mitgliedschaft des Klägers in der NPD bleibe jedoch bedeutsam, weil sie den Verdacht begründen könne, dass er den verfassungsrechtlich bedenklichen Erscheinungen dieser Partei nicht fernstehe. Der Kläger habe diesen Verdacht nicht entkräftet. In seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Kultusministerium vom 13. Februar 1974, in seinem Vortrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bei seiner Anhörung durch das Kultusministerium und in der mündlichen Verhandlung vor dem



Krupp-Prozeß, der am **8.12.1947** in Nürnberg begann. In der Verhandlungspause haben die Verteidiger Gelegenheit, mit den Angeklagten zu sprechen.

Senat habe er sich zwar verbal zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannt und sich vom Staatsaufbau (dem Führerprinzip) und den Verbrechen des Dritten Reiches distanziert. Diese allgemein gehaltenen Erklärungen des Klägers seien aber lediglich als Lippenbekenntnisse zu werten, wenn man sie vor dem Hintergrund der wiedergegebenen verfassungsrechtlich bedenklichen Äusserungen betrachte ...

Ernstliche und nicht auszuräumende Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers ergäben sich aber jedenfalls aus diesen Umständen in Verbindung mit seinem 1975 erschienenen Buch «Das Volk in seiner Wirklichkeit»...

Nach der vom Kläger in seinem Buch «Das Volk in seiner Wirklichkeit» vertretenen Meinung seien «in Deutschland nach 1933» «gewaltige Leistungen der Gemeinschaft als Ganzes erbracht» (Seite 19) und «vom Staat her grosse Ideen glaubwürdig aufgezeigt» (Seite 109) worden. Für ihn sei 1945 «das Ende einer zunächst hoffnungsvollen Entwicklung für Deutschland und Europa» (Seite 121) gewesen. Demgegenüber beklage er, «dass nach 1945 in Westdeutschland keine neue Idee glaubhaft gemacht und vorgelebt wurde, nachdem die alte vernichtet worden war», und glaube, dass dies «möglicherweise der Grund für das Scheitern der zweiten deutschen Republik sein» werde (Seite 109). Dasselbe Bedauern drücke sich auch in dem Satz aus: «In Deutschland setzte diese Zerstörung aller Werte nach 1945 im Zeichen der Umerziehung ein» (Seite 7) sowie in der Bemerkung, dass wir uns auch jetzt noch «in der zweiten totalen

Umerziehung der Deutschen, in der Zerstörung der bisher gültigen Einzel- und Gemeinschaftswerte» befänden (Seite 56).

Der Senat sei mit dem Oberverwaltungsgericht Koblenz (vgl. Urteil vom 2. März 1977 – 2 A 11/73 -), das dieses Buch bereits eingehend gewürdigt habe, der Auffassung, dass der Kläger damit undifferenziert und kritiklos die Verhältnisse und Geschehnisse im Dritten Reich verharmlose und beschönige, wenn nicht sogar verherrliche

Der Kläger, der aufgrund seines Werdegangs mit der Geschichte und der Politik vertraut sei, hätte bei einem Vergleich der heutigen Lage in Deutschland mit derjenigen vor 1945 eine differenziertere und kritischere Haltung zeigen müssen. Stattdessen beschränke er sich auf die Feststellung, dass es «im deutschen Wesen auch negative Seiten, in der deutschen Geschichte auch dunkle Stellen gibt». Dieses allgemein gehaltene Zugeständnis relativiere er auch sofort durch die Bemerkung, es sei aber sicher falsch, «gewisse Schattenseiten zu überzeichnen oder sich gar darin masochistisch zu suhlen» und beklage, dass «in Massenmedien auch heute noch, oft bis zum Erbrechen, die Schuld am und im Zweiten Weltkrieg behauptet und breitgetreten» werde, während eine «umfangreiche, vor allem ausländische Literatur» nachweise, dass «Deutschland nicht Allein- oder Hauptschuldner in diesem Völkerringen» (Seite 127) sei...

Das Kultusministerium sei nach alledem ohne rechtserhebliche Beurteilungsfehler zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und sich somit wegen mangelnder Eignung in der Probezeit nicht bewährt habe. Unerheblich sei, ob der Kläger fachlich qualifiziert sei und sich an der Fachhochschule politisch neutral verhalten habe. Es sei auch nicht entscheidungserheblich, dass der Beklagte die Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeit des Klägers in der NPD schon vor dessen Ernennung zum Probebeamten gekannt habe

Die Revision des Klägers ist unbegründet...

Hiernach sind die Zweifel des Beklagten an der Verfassungstreue des Klägers schon aufgrund dessen Mitgliedschaft in der NPD und dessen Aktivitäten für diese Partei begründet. Die vom Berufungsgericht getroffenen und – was noch auszuführen sein wird – mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen nicht angegriffenen, das Revisionsgericht bindenden (§ 137 Abs. 2 VWGO) tatsächlichen Feststellungen tragen die rechtliche Wertung, dass die NPD Ziele verfolgt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Diese ergeben sich – unabhängig von dem offiziellen Parteiprogramm und der Satzung der NPD – aus einer ständigen gegen diese Grundprinzipien gerichteten und der Partei politisch zuzurechnenden Polemik. Die in diesem Verfahren insbeson-

dere durch Zitate aus den Deutschen Nachrichten bzw. der Deutschen Wochenzeitung (mit dem Untertitel Deutsche Nachrichten)* im Einzelnen belegten und nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der NPD zurechenbaren Äusserungen – die Deutschen Nachrichten sind satzungsgemäss zur Bekanntmachung der politischen Beschlüsse des Parteitag der NPD bestimmt – lassen eine mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Haltung der Partei erkennen. Durch einen Sprachgebrauch, der teilweise durch den Nationalsozialismus berichtigt ist, wird der politische Wirkungsbereich teils der an der Regierung beteiligten, teils der im Deutschen Bundestag insgesamt vertretenen Parteien in offensichtlich verächtlicher Weise gekennzeichnet. Die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien werden unter anderem in ihrer Gesamtheit als «schädlich, verlogen und korrupt» diffamiert und als Repräsentanten eines «verrotteten und verfilzten Parteibuchstaates» herabgesetzt. Einige Missstände und Verfehlungen Einzelner werden zum Anlass genommen, das Wirken der Volksvertretung herabzuwürdigen und die Beseitigung der pluralistischen Gesellschaft zu fordern. Hinzu kommen die wiederkehrenden der NPD nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes insgesamt zuzurechnenden Bemühungen, die Verhältnisse und Geschehnisse des Dritten Reiches zu verharmlosen und zu beschönigen und die darin zum Ausdruck kommende mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus. Nach den weiteren das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sind die der NPD zurechenbaren Äusserungen in ihrer über Jahre hinweg zu verfolgenden und zumindest nach aussen unwidersprochenen Häufung und Intensität für die NPD als Ganzes symptomatisch und als Ausdruck eines Teils ihrer politischen Haltung zu werten. Die darin zum Ausdruck kommende Missachtung und Ablehnung oberster Verfassungswerte, insbesondere der parlamentarischen Demokratie, des

*) Deutsche Wochenzeitung und Deutsche Nachrichten unterstanden zu keiner Zeit dem redaktionellen Einfluss des NPD-Parteivorstandes

Laut geäusserte Freude über Mord ist nicht immer strafbar

Nach der Ermordung des Generalbundesanwalts Buback veröffentlichte eine Studentenzeitung einen «Nachruf», dessen Verfasser seine «klammheimliche Freude» zum Ausdruck brachte. Die letzten Strafverfahren wegen dieses berichtigten «Buback-Nachrufes» wurden jetzt eingestellt; und zwar mit der Begründung, die Verbreitung dieses Pamphlets wäre zwar objektiv eine Straftat gewesen, doch hätte es den Verbreitern an dem erforderlichen Unrechtsbewusstsein(!) gefehlt.

Die Verfahren gegen 48 Universitätsprofessoren, die sich mit einer «wissenschaftlichen Dokumentation» hinter die Verfasser des «Nachrufs» gestellt hatten, endeten in Berlin mit Freisprüchen. Das Landgericht Bremen lehnte schon die Eröffnung von Verfahren ab, da die einschlägigen Bremer Professoren erkennbar zu töricht seien, die Lage in der BRD richtig einzuschätzen und deshalb könne man sie auch nicht bestrafen. 13 Professoren waren in Oldenburg angeklagt und wurden freigesprochen, weil ihnen keine strafbare Handlung nachzuweisen sei. Der umstrittene «Mescalero»-Artikel in der Dokumentation verunglimpft zwar die BRD und den ermordeten Generalbundesanwalt Buback, es sei jedoch nicht nachzuweisen, dass sich die Angeklagten den strafbaren Inhalt dieses Textes zu eigen gemacht hätten. *)

*) UN (Unabhängige Nachrichten) 11 I 1979 S. 12

Keine «Rechtsextremisten» beim Oktoberfest-Anschlag

Generalbundesanwalt Rehmann hat zu dem Bombenanschlag auf dem Münchner Oktoberfest erklärt: «Es wird sich, wie ich jetzt annehmen muss, weder die Tat einer terroristischen oder kriminellen Vereinigung noch eine Beihilfehandlung Dritter nachweisen lassen. Jedoch spricht nach unseren Nachforschungen nichts konkret dafür, dass Angehörige rechtsextremistischer Organisationen mit dem Anschlag in Verbindung stehen.» – So die Feststellung des Generalbundesanwalts, nachdem die Presse monatelang sogenannte «Rechtsextremisten» verdächtigt hatte. *)

*) Informationsbrief Joachim Nehring 3 I März 1981 S. 5 7290 Freudenstadt-Frutenhof

*) UN (Unabhängige Nachrichten) 11 I 1979 S. 12

Mehrparteiensystems und der Volkssouveränität lässt erkennen, dass die Partei bei ihrem tatsächlichen politischen Auftreten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechende Zielsetzungen verfolgt.

Von diesen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielsetzungen hat sich der Kläger nicht distanziert, sondern hat sich vielmehr – bei objektiver Betrachtungsweise – mit ihnen identifiziert. Er war nicht nur untergeordneter, sondern sogar ein führender Funktionär der NPD, unter anderem Mitglied des Landesvorstandes in Baden-Württemberg, Mitglied des Bundesvorstandes, Mitglied des Landtages in Baden-Württemberg und Kandidat im Bundestagswahlkampf 1972. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte angesichts dieser Aktivitäten des Klägers dessen verbales Bekenntnis zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung lediglich als ‚Lippenbekenntnis‘ wertet, das nicht geeignet ist, die begründeten Zweifel zu zerstreuen...

Der Beklagte durfte die Entlassung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe auf dessen Mitgliedschaft in der NPD und Funktionärstätigkeit stützen, auch wenn ihm bereits vorher das Engagement des Klägers für diese Partei bekannt war...

Abgesehen davon verkennt die Revision auch hier, dass die mangelnde Gewähr der Verfassungstreue nicht die Feststellung in sich schliesst, der entlassene Beamte auf Probe habe eine «verfassungsfeindliche» Gesinnung, er sei ein «Verfassungsfeind» ...

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Niedermaier
Dr. Franke
Dr. Lemhöfer

Sommer
Dr. Müller

70.000 Zwangssterilisierungen in den USA

Erst jetzt wurde gegen den amerikanischen Bundesstaat Virginia ein Verfahren wegen Anwendung Eugenischer Gesetze durch Zwangssterilisierung eingeleitet. 70.000 Personen sollen zwischen den zwanziger und siebziger Jahren (!) in 30 amerikanischen Bundesstaaten ohne ihr Wissen sterilisiert worden sein. Nach Angaben der «American Civic Liberties Union» wurden die Eingriffe in Nervenheilanstalten unter dem Deckmantel von Erbgesundheitsgesetzen praktiziert, «um die Gesellschaft von Asozialen und Geisteskranken zu säubern.» – Erbgesundheitsgesetze gehören ja wohl zu den «nazistischen Verbrechen», und wegen der Säuberung der Gesellschaft von Asozialen und Geisteskranken sind Deutsche von alliierten Militärgerichten zum Tode verurteilt worden. *)



Hakenkreuzfahne und Kirchenfahne gemeinsam am Kirchturn: heute ein Skandal, damals selbstverständlich.

(mit diesem Untertitel zitiert aus: «Unsere Kirche» Evangelisches Sonntagsblatt für Westfalen und Lippe, 48 Bielefeld, 21. Februar 1982)



Titel des Sonntagsblattes der Deutschen Christen vom 12. November 1933

(zitiert aus: «Unsere Kirche», Evangelisches Sonntagsblatt für Westfalen und Lippe, 48 Bielefeld, 21. Februar 1982)

Der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, D. Ernst Wilm schrieb in «Kirche und Mann» vom 2.1.1965 unter der Überschrift «Was ich allen sagen möchte»:

«Ich bitte den Bundestag zu beschliessen, die Verjährung für die nationalsozialistischen Massenmorde nicht mit dem 6. Mai 1965 eintreten zu lassen.

Die Rede, dass die christliche Kirche in dieser Sache für Gnade und Vergebung eintreten müsse, gehört nicht hierher. Ich würde es um des Blutes Jesu Christi willen nicht wagen, einem einzigen Menschen, der seine Sünde vor Gott erkennt und um Vergebung derselben bittet, die Zusage der Sündenvergebung zu verweigern. Aber hier geht es um etwas anderes, nämlich darum, dass man es, in einem Volk, in dem so viele – die Zahl ist Legion! – bis heute keine Erkenntnis über das entsetzliche Unrecht und die millionenfach geschehenen furchtbaren Gewalttaten haben oder haben wollen, nicht wagen darf, so billig einen Strich unter diese Vergangenheit zu ziehen.

Alles Reden von 'Rechtsstaatlichkeit' wird fragwürdig, wenn ein rechtskrankes Volk nur noch mehr von dem Gift der Verharmlosung und Selbstrechtfertigung zu trinken bekommt. Das aber geschieht, wenn demnächst vielleicht die Anführer der Verbrecher unter uns wieder auftauchen, frech auftreten und von niemand mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Hier geht es doch nicht um einzelne Mörder, die geflüchtet sind und sich mit schlechtem Gewissen so lange versteckt haben, sondern hier besteht eine verbrecherische Gesinnungsgemeinschaft von Menschen, die sich ihrer Taten in keiner Weise schämen, sondern versuchen, sich gegenseitig reinzuwaschen oder den Mitwisser durch Drohen zum Schweigen zu bringen. Wir werden uns noch wundern, welche bösen Mächte dann in unserem Volk wieder aufstehen, wenn der 6. Mai 1965 der Schlusstag der Verfolgung dieser Verbrechen ist. Noch können wir warnen, und das tun wir mit dieser Bitte.»

Ein Hass kann nicht abgründtiefer sein. Die Verkehrung des Glaubenseifers treibt mittelalterliche Blüten. Hexenwahn der Gegenwart von Leuten, die den Anschluss an die neue Zeit offensichtlich überkompensieren müssen, da sie bis zum Jahre 1945 den deutschen Soldaten innerhalb und ausserhalb der Kirche noch den christlichen Segen für ihren Kampf erteilten, wie es der Verfasser einst persönlich erlebt hat. – Schaudern kann einem vor so viel Heuchelei, Rechtsblindheit, Volksanklage und vorgetäuschter Faktenunkenntnis über alle jene grauenvollen Taten «der anderen» an diesem so verunglimpften Volk!

Der Kampf um die Verjährung

«Kriegsverbrecher» nur Deutsche – Alliierte bleiben straffrei

Sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Siegermächte den Begriff «Kriegsverbrecher» mit einer rückwirkend geschaffenen und einseitig gegen die Besiegten gerichteten «Rechtssetzung» verbunden, um

1. die Diffamierung und weitere Bekämpfung des besiegten Gegners nach dem Waffenstillstand fortzusetzen,
2. jeden Zweifel an der Schuld des besiegten Gegners für Krieg und Kriegsverbrechen auszumerzen,
3. ein Wiederaufleben einer gesamtdeutschen Rechts- und Machtposition mit allen Mitteln zu vereiteln,
4. die Methoden der Kriegführung und Durchsetzung der Kriegsziele der Siegermächte legal erscheinen zu lassen,
5. den Nimbus zu erhalten, für Humanität und Recht, für Demokratie und Rechtsstaat allein und ständig einzustehen,
6. die national gesinnte geistige Elite des besiegten Volkes, sofern sie Krieg, Kapitulation, Vertreibung, Gefangenschaft und Lynchjustiz überstand, ständig im Zustand einer Kriminalisierung zu halten und seelisch zu zerbrechen.

Als neu geschaffenes «Recht» diente diesmal der Vertragstext des «Londoner Statuts» vom 8.8.1945, den sich die Regierungen Grossbritanniens, der UdSSR, Frankreichs und der USA sowohl für ihre Militärtribunale als auch für die im geschlagenen Deutschland zu verfolgende «Rechtsgrundlage» zugelegt haben. Hier wurde deutlich vermerkt, dass unter den Begriff «Kriegsverbrecher» nur Deutsche oder Personen fallen, die auf Seiten der Achsenmächte gegen eine der «Vereinten Nationen» gekämpft haben. Daher gab es weder einen «Kriegsverbrecher» auf Seiten der Sieger (auch nicht die Befehlsgeber der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki!), noch gab es solche irgendeiner kriegführenden Macht, die von 1945-1982 am Unfrieden oder an Verbrechen in irgendeinem Teil der Welt beteiligt waren.

Auch Verbrechen an Deutschen vor Kriegsausbruch 1939, von 1939-1945 und nach der deutschen Kapitulation zählen als solche nicht. Die meisten Staaten nahmen solche Verbrechen gar nicht erst zur Kenntnis, wenige amnestierten solche Verbrechen, zumal ihre Vertreter diese selbst öffentlich angestiftet hatten. Wiederum andere Staaten – so Bundesrepublik und «DDR» – haben sich verpflichtet, solche Verbrechen nicht zu verfolgen. Kurz, ein Gentleman schweigt über das, was den Mächtigen nicht behagt, wirft sich dafür aber umso leidenschaftlicher und fanatischer in die Brust, um mit moraltriefender Überheblichkeit «Im Namen des Volkes, des Rechts und der Humanität» einseitig zu verurteilen, wen die Mächtigen verurteilt sehen möchten und wer von vornherein wehrlos, rechtlos und von den Massenmedien bereits «ausgestossen» ist. Ist dem so «Belasteten» ein Mord nicht nachzusagen, so doch dann ein «Schreibtisch-Mord», zumindest aber eine Mordhilfe, weil er auf der Seite Hitlers für den Sieg des «Unrechtsstaates» (auch ein Begriff der Sieger!) gekämpft oder nicht Widerstand genug geleistet hat. Sollte dies nicht genügen, so ist die Formulierung von den «verbrecherischen Organisationen», denen man nur angehört zu haben brauchte, ohne Verbrechen begangen oder von Verbrechen gewusst oder im Voraus gehaut zu haben, für jeden Rufmord und die damit verbundene Existenzvernichtung geeignet.

Die grösste Menschenjagd der Geschichte

Der britische Aussenminister Anthony Eden erklärte zur Kapitulation Deutschlands 1945 vor dem Unterhaus, dass fortan «die grösste Menschenjagd der Geschichte» in Europa einsetze. Diese Menschenjagd fand in der Tat statt, und deutsche Politiker, Publizisten und anderweitige Hassorganisatoren, denen diese Menschenjagd unter alliierter Regie noch nicht ausreichte, sorgen noch heute für die Fortsetzung und Unverjährbarkeit dieser Hatz.

Die westlichen Alliierten verurteilten – nach offiziellen Angaben! – unabhängig von ihren 13 Nürnberger Hauptverfahren insgesamt 5.025 Deutsche, davon 806 zum Tode (hiervon in der US-Zone 1.814, 450 zum Tod; in der britischen Zone 1.085, 240 zum Tod; in der französischen Zone 2.107, 104 zum Tode). Die Sowjetunion hingegen, die ohnehin seit der Oktoberrevolution 1917 «jegliche Art der Unterstützung der internationalen Bourgeoisie» bis hin zur Todesstrafe strafrechtlich verankert hatte, begann bereits unmittelbar nach der Moskauer Konferenz vom 19.-30. Oktober 1943 mit «Kriegsverbrecher-Prozessen» gegen Deutsche (so in Krasnodar Nov. 1943), in Charkow (Februar 1944), Lublin (Dez. 1944). In diesen Prozessen, wie auch in vielen unbekannt gebliebenen Fällen wurde dabei russisches Militärstrafrecht angewendet. Reichte der dort vorgezeichnete grosse Ermessensspielraum nicht aus, so verhängte man «Kollektivurteile» bis hin zum Tod oder 25-jährigem Straflager, wobei die Zugehörigkeit zu folgenden Organisationen, die die Sowjets im Alleingang kurzerhand als «verbrecherisch» bezeichneten, als Strafmass ausreichte: Landesschützen, Feldgendarmarie, Polizeiverbände, Orts- und Feldkommandantur, Gestapo, Legion Condor, Organisation Todt, SS, Propagandakompanien, Sprengkommandos, Bahnhofskommandantur, Nachrichten- und Abwehrdienst, Oberkommando der Wehrmacht, Oberkommando des Heeres, Dolmetscher, SA, HJ, zivile Verwaltungsorgane – insbesondere Wirtschafts- und Zollbehörden, Waffen-SS, Volkssturm, NSDAP, Kriegserichte, Führerbegleitkommandos, Gefängnis-Wachmannschaften.

Zwar wurde nicht immer so verfahren – der diesbezügliche Katalog in Nürnberg lautete anders –, doch wie viele Deutsche von derartigen «Prozessen» erfasst worden sind, ist nicht zu ermitteln. Die u. W. einzige veröffentlichte Zahl lautet: «Über 10.000». Der Spielraum für diese Zahlenangabe ist gross. Ausserdem darf nicht vergessen werden, dass «Völkermord» ohnehin zu Stalins Politik gehörte, und seine Verbündeten haben ihn begünstigt und mit eigener Strategie betrieben. Bereits im November 1943 forderte der kommunistische Diktator auf der Teheraner Konferenz die «Erschiessung von 50.000 – 100.000 deutschen Offizieren», also ohne Prozesse mit dem Ziel der Ausrottung der geistigen und militärischen Elite des deutschen Gegners. Seiner Vertreibung aus den deutschen Ostgebieten fielen 3,28 Millionen Deutsche, Frauen und Kinder zum Opfer. Ob Prozesse oder nicht: die diese Prozesse auslösende Hassmentalität und moralische Entwurzelung kennzeichnet nicht nur die hier zum Ausdruck kommende «Rechtsbasis» der Sowjets, sondern auch jene ihrer politischen, militärischen und auf dem Gebiet der «Justiz in Deutschland» konform gehenden Verbündeten.

Niemand sollte vergessen, dass nahezu alle jene Prozesse, die in den Komplex der Verjährungsdebatte fallen, von solcherlei «Recht» ihren Ausgangspunkt genommen haben, und fortan Deutsche gegen Deutsche mit einseitigen und fremdgesetzten Massstäben operieren.



Feldmarschall Erhard Milch als Zeuge im IMT-Verfahren Nürnberg. Auf die Weigerung Milchs, Reichsmarschall Göring zu belasten, setzten die Sieger ihn im KZ.Dachau fest und verurteilten ihn zu lebenslanger Freiheitsstrafe, abzuleisten im Gefängnis von Rebendorf, obwohl die Anklagen sich als willkürlich konstruierte Fälschungen erwiesen hatten. Nach 9 Jahren Kerker wurde i. J. 1954 der unschuldig Verurteilte von den Amerikanern frei gelassen.

So heisst es auch in der vom Bundesjustizministerium 1964 herausgegebenen Broschüre «Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik seit 1945», dass «die rechtliche Möglichkeit» zur diesbezüglichen Strafverfolgung Deutscher «durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. IV geboten worden» sei.

Als erste Prozesse unter «deutscher Regie» rollten die «Entnazifizierungsverfahren» ab. Der Hass- und Lügenpropagandist auf alliierter Seite, Senfton Delmer, äusserte sich darüber in seinem Buch «Die Deutschen und ich» S. 682-683 wie folgt:

«Fast noch erschreckender aber fand ich das, was ich von der Arbeit der sogenannten Entnazifizierungsgerichte zu sehen bekam...

Jedesmal, wenn ich nach Deutschland kam, ging ich zu diesen Gerichtssitzungen, und jedesmal war ich von Neuem entsetzt. Denn ich hatte den Eindruck, dass hier die gleiche Rachsucht und der gleiche Mangel an Achtung vor den Regeln der Prozessordnung herrschten, wie ich sie bei den kommunistischen 'Volksgerichtshöfen' in Belgrad und Warschau erlebt hatte ...

Es ist mir immer unlogisch und falsch erschienen, dass gemäss den Bestimmungen der Alliierten die Menschen, die sich der Partei angeschlossen hatten, bevor Hitler sein wahres Gesicht enthüllte, härter bestraft wurden als diejenigen, die Nationalsozialisten wurden, nachdem er seine verbrecherischen Absichten öffentlich demonstriert hatte. «

Neben dieser Entnazifizierung auf Grund besonderer «Spruchkammergesetze» durch die Militärregierungen, lief die «Strafverfolgung» der Siegermächte in Deutschland sowie in den Ländern der Siegere und Mitsieger.

Dies geschah teils unter Begleitung eines grossen Propagandaaufwandes, teils in aller Stille, teils mit Schauprozessen und öffentlichen Hinrichtungen. Allein auf Grund des von US-General Clay am 5.3.1946 in Kraft gesetzten «Gesetzes zur politischen Säuberung» sollten nach seinen Worten rund ½ Million «Säuberungsverfahren» in der US-Besatzungszone zu erwarten gewesen sein. Die verfügbaren Zahlen über diese Verfahren und Hinrichtungen sind unvollständig; sie werden wohl nie mehr das ganze Ausmass der im Namen der Siegerjustiz begangenen Urteilsvollstreckungen enthüllen. Ihnen wären die in die Hunderttausende gehenden Morde der jugoslawischen Partisanen nach Kriegsende, ebenso die ebenfalls diese Grössenordnung umfassenden Morde in der Tschechoslowakei zuzuzählen, von dem gleichgearteten «Rechtsempfinden» der anderen Mitsieger zu schweigen.

Nach einem offiziellen Bericht des Bundesjustizministeriums vom Juli 1964 sind in der Zeit vom 8.5.1945 bis 1.1.1964 allein vor deutschen Gerichten 12.882 Personen in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren angeklagt gewesen. Hiervon wurden 5.445 verurteilt, und zwar 12 zum Tode (Die Todesurteile wurden nicht vollstreckt), 76 zu lebenslangen und 5.243 zu zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen. Doch man begnügte sich damit nicht. Im November 1964 richtete die Bundesregierung einen Appell an die Weltöffentlichkeit, man möge ihr doch ja alles Belastungsmaterial gegen «deutsche Kriegsverbrecher» vorlegen, damit man noch eifriger dem «Recht» nachhelfen könne.

Am 25. Januar 1965 teilte der kommunistische Generalstaatsanwalt Streit der Öffentlichkeit mit («Neues Deutschland» 26.1.1965), dass im Gebiet der «DDR» seit Mai 1945 bis Dezember 1964 = 16.572 Personen wegen NS-Verbrechen angeklagt und davon 12.807 verurteilt worden seien und zwar 118 zum Tode, 231 zu lebenslanger und 5.088 zu mehr als 3-jähriger Freiheitsstrafe. – Diese Zahlen enthalten natürlich nicht die summarisch Verhafteten und in Todeslagern an Hunger und Krankheit Verstorbenen, natürlich auch nicht die Opfer der sowjetischen Lynchjustiz im grossräumigen Russland.

Rechtsgrundlagen

Artikel 3 GG (Grundgesetz) fordert die Gleichstellung aller vor dem Gesetz und untersagt unterschiedliche Behandlung einzelner Bevölkerungsgruppen auch für den Gesetzgeber. Dieser Gleichheitsgrundsatz ist durch eine Reihe von Gesetzesvorschriften im Grundgesetz (Art. 132, Abs. 2 und Art. 139) und

im Strafgesetzbuch (§ 189 Abs. III) sowie im Überleitungsvertrag vom 30.3.1955 (Art. 2, 3, 5, 7) ausser Kraft gesetzt worden. Diesen Gesetzen bzw. Vertragsverpflichtungen zufolge gibt es heute doch eine unterschiedliche Rechtsstellung für Deutsche, ein Zustand, der rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

Art. 103 Abs. II GG (ebenso § 2 STGB) enthält den nulla-poena-sine-lege-Grundsatz, demzufolge eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Rückwirkende Strafgesetze dürfen daher nicht geschaffen, die Strafbarkeit darf auch nicht erweitert oder verschärft, die Verfolgungsvoraussetzungen nicht nachträglich geändert werden. Diesen Grundsätzen widersprechen jedoch die rückwirkend geschaffenen Siegergesetze, die Anerkennung dieser Siegergesetze durch die Unterschrift unter den Überleitungsvertrag und nicht zuletzt auch das Gesetz vom **13.4.1965**, das den Verjährungsbeginn willkürlich auf den **1.1.1950** festsetzte. gleichermassen natürlich das Gesetz vom Juli **1979**, das die Verjährung für «NS-Verbrechen» restlos aufhob.

§ 67 des STGB (Strafgesetzbuches) bestimmt (Geltungsdauer seit **1871**) die Verjährung von Verbrechen, die geahndet werden mit

- a) Tode oder lebenslangem Zuchthaus – in **20** Jahren
- b) mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe – in **15** Jahren
- c) geringerer Freiheitsstrafe – in **10** Jahren
- d) Strafen für Vergehen und Übertretungen – zwischen 5 Jahren und 3 Monaten.

§ 68 schiebt die Verjährung für den Fall einer richterlichen Handlung im Tatkomplex auf, § 69 setzt die Verjährungsfrist solange aus, wie eine Strafverfolgung nicht möglich war.

In die Verjährungsdebatte fällt – zumal stets mit dem» Ansehen der Bundesrepublik im Ausland» operiert wird und daher eine politische Beurteilung beabsichtigt ist – nur der Tatbestand des Mordes, aber nicht einmal dieser generell. Dies haben die Bundestagsdebatten im Frühjahr **1965** ergeben. In diese Verjährungsdebatte fällt praktisch nur der Mord im NS-Staat. Die Definition «Mord» ist durch Gesetz vom **4.9.1941** geändert worden. Im StGB von **1871** (§ 211) wurde des Mordes für schuldig erkannt, «wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat». Nach **1941** – und diese Formulierung ist auch heute noch in der Bundesrepublik gültig –

Im Namen des Volkes

hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – einstimmig beschlossen :

Die Wahlbeschwerde vom 10. Dezember 1970 hat sich mit der Auflösung des 6. Deutschen Bundestages und der Konstituierung des 7. Deutschen Bundestages erledigt. – Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Wahlprüfungsverfahren dazu bestimmt, die richtige Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten. Da der 6. Deutsche Bundestag inzwischen aufgelöst ist und ein neuer Bundestag sich konstituiert hat, könnte eine Entscheidung über die vorliegende Beschwerde Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages nicht mehr haben. Die Beschwerde ist somit gegenstandslos geworden. – Die Entscheidung ist einstimmig ergangen

Karlsruhe, 17. Januar 1973,

Damit erledigt sich der Einspruch des Präsidiums der NPD vom Oktober 1969 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag vom 28. September 1969.

Deutsches Recht – ruhe sanft!

Udo Walendy, Vlotho, Hochstr. 8

Anzeige im Vlothoer Wochenblatt vom 16./17. Februar 1973:

lautet der Text: «Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niederen Beweggründen heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.» Während der ursprüngliche Text Mord oder Totschlag in der Überlegung des Täters erkannt wissen wollte, so machte der neue Text die niederen Beweggründe sowie das heimtückische oder grausame Vorgehen zum Mord-Tatbestandsmerkmal. Liegen demnach diese niederen Beweggründe und grausames oder heimtückisches Vorgehen oder gemeingefährliche Mittel, Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes oder Habgier nicht vor, so wird dem neuen Text des STGB zufolge nicht auf Mord, sondern auf Totschlag erkannt. Totschlag jedoch wäre bereits nach **15** Jahren verjährt und ist ohnehin nicht in die Verjährungsdebatte einbezogen worden.

Nach Kenntnisnahme dieser Rechtsvorschriften bleibt wichtig festzustellen: Nicht die Tötung eines Menschen allein erfüllt den Tatbestand des Mordes, sondern die genannten Schuldanteile des Täters. Die der Verjährungsdebatte zugrundeliegenden Tat-Komplexe ereigneten sich im Krieg. Die Täter waren nahezu ausnahmslos Soldaten und handelten unter Ausnahmezuständen und unter Befehlszwang im Feindgebiet. Ihr Gegner hielt sich an keinerlei internationale Kriegsregeln und wandte grausamste Vernichtungsmethoden an. Auf Grund dieser Zusammenhänge werden die anhängig gemachten Strafverfahren wegen «Mordes» in die Terminologie und Ermessensbeurteilung verstrickt, die nachträglich von Siegern und Mitsiegern in die Tat-Komplexe hineininterpretiert werden.

Hier wird nicht nur zum Schaden der Angeklagten interpretiert, sondern auch gegen den im Strafrecht verankerten Grundsatz «in dubio pro reo» – im Zweifel für den Angeklagten. Denn «niedrige Beweggründe» nach mehr als **20** Jahren aus Ereignissen des Kriegsgeschehens heraus nachzuweisen, dürfte das Menschenmögliche übersteigen, zurnal die meisten Beweismittel ausfallen und die meist jüngeren Richter und Staatsanwälte mangels eigener Erlebniserfahrung aus damaliger Zeit die Kriegsverhältnisse kaum richtig beurteilen und sich insbesondere auf die aus den kommunistischen Staaten kommenden «Zeugen» kaum verlassen können.

Als entscheidend bei diesen Prozessen erweist sich die «Glaubwürdigkeit» von Angeklagten und Zeugen durch das Gericht. Da wurde im Februar **1966** von der Grossen Strafkammer eines Landgerichts in der Bundesrepublik ein ehemaliger Ministerialbeamter zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, da er in einem anderen Strafverfahren als Zeuge unter Eid bestritten hat, bis März **1942** etwas von der Ausrottung der Juden («Endlösung») gewusst zu haben. Die Richter «glaubten» ihm nicht und verurteilten ihn wegen Meineides. Im Sommer **1968** wurde Bundeskanzler Georg Kiesinger zur gleichen Frage, als Zeuge unter Eid vernommen. Er hatte ebenfalls keine Kenntnis von der Judenvernichtung, obgleich er seinerzeit stellvertretender Leiter der Rundfunkabteilung im Auswärtigen Amt gewesen war. Ihm wurde «geglaubt», sein Strafregister blieb frei. Der andere gilt als «rechtskräftig vorbestraft». Es gibt sehr viel drastischere Fälle, in denen Unschuldige auf Grund eines Vorwurfes wegen Mordes mehrere Jahre unschuldig in Untersuchungshaft gehalten und die Existenzen der Familien dauerhaft dadurch ruiniert wurden, andere Fälle, in denen herumreisende «Berufszeugen» mit nachweislich falschen Aussagen jahrelange

Zuchthausstrafen auslösten, selber aber kaum belangt werden können, da sie als Ausländer der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen sind und ihre Falschaussage, wenn überhaupt, so meist erst dann nachgewiesen werden kann, wenn sie das Gebiet der Bundesrepublik wieder verlassen haben. Wobei auch noch die Frage offen bleibt, ob uicht auch solche Leute unter den Schutz des Überleitungsvertrages fallen, der einen Verfolgungsschutz gegenüber Verbrechen und Vergehen an Deutschen in der Kriegs- und Nachkriegszeit bis 1954 gewährleistet. Zumindest die «veröffentlichte Meinung» steht ihnen mit Sympathie und Wohlwollen zur Seite, was nicht ohne Einfluss auf die Prozessführung bleibt.

Zeugenbeweise, ohnehin problematisch, haben in diesen politisch akzentuierten Prozessen besonderes Gewicht, da sie vielfach infolge Ausfall anderer Unterlagen zum tragenden Beweismittel werden. Nicht nur die Erinnerung verblasst nach mehr als 20 Jahren, sondern die Einrede- und Einschüchterungsmöglichkeiten werden vergrössert. Gleichermassen begünstigt die politische Absicherung durch mächtige «Freunde» das Streben nach Rache gegenüber dem Wehrlosen. In den Büchern «Strafprozess», 1952, S. 265 ff sowie «Zeugenlüge und Prozessausgang» von Peters und «Psychologie des Strafverfahrens» von Grassbager, 1950, sind die Gefahren für die hauptsächlich auf Zeugen aufbauenden Strafprozesse aufgezeigt.

Anlässlich der Verjährungsdebatte im Bundestag am 10. März 1965 hat Bundesjustizminister Dr. Ewald Bucher (FDP) mehrfach das Wort ergriffen (er ist nach Annahme des Gesetzes über die Verlängerung der Verjährung – die restlose Aufhebung erfolgte dann 1979! – zurückgetreten!) und u.a. Folgendes erklärt:

«Etwa 80.000 Deutsche sind bisher von deutschen Gerichten, Gerichten der Alliierten und ausländischen Gerichten verurteilt worden unter der Beschuldigung, Kriegsverbrechen oder NS-Straftaten begangen zu haben.

Ich möchte allerdings hier auf einen Punkt hinweisen, ... dass unter den Deutschen, die von ausländischen Gerichten, vor allem im Osten, verurteilt worden sind, sich eine grosse Menge solcher befinden, die keineswegs NS-Verbrechen begangen haben...

Die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik allein haben gegen mehr als 61.000 Personen Strafverfahren eingeleitet, in denen bisher über 6. 100 Personen rechtskräftig verurteilt worden sind. Gegen fast 14.000 Personen sind noch Verfahren anhängig, Verfahren, in denen die Verjährung entweder bereits unterbrochen ist oder noch rechtzeitig bis zum 8. Mai unterbrochen werden kann...

Die über 5.000 Deutschen, die von den Gerichten der drei westlichen Besatzungsmächte verurteilt wurden, können auf Grund des Oberleitungsvertrages von den Justizbehörden der Bundesrepublik nicht mehr verfolgt werden.

Auch die deutsche Justiz war schon ab 1945 in erheblichem Umfange mit der Ahndung nationalsozialistischer Straftaten befasst. Fast dreiviertel aller bis heute rechtskräftig wegen solcher Taten bestraften Personen wurden vor dem 1. Januar 1950 abgeurteilt...

Bei dieser Sachlage kann man m. E. nicht sagen, die deutsche Justiz habe erst seit 1950 oder gar erst ab 1955 mit der Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten begonnen.

Neben den über 6.000 in der Bundesrepublik Deutschland und den über 5.000 von den drei westlichen Besatzungsmächten verurteilten Personen sind weitere über 12.000 Deutsche durch Gerichte in der sowjetischen Besatzungszone, mindestens 24.000 durch sowjetische Gerichte, fast 17.000 durch polnische Gerichte, über 16.000 durch tschechoslowakische Gerichte und eine nicht bekannte Zahl weiterer Deutsche durch Gerichte im übrigen Ausland verurteilt worden. Das sind – ich wiederhole es – zusammen weit über 80.000 Deutsche, die wegen wirklicher oder angeblicher nationalsozialistischer Straftaten verurteilt worden sind.

Ich glaube kaum, dass man angesichts solcher Tatsachen die von verschiedenen Seiten aufgestellte Behauptung ernst nehmen kann, in der Bundesrepublik oder in der Welt befänden sich noch Zehntausende von nationalsozialistischen Mördern unbestraft auf freiem Fusse

Wegen der Auswertung der Archive in der Bundesrepublik und im westlichen Ausland kann ich mitteilen, dass von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ein Richter zur Auswertung der bisher noch nicht gesichteten Bestände des Amerikanischen Nationalarchivs in Alexandria entsandt worden ist. Er hat seine Arbeit inzwischen abgeschlossen und berichtet, dass sich dort keine Hinweise auf bisher unbekannte Taten oder Täter ergeben hätten.

Der Versuch, Archivmaterial aus der SBZ und dem Sowjetsektor von Berlin zu beschaffen, hatte bisher keinen Erfolg...

Ich sehe mit Sorge, wie die NS-Verfahren alle Beteiligten, vor allem die Gerichte, vor immer unlösbarere Aufgaben stellen. Die Wahrheitssuche wird schon durch den zunehmenden Ausfall von Zeugen, aber auch durch das nachlassende Erinnerungsvermögen der Zeugen wie der Angeklagten immer schwieriger. Anklage wie Verteidigung sind in einem sonst unbekanntem Ausmass dadurch erschwert, dass wichtige Belastungs- und Entlastungszeugen nicht mehr auffindbar sind, nicht mehr bereit oder in der Lage sind, sich zu erinnern. Die Urkundenbeweise sind oft fragmentarischer Art und erlauben kein umfassendes Bild...

Das Recht kann nicht von politischen Erwägungen bestimmt werden, weder von innen- noch von aussenpolitischen. ...» 1)

Es erübrigt sich festzustellen, dass Herr Dr. Bucher sich die These von dem «NS-Unrechtsstaat» als dem einzigen dieser Art in der Weltgeschichte zu eigen gemacht, Kritik an der Willkürjustiz der West-Alliierten unterlassen und weder die einseitige Verbrechenverfolgung, noch rückwirkend geschaffenes Recht noch Rechtsverfolgung durch deutsche Instanzen trotz Freilassung deutscher Soldaten aus alliierter Haft – z.B. auch Generalfeldmarschall Schömer –, noch fragwürdige Handhabung fragwürdiger Zeugenaussagen und fragwürdiger «Dokumente» angeprangert hat.

Auch die weitere Rechtsverwilderung, die sich daraus ergab, dass die West-Alliierten in den Jahren 1952 bis 1957 aus Einsicht in ihre Willkürakte eine ganze Anzahl von Begnadigungen ausgesprochen hatten, während sich die bundesdeutschen Behörden anschickten, zur nimmer endenden und gnadenlosen Hatz gegen die unteren und untersten Chargen zu blasen, nahm der Bundestag in Kauf. Er war sich auch darüber im klaren, dass die Unterstellung, von 1945 bis 1949 habe die Verjährung «geruht», da es während dieser Zeit keine deutsche Gerichtshoheit gegeben habe, mit Recht nichts zu tun hatte. Denn der Bundesjustizminister hatte dem Hohen Hause ja gerade vorher den Eifer der deutsch-demokratischen Behörden und ihre Verfolgungszahlen genannt.

Natürlich war im Bundestag auch nicht von fehlender Meineidhaftung gegenüber ausländischen Zeugen, auch nicht von Zeugenbeeinflussung die Rede, weder von dem Druck, unter dem alle Ostblockzeugen der kommunistischen Diktaturen grundsätzlich standen, noch von dem

Druck, den Organisationen wie VVN und andere weltweit ausübten. Bereits im IG-Farben Prozess 1947-1948 in Nürnberg ist ähnliches bekannt geworden, wobei dieser hier nur als Beispiel genannt sei.

Der jüdische Schriftsteller J.G. Burg schildert einen solchen Fall aus dem Jahre 1960, also fünf Jahre vor der Verjährungsdebatte im Bundestag:

«Am 18. November 1960 brachte diese 'Neue jiddische Zeitung' einen Bericht über den Prozess, der in Hagen gegen einen KZ-Machthaber namens Thomanek lief. Dabei wurden auch 62 jüdische Zeugen einvernommen; 23 davon erschienen aus Israel. Da zwei jüdische Zeugen den Angeklagten entlasteten, tobte das Blatt: 'dass so etwas zum erstenmal vorkommt und hoffentlich zum letztenmal, dass Juden sich erlauben, für einen Nazimörder einzutreten. Es ist wichtig, die Namen dieser beiden Zeugen bekanntzugeben. Der eine ist Margulies aus Paris, der andere ist Winter aus Wien. Beide waren Mitglieder des Judenrates in Tschortkow. Hätte die Polizei diese beiden Zeugen nicht geschützt, hätten sie den Zorn der übrigen jüdischen Zeugen verspürt. Hoffentlich ist diese Angelegenheit nicht erledigt, und hoffentlich wird man sich für diese beiden Juden noch interessieren.» 2)

- 1) Das Parlament, Bann 17. März 1965.
- 2) J.G. Burg, «Schuld und Schicksal – Europas Juden zwischen Henkern und Heuchlern», München 1962, S. 306-307.
- 3) Allgemeine jüdische Wochenzeitung N r. 33/80 vom 15.8.1980.

Dabei lief diese Welle doch schon seit 1945 auf vollen Touren: die Presse bzw. die öffentlichen Medienbeherrscher voran, sie verurteilten schon im Vorhinein, werteten Zeugenaussagen zu Tatbeständen auf, verschwiegen Verteidigungsargumente, übten in weltweiter Übereinstimmung auf diese Weise bereits einen unverkennbaren Druck auf Staatsanwälte, Richter und Geschworene aus (übrigens werden Schöffen und Geschworene von den tonangebenden Parteien vorgeschlagen, sind also nicht von vornherein unbedingt «unabhängig»!). Dazu der Einfluss des Auslandes auf die Politiker. Dazu der Tatbestand, dass nahezu alle behaupteten deutschen Verbrechen, die noch zur «Aufklärung» anstanden, sich in Gebieten abgespielt haben sollen, in die kein neutraler Forscher Zutritt hat und deren kommunistische Machthaber keine wissenschaftliche Archivauswertung ermöglicht und auch selbst so gut wie keine eigenen wesentlichen Dokumente veröffentlicht haben.

Auch darüber sprach man im Bundestag nicht: dass bei den angesetzten Strafverfahren das Schwurgericht erste und letzte Instanz zugleich ist, denn in einem Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof ist ein Rügen der Beweiswürdigung seitens der Schwurgerichte so gut wie unmöglich, denn eine



(v.l.n.r.) Bundesinnenminister Gerhart Rudolf Baum (FDP) und Bundesjustizminister Jürgen Schmude (SPD) versuchen auf dem Gesetzeswege, publizistische und politische Regungen eines unverbildeten nationalen Deutschland zusätzlich zu den bisherigen wirksamen Grundlagen zu unterbinden. Als demokratisch gilt ihnen zufolge nur, was ihrer opportunistischen Dogmatik entspricht. Bei den Kommunisten ist das nicht viel anders.

zweite Tatsacheninstanz fehlt. Jeder Jurist weiss auch, dass ein Wiederaufnahmeverfahren gerade in solchen «NSG-Prozessen» für einen Verurteilten so gut wie aussichtslos ist, weil die ihn belastet habenden Zeugen im Ausland – Israel, Polen, Russland, Amerika, Australien – wohnen, dort aber inzwischen unbekannt verzogen oder verstorben sind, bzw. die dortigen Behörden einen solchen Bescheid nach Westdeutschland senden. Im Übrigen bedeutet eine Beurteilung eines solchen Straffalles in der Revisionsinstanz – Bundesgerichtshof – nicht unbedingt eine unvoreingenommene Beurteilung, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

«Mehr als 80 Zeugen hatte ein Bietfelder Schwurgericht zwischen September 1978 und Oktober 1979 gehört. Dann, am 31. Oktober vergangenen Jahres, erkannte die Strafkammer auf Freispruch. Dem angeklagten Gebietskommissar in einem Bezirk in der Ukraine und dessen Sekretärin, so das Gericht, sei nicht nachzuweisen gewesen, dass sie an der Ermordung von mehr als 9.000 Juden in den Jahren 1942 und 1943 beteiligt gewesen seien.

Dieses Urteil hat nun der Bundesgerichtshof aufgehoben...

Nach der Aussage fast aller vernommenen Zeugen besteht an jenen Massakern jedoch nicht der geringste Zweifel. Da die Verbrechen in dem Bezirk begangen worden sind, der dem Angeklagten unterstand, trug er selbstverständlich auch die Verantwortung, von seiner persönlichen Beteiligung zunächst einmal abgesehen. Er hatte die Opfer selektiert, die jene Gruben ausheben mussten, in denen sie dann selbst ermordet wurden. Hier lag kein Befehlsnotstand vor. Ihm wäre nichts passiert, hätte er den Befehl verweigert – so dieser überhaupt vorgelegen hat. Zeugen haben den Angeklagten beim Schiessen gesehen. Seine Sekretärin hat die Opfer zu den Gruben getrieben.

Dass all dies nicht im Urteil, im Freispruch berücksichtigt wurde, hat der Bundesgerichtshof als 'lebensfremd' abqualifiziert.»³⁾



Einführung des Landesbischofs von Thüringen, Martin Sasse in Eisenach 1934

Der ehemals in Hessen tätige, inzwischen verstorbene Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der über weitreichende internationale Verbindungen verfügte, sah die Aufgabe der Prozesswelle in einer Fortführung der Umerziehung des deutschen Volkes (siehe Schrenck-Notzing «Charakterwäsche» S. 247), die deshalb notwendig sei, weil man in Deutschland noch dem Affenstadium zu nahestehe und die Haut der Zivilisation zu dünn sei, und man müsse in Deutschland noch lernen, was Menschsein in Wahrheit bedeute. – Werden Strafprozesse geführt, um gegenwärtige Politiker zu rechtfertigen oder dem Historiker Beweisunterlagen zu stellen, so nähern sie sich bedenklich dem Schauprozess, einer politischen Auftragsangelegenheit. Wer «NS-Verbrecher-Prozesse» gutheißt, bekundet schon mit diesem Begriff, dass es ihm nicht auf das Recht ankommt, sondern auf Rache und politische Zwecksetzung. Würde er das Recht wollen, so müsste er sich für die Verfolgung aller seinerzeitigen Rechtsbrüche einsetzen, ganz gleich, wer immer sie ausgelöst hat. Doch keiner derer, die nur für jene NS-Tatkomplexe eine Verlängerung oder gar gänzliche Aufhebung der Verjährung gefordert haben, bekundete je eine solche Absicht. Es sind dieselben Leute, die den Strafverfolgungsverzicht gegenüber an Deutschen begangenen Verbrechen, wie er im Überleitungsvertrag 1955 unterschrieben wurde, für selbstverständlich «gerecht» ansehen. Dabei ist dieser Verzicht ungleich gravierender als die Verfolgungsverjährung nach der ohnehin längst durchgeführten «grössten Menschenjagd der Geschichte». Wer weiterhin für ein Ausnahmerecht für Deutsche eintritt – und die Verlängerung bzw. gar Aufhebung der Verjährung ist eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze – ist dem Vorwurf, Kriegsverlängerer und Rechtsbrecher zu sein, ausgesetzt.

Als Helmut Schmidt – gegenwärtig Bundeskanzler – in seiner Eigenschaft als Bundestagsabgeordneter im Verteidigungsausschuss in den 60iger Jahren erklärte «Es ist mit Erfolg gelungen, aus der ganzen deutschen Geschichte ein Verbrecheralbum zu machen» («Die Welt», 6.3.1982 S. Geistige Welt) hat ihm mit Sicherheit auch Theorie und Praxis des einseitigen Verfolgungswahns gegen die Soldaten seines Volkes vor Augen gestanden, in deren Reihen er selbst als Offizier für den Kampf des einstigen Deutschland seinen Mann gestanden hatte.

Aber auch eine weitere Aussage gehört hierher, die des Historikers Prof. Dr. Helmut Diwald (ebenfalls in «Die Welt» vom 6. März 1982):

«Die westlichen und mittleren Rumpfteile des alten Deutschen Reiches sind freilich hinter der politisch reputierlichen Maske begrenzter Souveränität nichts weiter als besetztes Land...

Deutschland schleppt sich seit mehr als einem Drittel-Jahrhundert in dem würdelosesten Zustand seiner Geschichte dahin. Würdelos ist die Lage unseres Volkes, dem man Grundrechte vorenthält, die jedes andere Volk der Welt, auch das kleinste, mit umgehendem Erfolg vor der Weltbehörde der Vereinten Nationen einklagen kann und dem die ganze Welt Beifall spendet, wenn es sich entschliesst, mit Waffengewalt darum zu kämpfen.

Seit Jahr und Tag leben wir in einer Atmosphäre beständiger Irreführungen und Entstellungen, verdeckter und als demokratische Motivbilder aufgeputzter Unwahrheiten.»

Rechtsgleichheit als Fundament des Rechtsstaats

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem
Landgericht 24js 365/68
Justizgebäude Appellhofplatz Fernruf
Köln 20661

5 Köln, den 16.8.1968

Herrn
Rechtsanwalt H. Walther
6 Frankfurt / Main 1
Kaiser Sigmundstr. 1

Betrifft:

Ihre Strafanzeige vom 2.8.1968

gegen den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks u. And. wegen
Beihilfe zur Volksverhetzung.

Ihre Strafanzeige ist hier eingegangen und geprüft worden.

Der Tatbestand des § 130 StGB stellt eine Schutzbestimmung für Teile der Bevölkerung gegen Hetze und Beschimpfung dar. Als Bevölkerungsteile sind Mehrheiten von Personen zu verstehen, die nach aussen durch die Gemeinsamkeit bestimmter äusserer oder innerer Merkmale als Einheit erscheinen (vgl. Schönke-Schröder zu § 130 StGB, Rdn. 6). Es ist erforderlich, dass es sich um eine heute noch im Volke bestehende Gruppe von Menschen handelt.

Die Ihrer Ansicht nach in der Grundtendenz des Filmes «Der gewöhnliche Faschismus» liegenden Angriffe sollen sich gegen die in der NS-Zeit lebende und die damals aufgewachsene Generation sowie gegen die ehemaligen Soldaten der deutschen Wehrmacht richten.

Es ist bereits fraglich, ob sich die Generation der NS-Zeit überhaupt aufgrund irgendwelcher gemeinsamer Merkmale hinreichend sicher bestimmen lässt. Altersmässig dürfte diese Generation nicht genau, – z.B. gegen die Nachkriegsgeneration, – abzugrenzen sein. Sicherlich aber handelt es sich nicht um eine nach aussen hin heute noch erkennbare Einheit. Ein – in diesem Falle nicht einmal genau zu umreisendes – gemeinsames Alter schafft noch keine verbindende Einheit, wie sie zum Beispiel die Volkszugehörigkeit, die Rasse, der Beruf oder die politische oder weltanschauliche Überzeugung begründen.

Die ehemaligen Soldaten der deutschen Wehrmacht bilden in der Gegenwart keine im Volk erkennbare Einheit. Wenn es sich auch während der NS-Zeit um einen Bevölkerungsteil handelte, so kann die Gruppe dieser Menschen heute jedoch nicht mehr aufgrund bestimmter Gemeinsamkeiten als noch untereinander verbunden angesehen werden.

Es kommt daher nicht darauf an, ob der von Ihnen gewonnene und geschilderte Eindruck tatsächlich der Grundeinstellung und dem Aussageinhalt des Filmes «Der gewöhnliche Faschismus» entspricht. Vielmehr habe ich das Verfahren, ohne in Ermittlungen einzutreten, aus den oben dargelegten Rechtsgründen einstellen müssen.

Im Auftrage
(Dr. Schaeben)

Rechtsanwalt
H. Walther
6 Frankfurt/M. 1
Kaiser Sigmundstr. 1

Frankfurt, den 19.9.68

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
5 Köln
Appellhofplatz

Betr.:

Ern. Verf. 24js 365/68 hier: Einst. Bescheid v. 16.8.68

Unter Bezugnahme auf meine Einstellungsbeschwerde v. 26.8.68 begründe ich diese wie folgt:

Die Begründung des Einstellungsbeschlusses v. 16. 8. 68 lässt sich mit der Rechtsansicht von Lehre und Rechtsprechung zu den Problemen des § 130 StGB nicht in Einklang bringen.

Seit der Neufassung des Tatbestandes geht die Tendenz dahin, die Norm extensiv auszulegen, um der ratio legis Genüge zu leisten: Beschimpfungen und Hetzaktionen gegen Bevölkerungsteile aller Art sollen verhindert werden.

Die ehemaligen Soldaten der Deutschen Wehrmacht sind durchaus als Bevölkerungsteile abzugrenzen. Sie sind in 2 grossen Dachverbänden (Heimkehrerverband und Bund Deutscher Soldaten) und einzelnen Traditionsverbänden zusammengeschlossen.

Wer Regiments- oder Divisionstreffen ehemaliger Soldaten miterlebt hat, wird nicht behaupten können, es existiere keine gemeinsame weltanschauliche Überzeugung bzw. Bindung der ehemaligen Frontkämpfer.

Die Ausführungen von Schafbeutle in jZ 1960 S. 470 und von Louven in DRiZ 1960 S. 211 und den massgebenden Kommentaren lassen eindeutig erkennen, dass die Neufassung des § 130 StGB allen, auch nur einigermaßen abgrenzbaren Bevölkerungsteilen einen umfassenden Schutz gewähren soll.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht Geschäfts-Nr.: Zs
743/68 (Bitte bei allen Schreiben angeben)
Reichenspergerplatz 1

Fernruf 77111 (bei Durchwahl 7 711...)

Herrn Rechtsanwalt 5 Köln, den 19. November 1968

H. Walther

6 Frankfurt/M. 1

Kaiser Sigmundstrasse 1

Betr.:

Ihre Strafanzeige gegen den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks, Klaus von Bismarck, und den verantwortlichen Redakteur der Ost-West Redaktion des WDR wegen Beihilfe zur Volksverhetzung – 24 Js 365/68 StA. Köln –.

So z.B. Schönke-Schröder StGB, 12. Aufl. § 130 Anm. 6:

«Teile der Bevölkerung im Sinne des § 130 sind alle Mehrheiten von Personen, die nach aussen durch die Gemeinsamkeit bestimmter äusserer oder innerer Merkmale, z.B. durch die Volkszugehörigkeit, ihre Rasse, ihre Religion, ihre politische oder weltanschauliche Überzeugung oder ihren Beruf als Einheit erscheinen. Jedoch ergibt der Begriff, dass es sich um Gruppen von einer gewissen zahlenmässigen Erheblichkeit handeln muss. Ausserdem soll unter dem Begriff ‘Teile der Bevölkerung’ deutlich bleiben, dass sie alle zur Bevölkerung als Gesamtheit gehören und von dieser entsprechend respektiert werden sollen. Daher kommen z.B. in Betracht Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Besitzende und Besitzlose, Einheimische und Flüchtlinge, nationale Minderheiten. Nur vorübergehende Gruppierungen, wie z.B. streikende und nichtstreikende Arbeiter oder Gruppen bei einer Diskussion gehören dagegen nicht hierher.»

Die Staatsanwaltschaft wird nicht im Ernst behaupten wollen, bei den Soldaten handle es sich um eine vorübergehende Gruppierung. Soldaten bilden zu allen Zeiten eine erkennbare Gruppe, das gilt für die Aktiven, ebenso wie für die Reservisten und ehemaligen Frontkämpfer. Die ehemaligen Soldaten bilden in den USA ebenso wie in England oder Frankreich in ihren Traditionsverbänden eine erkennbare Einheit, und wer erinnert sich nicht des rührenden Bildes, wenn die Veteranen des 1. Weltkrieges bei nationalen Gedenktagen, geschmückt mit ihren alten Kriegsauszeichnungen in Washington oder Paris aufmarschieren. Ein Sturm der Entrüstung würde sich in diesen demokratischen Ländern erheben, würde man diese Veteranen als Mörder und Plünderer beschimpfen, während man diese Gruppe offenbar in der Bundesrepublik Deutschland beliebig mit Dreck bewerfen kann, sofern man der Gesetzesauslegung der Staatsanwaltschaft Köln folgen will.

Dabei sagt z.B. Schwarz-Dreher in seinem Kommentar zum StGB 29. Aufl. § 130 Anm. 3A, dass es für den Begriff «Bevölkerungsteil» genügt, dass sich die Mehrheit von Menschen durch irgendein Unterscheidungsmerkmal heraushebt. Und Schafbeutle sagt a.a.O: § 130 schützt «alle Teile der Bevölkerung», gleichviel, ob sie sich nach politischen, religiösen, weltanschaulichen, sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen oder anderen Merkmalen unterscheiden lassen.

Im Hinblick auf diese Kommentierungen durch die massgeblichen Strafrechtskommentare bleibt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unverständlich und fehlerhaft. Es sollte sorgfältig der Eindruck vermieden werden, dass hier vor der Macht öffentlichrechtlicher Rundfunkanstalten zu Lasten eines wehrlosen Bevölkerungsteils zurückgewichen wird.

Es mag sein, dass trotz des Vorliegens des obj. Tatbestandes das Verfahren aus subjektiven Gründen einzustellen ist, zumal der Intendant des WDR inzwischen in einem an mich gerichteten Brief jede Absicht einer Beschimpfung in Abrede gestellt hat. In diesem Falle bleibt jedoch zu prüfen, ob der Film «Der gewöhnliche Faschismus» nach § 42 StGB eingezogen werden muss, weil er zur Begehung eines Vergehens der Volksverhetzung bestimmt ist.

Ich bitte daher zunächst festzustellen, dass – im Gegensatz zur Auffassung der Staatsanwaltschaft – der objektive Tatbestand des § 130 StGB gegeben ist. Im Falle der Einstellung des Verfahrens aus subjektiven Gründen bitte ich, dem WDR zumindest gern. § 41 StGB aufzuerlegen, dass die beanstandeten Szenen unbrauchbar gemacht werden.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

Ihre Beschwerde vom 26.8.1968 mit Begründung vom 19.9. 1968 und mit weiterem Nachtrag vom 25.9.1968 gegen den Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Köln vom 16.8.1968 ist mir zur zuständigen Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts vermag ich ihr jedoch nicht zu entsprechen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt geht von der zutreffenden Erwägung aus, dass eine Strafverfolgung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) schon deshalb keinen Erfolg verspricht, weil das Tatbe-

standsmerkmal «Teile der Bevölkerung», gegen die sich die Fernsehdarbietung nach Ihrer Behauptung gerichtet haben soll, weder schon in dem allgemeinen Begriff der Generation der nationalsozialistischen Zeit noch in dem der ehemaligen deutschen Wehrmacht erblickt werden kann. Auch der in Ihrer Beschwerde angeführte Umstand, dass ein Teil der ehemaligen Soldaten im Heimkehrerverband, im Bund Deutscher Soldaten und in den einzelnen Traditionsverbänden zusammengeschlossen ist und dass die Gesamtheit der ehemaligen Soldaten der deutschen Wehrmacht von einer Zeitschrift angesprochen wird, deren Herausgeber sich zum Ziel gesetzt haben, die Interessen der Heimkehrer zu fördern, lässt eine andere Beurteilung nicht zu. Denn damit sind alle ehemaligen Soldaten nicht zu einem sich durch erkennbare Unterscheidungsmerkmale von der übrigen Bevölkerung heraushebenden eigenen Teil der Bevölkerung im Sinne des § 130 StGB geworden.

Im Hinblick hierauf muss dahinstehen, ob die Art der Fernsehdarbietung ein Verhalten hat erkennen lassen, das über eine sachliche Unterrichtung der Öffentlichkeit und über eine sachliche Meinungsäußerung hinaus die Merkmale der Beschimpfung, böswilligen Verächtlichmachung oder Verleumdung im Sinne des § 130 Ziff. 3 StGB erfüllte, wie Sie behaupten.

Dr. Drügh
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Jutizangestellte

Prozess um Bildfälschungen *)

Im Oktober 1967 beantragten der Röderberg-Verlag, Frankfurt/M sowie der Rütten- und Loening Verlag (nachfolgend Übernahme durch den Bertelsmann-Verlag) eine Einstweilige Verfügung gegen den Bildteil des historischen Quellenwerkes «Europa in Flammen 1939-1945» (Bd. II) von Udo Walendy, sowie den dazugehörigen Bildsonderdruck «Die Greuelpropaganda geht weiter – Gefälschte Bilder als historische Beweismittel».

In einem Eilverfahren obsiegten die beiden klagenden Verlage dank eines Sachverständigen, der ohne Prüfung von Originalen oder Vergrößerungen erklärte, dass nach seiner Auffassung alle als strittig bezeichneten Bilder auf Fotografien zurückgingen; **falsche Schatten, falsche Perspektiven, falsche anatomische Größenordnungen, zweifelhafte Köpfe und sonstige Ungereimtheiten seien lediglich auf schlechte Retuschen zurückzuführen**. Retuschen aber seien branchenüblich und beeinträchtigten nicht den Fotografiewert. Gestützt auf dieses Sachgutachten wurde der weitere Verkauf des Bildteils verboten. – Das Vorhandensein von unterschiedlichen Bildversionen in der Literatur – allerorten als «Fotodokument» ausgewiesen – sowie von unterschiedlichen Texten unter ein und demselben Bild fanden beim Gericht keine Berücksichtigung.

In den anschliessenden Zivilverfahren legte Udo Walendy zusätzlich zu den bereits veröffentlichten Nachweisen für jedes einzelne Bild Vergrößerungen, Abschnittvergrößerungen sowie drei unterschiedliche Sachverständigengutachten eines Fotospezialisten, eines Retuscheurs und einer mikrografischen Anstalt vor, ausserdem zahlreiche Originalschablonen aus den zur Diskussion stehenden Greuelbildern. Er forderte die Heranziehung vorhandener staatsanwaltlicher Akten sowie eines ebenfalls seitens der Staatsanwaltschaft angeforderten Sachverständigengutachtens aus Tel Aviv, das die Fälschungen bestätigt, woraufhin die Staatsanwaltschaft die Strafermittlungen eingestellt hatte (AZ: Bielefeld 5 AR 67/67; bei der Bundeszentralstelle in Ludwigsburg hat der Vorgang das AZ III/317 AR 1330/67 erhalten).

Landgericht und Oberlandesgericht erklärten das gesamte Vorbringen der «Prozesspartei» Walendy als «Parteivortrag» für unerheblich und verweigerten eine weitere Prüfung der Bilder. Obgleich sich die Klage ausschliesslich auf den Vorwurf der Bildfälschung stützte, erklärten beide Gerichtsinstanzen, dass es gar nicht darauf ankäme, ob es sich bei den von Walendy als gefälscht bezeichneten Bildern, die in den Büchern der klagenden Verlage als fotografische Dokumente für ein konkretes historisches Geschehen ausgegeben

*) Die Aktenzeichen der genannten Prozesse sind:

Landgericht Frankfurt/M Gesch.Nr. 2/6 0 80/68 sowie 2/6 0 81/68, Urteile vom 5.2.1969
Oberlandesgericht; 6 U 42/69
Bundesgerichtshof = I ZR 61/70 und I ZR 62/70 vom 7.7.1971, unterzeichnet von den Richtern Krüger-Nieland, Alf, Merkel, Schönberg und v. Gamm;
Bundesverfassungsgericht; 1 BvR 301 /71 und 1 BvR 302/71, unterzeichnet von den Richtern Dr. Stein, Ritterspach und Rupp-v. Brünneck.

wurden, um echte Fotografien, Fotomontagen oder fotografierte Zeichnungen handele. Wichtig sei vielmehr «der Zusammenhang» und die «unlautere Wettbewerbsfrage».

Die Gerichte unterstellten ohne Prüfung Schriftstücke aus dem kommunistischen Machtbereich, die von den klagenden Verlagen vorgelegt wurden, kritiklos als echt. Es genügte eine dort behauptete Zeugenvernehmung und die Verwendung des Wortes «Fotografie», um vom Oberlandesgericht daraus den Schluss zu ziehen, «dass es sich bei den fraglichen Bildern nicht um bewusste Fälschungen handele». Freilich zog das Oberlandesgericht für die Begründung dieser Überzeugung auch noch das eingangs erwähnte Sachverständigen-gutachten aus dem Eilverfahren heran, – ohne jedoch die vorgebrachten Widerlegungen und anderslautenden spezifizierten Sachgutachten zu würdigen, so z.B. auch nicht die Sachverständigenfeststellung, dass ein Sachgutachter ohne Originale oder Vergrößerungen überhaupt kein Gutachten sachgerecht abgeben kann. – Zusammenfassung im Urteil: Die aufgestellten Behauptungen über Bildfälschungen seien nicht erweislich wahr.

Was bleibt vom

Dogma ?

«Die Zahl der jüdischen Opfer des NS- Regimes kann anhand der verfügbaren Quellen nicht mehr genau festgestellt werden; die seriöse zeitgeschichtliche Forschung schätzt, daß zwischen **4 und 6 Millionen** Juden direkt oder indirekt Opfer der Judenpolitik des Dritten Reiches geworden sind: «direkt oder indirekt» bedeutet, daß sich diese geschätzte Gesamtzahl aus den Ermordeten und Umgekommenen zusammensetzt.»

(Fr. Ino Arndt, Institut für Zeitgeschichte, München in einem hektografierten Antwortbrief ohne Datum)

«Es muss angenommen werden, dass dieser Verbrechenskomplex (Vergasung von Juden während des Krieges), trotz der umfangreichen historischen und – vor allem – gerichtlichen Ermittlungen, die seiner Aufklärung dienten, und obwohl auf ihn innerhalb und ausserhalb der Bundesrepublik so häufig Bezug genommen wird,

sich auch heute noch im Halbdunkel sehr ungenauen Wissens befindet,

wobei zuzugeben ist, dass sich die historische Detailaufhellung

z.T. noch immer in einem fragmentarischen Zustand befindet»

(Institut für Zeitgeschichte, «Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte», Heft 2, 1976, Vorbemerkung der Schriftleitung zur Abhandlung Ino Arndt/Wolfgang Scheffler «Organisierter Massenmord an Juden in Nationalsozialistischen Vernichtungslagern»; gleichermassen in der «beilage das parlament» vom 8. Mai 1976.)

Das Gericht entschied, die Zusammenstellung der Bildfälschungsnachweise – zumal in der Form wie geschehen – verstosse gegen das Wettbewerbsgesetz.

«Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs setzt zwar nicht nur objektiv die Eignung voraus, den Absatz der eigenen Erzeugnisse zu Lasten der Erzeugnisse anderer Wettbewerber zu fördern, sondern auch subjektiv die Absicht, den Absatz der eigenen Erzeugnisse zu fördern. Beide Elemente der Wettbewerbshandlung sind hier aber gegeben. Der objektive Wettbewerbsstatbestand ergibt sich ohne weiteres daraus, dass beide Parteien Bücher herstellen und verbreiten, noch dazu solche, die sich mit dem gleichen Thema befassen und ein politisch interessiertes Publikum ansprechen. Aber auch der subjektive Wettbewerbsstatbestand (die Wettbewerbsabsicht) ist vorhanden.»

Dass das Wettbewerbsgesetz ausdrücklich die Zitierfreiheit sowie das Recht für wahre Behauptungen gestattet, blieb von den Gerichten unberücksichtigt. Das Gericht verurteilte die im Bildteil «Europa in Flammen 1939-1945» bzw. Bildsonderdruck verwendeten Begriffe «Diffamierungsmethoden», «Greuelpropaganda», «bewusste Geschichtsfälschung». Diese Ausdrücke seien geeignet, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit der Kläger zu schädigen. Im Urteil des Oberlandesgerichtes heisst es: Die Verwendung dieser Begriffe erwecke den Eindruck, als machen sich die Verfasser und Verleger der klagenden Verlage «zum Teilnehmer der von dem Beklagten angeprangerten «Diffamierungsmethoden», der «Greuelpropaganda» und der «bewussten Geschichtsfälschung». Solche Vorwürfe seien nicht berechtigt. Es komme auf die Vernehmung von Sachverständigen zur Frage der Fotomontagen und Retuschen nicht einmal an. Selbst dann, wenn nämlich die neun von dem Beklagten angegriffenen Bilder als Fotomontagen, fotografierte Zeichnungen oder übermässige Retuschen ohne authentischen Wert wären, seien die von dem Beklagten in Bezug auf das Buch «Der gelbe Stern» aufgestellten Behauptungen nicht erweislich wahr. In dem Bildanhang bzw. Sonderdruck «Die Greuelpropaganda geht weiter» wird für den unbefangenen Leser der Eindruck hervorgerufen, es handele sich um «Greuelpropaganda», es würden «gefälschte Bilder als historische Beweismittel verwendet», die «Geschichtsfälschung und Bildfälschung» richte sich gegen das «gesamte deutsche Volk» und «die Ehre unseres Volkes» verlange eine gebührende Antwort auf solche «Diffamierungsmethoden». Der Beklagte (Walendy) stellt damit die Veröffentlichung der hier fraglichen Bilder als einen Ausschnitt aus einer bewussten Kampagne hin, die das Ziel verfolge, wahrheitswidrig die Ehre eines ganzen Volkes zu verletzen. Hierin liegt eine unwahre Tatsachenbehauptung, da das Buch «Der gelbe Stern» – unabhängig davon, ob einzelne Bilder ohne authentischen Wert sind – der Darstellung der historischen Wahrheit dient. Dem Beklagten kann nicht gefolgt werden, wenn er meint, er habe in seiner inkriminierten Veröffentlichung nur die Authentizität der Bilder angegriffen (Tatsachenbehauptung) und daraus ein Werturteil abgeleitet. Denn die Behauptung «Helfershelfer der Greuelpropaganda», Teilnehmer einer «bewussten Geschichtsfälschung» oder von «Diffamierungsmethoden» gegenüber dem deutschen Volk zu sein, ist in ihrem Kern eine Tatsachenbehauptung und nicht ein Werturteil. Besonders deutlich wird dies, nachdem der Beklagte die angeblichen «Bildfälschungen» nur als beispielhaft verstanden wissen will, sich damit also gerade nicht auf die Behauptung beschränkt, einzelne Bilder seien ohne authentischen Wert, sondern die Tatsache behauptet, dies alles sei Teil der «Greuelpropaganda».

Im Bildteil ist erklärt:

«Nur solche Bilder sind hier analysiert, die in wissenschaftlichen Büchern als Originalfotografien bzw. Bilddokumente ausgegeben werden... Diese Bild-Zusammenstellung will nicht bestreiten, dass dieses oder ähnliches, was die Bilder ausdrücken, hier oder da geschehen sein könnte. Darum aber geht es hierbei nicht. Diese Bilder werden als Beweisdokumente angeführt und müssen sich deshalb einer sachlich-

wissenschaftlichen Beweisprüfung unterziehen. Zwischen dem, was geschehen sein könnte, und dem, was geschehen ist, liegt ein himmelweiter Unterschied. Wer hingegen unter echte Bilder falsche Texte setzt oder sich der Fotomontage bedient, um gefälschte Bilder und Bildaussagen als echt erscheinen zu lassen, und solche gefertigten Stücke als ‚authentische Aufnahmen‘ ausgibt, macht sich der bewussten Fälschung schuldig. Die vorliegende Zusammenstellung befasst sich nur mit diesen bewussten Fälschungen, wobei die Fragen offenbleiben müssen, wer sie gefälscht, wer sie leichtgläubig und wer sie in betrügerischer Täuschungsabsicht übernommen hat.»

Ungeachtet dieses publizierten Textes fand das Landgericht Frankfurt/M im Urteil folgende Formulierung:

«Die Unwahrheit in diesen Behauptungen besteht mit-hin darin, dass er (Walendy) die angebliche Fälschung von Bildern als Beleg dafür hinzustellen versucht, die dargestellten Verbrechen seien gar nicht begangen worden, oder es sei mindestens sehr fraglich, ob sie begangen worden seien. Es ist indes offenkundig, dass solche Verbrechen geschehen sind. Auch der Beklagte hat erklärt, er leugne nicht, dass sich Vorgänge wie die abgebildeten ereignet hätten. Das Buch der Klägerin dient somit in seiner Gesamtheit, auch wenn das eine oder andere der darin veröffentlichten Bilder nicht authentisch ist, der Darstellung der historischen Wahrheit. Diese für das deutsche Volk so beschämende Wahrheit wird nicht dadurch verfälscht, dass möglicherweise im Einzelfall ein Bild veröffentlicht wird, welches nicht in allen Einzelheiten einen konkreten Vorgang richtig wiedergibt. Deshalb sind die nur im Zusammenhang zu sehenden und zu beurteilenden Tatsachenbehauptungen des Beklagten über das Buch der Klägerin unrichtig. Ihre Weiterverbreitung ist zu untersagen, ohne dass es der beantragten Beweisaufnahme durch Einholen eines Sachverständigenutachtens bedarf....»

Mit dieser Begründung wurden nicht nur die Fälschungsnachweise für 18 «authentische Fotografien», die Gegenstand des Prozesses waren, verboten, sondern darüber hinaus auch noch die anderen – insgesamt 52 – im Bildteil vorhandenen, also grundsätzlich die vorgebrachten Fälschungsnachweise für gefälschte «Fotografien».

Der Bundesgerichtshof hat am 7.7.1971, das Bundesverfassungsgericht am 6.12.1971 jeweils ohne Begründung die beantragte Urteilsrevision abgewiesen.

Die Berufungen bis in die höchsten Instanzen wurde vom Beklagten für gerechtfertigt angesehen, da nicht nur der Artikel 5 des Grundgesetzes das Recht der freien Meinungsäusserung garantiert, sondern auch Grundsatzurteile der obersten Gerichte vorliegen, denzufolge die Rechte Dritter vor der Macht des Grundrechtes weichen müssen.

Udo Walendy

Nicht unbeachtlich:

Der später herausgebrachte «neue Rechtsgegenstand» ‚Bild’dokumente‘ für die Geschichtsschreibung?« von Udo Walendy, 79 Seiten, der 52 Fälschungsnachweise für als «Fotodokumente» ausgegebene «Bilder» enthält, ist, weil bislang kein ähnlicher Prozess dagegen angestrengt worden ist, seit 1973 unbeanstandet frei verkäuflich (DM 12,80). Wahrscheinlich haben die betroffenen Verlage selbst festgestellt, dass – ganz gleich wie Prozesse ausgehen – Klagen bei Gericht die Forschung aktivieren und daher Lügen schneller und gründlicher entlarvt werden, als den Desinformanten lieb ist.

«NSG - Prozess» Treblinka

Wenn im Zusammenhang mit dem Thema «Das Recht, in dem wir leben» der Treblinka-Prozess, bzw. das Geschehen in Treblinka 1942-1943 behandelt wird, so geschieht dies aus zweierlei Gründen:

1.) Der Ablauf des Treblinka-Prozesses in Düsseldorf vom September **1964** bis September **1965** ist ein typischer «NSG-Prozess» mit gleichartigen Merkmalen, wie sie allen solchen Prozessen eigen sind, die in konsequenter Fortsetzung der Besatzungsmächte-Prozesse seit **1945** im westlichen Teil des besiegten und zerstückelten Deutschland durchgeführt worden sind. (Die östlichen, kommunistischen Methoden waren genauso durchgreifend, jedoch noch anders in der Durchführung). Er ist daher anschaulich und beispielhaft für die Rechtspraxis in der Bundesrepublik, wobei nicht nur die Frage nach der Unabhängigkeit der Justiz als vielmehr die Fragwürdigkeit einer durch einseitige Verfolgungsgesetzgebung vorgezeichneten Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Presse als Folge des Wollens der politisch Verantwortlichen im In- und Ausland aufscheint.

2.) Prof. Dr. Martin Broszat, der Leiter des offiziellen Instituts für Zeitgeschichte in München, warf in einem Sachgutachten, das er in einem Frankfurter Strafprozess gegen Erwin Schönborn am **6.3.1979** (AZ: 4 Ls 32/76) vorgetragen hat (der Verf. setzt sich damit näher im Heft 13 der «Historischen Tatsachen» auseinander), dem Historiker Walendy vor, er habe die Prozessmaterialien der zwei Treblinka-Prozesse nicht zur Kenntnis genommen bzw. verarbeitet und er sei deshalb nicht ernst zu nehmen. In diesen Prozessmaterialien, «in denen auch über die Deportation von Warschau nach Treblinka die Rede ist, z.B. die Anklageschrift der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft vom **29.1.1963** gegen Kurt Hubert Franz u.a. Seite **102 ff**» 1), sowie in der neuen Schrift von Raul Hilberg «Sonderzüge nach Auschwitz» (Dumjan Verlag, Mainz **1981**), seien die entsprechenden Nachweise erbracht.

Um diesem Vorhalt (Punkt 2) von Professor Dr. Broszat zu begegnen, hat sich Walendy wiederholt (am **8.2.1982** per Einschreiben) sowohl an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf als auch an das Institut für Zeitgeschichte in München mit der Bitte gewandt, diese Treblinka-Prozessakten (nicht nur die Anklageschrift, wie Herr Prof. Broszat sinnigerweise empfahl!) einsehen zu dürfen bzw. einen Hinweis zu erteilen, wo man dies könnte.

Während das Institut für Zeitgeschichte bis zur Drucklegung dieses Heftes überhaupt nicht antwortete, teilte die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit, dass Akteneinsicht nicht gewährt werden könne, «da Privatpersonen und privaten Einrichtungen Akteneinsicht grundsätzlich versagt wird». Wusste Prof. Dr. Broszat dies nicht? – Somit schien es dem Sachverhalt angemessen, das Geschehen in Treblinka, wie es die Prozesse und sonstige Ermittlungen dargestellt haben, zunächst an Hand der Berichte der «Frankfurter Allgemeine» (FAZ) sowie des Instituts für Zeitgeschichte und des Leitenden Staatsanwalts Dr. Adalbert Rückerl konkret zusammenzufassen.

Treblinka war als Arbeitslager getarnt, in Wirklichkeit aber ein Vernichtungslager, das im Frühjahr **1942** errichtet worden ist. Mit dem ersten Transport am **23.7.1942** aus Warschau mit etwa **5.000** Menschen begannen die Massentötungen, die im November **1942** -ihren Höhepunkt erreichten. Die ursprünglichen Gaskammern waren nicht ausreichend; neue und grössere wurden gebaut, die vom Februar **1943** an voll in Betrieb waren. Der am **2. August 1943** ausgebrochene Aufstand bewahrte den grössten Teil der in Treblinka noch lebenden Häftlinge vor dem Tod, obgleich die Gaskammern unversehrt geblieben waren und bis Oktober **1943** neu eintreffende Juden weiter vergast wurden. Danach liess die SS alle Gebäude abreißen, die Lagerfläche eibebnen und mit Lupinen bepflanzen. (FAZ **18.9.1964**)

Den Aufstand am **2.8.1943** haben die Häftlinge mit erbeuteten Gewehren und selbstgebastelten Sprengsätzen durchgeführt; sie liefen dann aus dem Lager über niedergetretene Zäune in den Wald. (FAZ **27.10.1964**)

Vom **22.7.1942** gingen fast täglich Transporte bis zu maximal **13.000**, im Juli **62.000**, im August **125.000**, im September **52.000** Juden von Warschau nach Treblinka. Mit Datum vom 21. September **1942** brechen die Listen ab. (FAZ **13.11.1964**)

Neun Bundesbahnbeamte sind als Zeugen vernommen worden. Der Schwurgerichtsvorsitzende: «Dieser Gedächtnisschwund bei den Bundesbahnbeamten ist ja phänomenal! Es ist doch höchst seltsam, dass heute kein verantwortlicher Mensch mehr weiss, was sich damals ereignet hat!» (FAZ **24.11.1964**)

1) Schreiben des Instituts für Zeitgeschichte, München, vom 10.8.1981 an den Verf.



Nürnberger IG-Farben Prozess 1947. Erteilung der ersten Anweisungen.

v.l. n.r. Carl Krauch, Vorsitzender des Aufsichtsrats der IG-Farben und Generalbevollmächtigter für Sonderfragen der ehem. Erzeugung im Vierjahresplan. – Hermann Schmitz, Vorsitzender des Vorstandes der IG-Farben. – Georg von Schnitzler, Mitglied des Zentralkomitees des IG-Farben-Vorstandes. – Fritz Gajewski, Mitglied des Zentralkomitees, Chef der Sparte III für Produktion photographischen Materials und künstlicher Fasern, Direktor der Agfa-Werke und eh. Wehrwirtschaftsführer.

Zeuge Wiernik: 10 Gaskammern gab es. «Sieben mal sieben Meter die Kammer, ein Meter neunzig hoch. Bis zu tausend Menschen habe die SS in jede Kammer hineingepfercht.»

Täglich wurden zwischen 8.000 und 12.000 Juden vernichtet. Zeuge Wiernik: Mindestens in einem Fall sei wegen Überfüllung der Gaskammern ein Transport Menschen mit ungelöschtem Kalk innerhalb der Waggons getötet worden. (FAZ 6.1.1965)

Ein Lokaltermin war in Treblinka nicht möglich: alles war eingeernt und 1943 bereits mit Lupinen besät. (FAZ 16.2.1965)

Ein mit Pappschildern simulierter Bahnhof, dahinter Auffangbaracken, ein Kohlenberg mit den Wintervorräten, Garagen, Tankstelle, Bäckerei, abseits am Lagereingang ein Bordell. Ende 1942 ging man dazu über, die Leichen zu verbrennen²⁾ und legte in eine nach Monaten wieder geöffnete Grube mit 60.000 oder 80.000 Leichen Feuer; eine 60 Meter hohe Stichflamme sei herausgeschossen.

In den Sommer- und Herbstmonaten 1942 habe man die Gaskammern mit Scheinwerfern angestrahlt, weil die Vergasungen ja auch nachts «gingen». Beim Schleifen des Lagers sei das jüdische Restkommando erschossen worden. (FAZ 9.3.1965)

Leichengruben wurden mit grossen Baggern ausgehoben. (FAZ 24.3.1965)³⁾

Gutachter Prof. Krausnick vom Institut für Zeitgeschichte in München kommt in seinem Gutachten auf mindestens 692.112 Tote, da sich diese Zahl mit Hilfe der erhaltenen Frachtbriefe und Bahntelegramme der damaligen deutschen Ostbahn ermitteln lasse. Weitere Transporte seien nachgewiesen, daher müsse die Zahl weit über 700.000 liegen. – Im zweiten Treblinka-Prozess kommt der Sachgutachter bereits auf 900.000⁴⁾; man hat inzwischen ein neues Stück Papier gefunden, – den «Stroop-Bericht».

Angeklagter Suchomel schildert die «Himmelfahrtsallee», auf der in 80 bis 100 Meter Länge die Juden in Fünferreihen geordnet in die Gaskammern marschierten. (FAZ 2.4.1965)

Die Gaskammern (Mehrzahl, also 6-13 für je 350 bis 1.000 Menschen!, – a.a.O.) dieses Lagers wurden mit den Abgasen eines Panzermotors gefüllt. (FAZ 22.6.1965)

Erst im November 1945 stellte der kommunistisch-polnische Untersuchungsrichter die ersten Ermittlungen über Treblinka an (FAZ 22.6.1965) –

obgleich die Rote Armee bereits im August 1944 dort war, dies steht jedoch hier nicht in der FAZ.

Die deutsche Wachmannschaft dieses Lagers zählte etwa 50 SS-Männer; in Düsseldorf angeklagt waren 10. (FAZ 27.7.1965)⁵⁾

Die Strafverfolgung habe erst so spät einsetzen können, weil man erst 1959 damit habe beginnen können, Fahrplanunterlagen über die Deportationen nach Treblinka zu ermitteln und den Abschlussbericht der SS über die «Aktion Reinhard» auszuwerten. «Der Judenmord, dem man dann im Detail auf die Spur gekommen sei» – mindestens 691.112, so Staatsanwalt Spiess –, «lasse sich aus den Transportbegleitscheinen der deutschen Ostbahn und anderen Unterlagen aus dem Warschauer Ghetto berechnen». (FAZ 3.8.1965)

Den angeblichen Umsiedlern wurden für 3 Tage zusätzlich Brot und Aufstrichrationen versprochen. «Als die Juden dieses Manöver durchschaut hätten» – so Staatsanwalt Spiess –, «habe nur noch brutale Gewalt geholfen. Wegen Munitionsmangels wurden die Fliehenden während der Transporte und in Treblinka bald mit Gewehren erschlagen, mit Bajonetten erstochen». Staatsanwalt Spiess weiter: «Mindestens 8.000 Menschen sahen täglich den vorgetäuschten Bahnhof, härten den Unterführer Stadie, der vom Umsiedeln und vom Baden sprach.» ... Er schildert den Weg durch die mit Stacheldraht umzäunte «Todesallee» zu den Gaskammern, die als «Inhalieranstalt» ausgewiesen waren. Der Prozess habe ergeben, dass der geordnete Lagerbetrieb schon im August 1942 unter dem Andrang der aus Warschau deportierten Häftlinge zusammengebrochen war. 11.000 Menschen täglich habe das Gashaus nicht mehr aufnehmen können. Neue, grössere Kammern wurden gebaut. Die Leichengruben wurden wieder ausgehoben und grosse Verbrennungsroste gebaut. Staatsanwalt Spiess weiter: Frauenhaar sei in grossen Desinfektionskesseln gewaschen worden. Ringe und Ohrhinge wurden notfalls abgezwickelt. (FAZ 3.8.1965)

Sorgfältig grenzt der Ankläger das Verhalten der einzelnen SS-Männer von einander ab. Kurt Franz, der Kinder in der Luft erschoss, seinen Hund Bari auf die Genitalien der Häftlinge hetzte, Zielschiessen veranstaltete, «gab dem Grauen eigene Impulse». (FAZ 6.8.1965)

«Neunmal antwortet der ehemalige stellvertretende Kommandant des Vernichtungslagers Treblinka, SS-Untersturmführer Franz, im Düsseldorfer Schwurgerichtssaal mit einem energischen, militärisch knappen «Nein» auf die Frage des Vorsitzenden Gottlebe, ob er die

2 Adalbert Rückerl, «NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse», dtv dokumente, München 1977, Seite 205: Erst im Frühjahr 1943, also nicht Ende 1942, «änderte sich die Bestattungsgart grundlegend, da man nunmehr dazu übergang, sämtliche anfallenden Leichen zu verbrennen.»

ihm zur Last gelegten Taten begangen habe. Nein, Franz will keine Juden geprügelt oder ausgepeitscht haben. Er habe sie nicht zur Arbeit angetrieben, nicht in die Gaskammern geschickt, nicht einmal seinen Hund Bari auf die Häftlinge gehetzt. Er habe auch keinen Juden erschossen, weder einzeln noch in Massenexekutionen.» (FAZ 4.11.1964)

Zeuge Sewek Warszawski gab in der Voruntersuchung zu Protokoll: «Den Müttern seien vor den Gaskammern von Treblinka oft die Säuglinge entrissen und gegen die Gebäudemauern geschleudert worden. Kinder seien von der SS und den ukrainischen Hilfswilligen mit Holz- und Eisenstangen totgeprügelt worden.» (FAZ 13.11.1964)

Zeuge Boraks aus Israel: Er war in Treblinka einer Gruppe von 25 Frisuren zugeteilt, die innerhalb einer Gaskammer den Frauen die Haare abschneiden mussten. Der Angeklagte Suchomel, damals Chef der Goldjuden und Friseur, habe die unbedeckten Frauen am ganzen Körper nach versteckten Wertsachen, Ringen oder Edelsteinen durchsucht. ... Boraks beschuldigt auch den Angeklagten Miete des vielfachen Mordes. «Einmal hat der Krummkopf einen jungen Juden erschossen, nur weil er den Davidstern nicht von der Kleidung getrennt hatte.» Das Unkenntlichmachen der Zivilkleidung der vergasteten Juden war strenge Vorschrift, damit bedürftige deutsche Familien diese ihnen überlassene Kleidung nicht erkennen konnten. Zeuge Goldfarb aus Israel: Täglich sei es vorgekommen, dass Häftlinge noch lebend aus den Gaskammern taumelten... Dieser Gustav habe sogar hochschwangeren Frauen, die tot aus den Gaskammern getragen wurden, die Körper geöffnet, um zu kontrollieren, ob die Leibesfrucht ebenfalls tot war. – Die Angeklagten bestreiten wiederum alles, was ihnen zur Last gelegt wird. (FAZ 16.12.1964)

Und so jemand ist Angestellter der israelischen Regierung: Zeuge Abraham Lindwasser: 1942 und 1943 arbeitete er als «Dentist» zwischen den Gaskammern und Leichengruben von Treblinka. Er hatte Goldzähne aus den Leichen herauszubereiten, monatlang im Laufschrift, Tag für Tag (FAZ 18.12.1964)

«Die stereotype Verteidigungsformel ‘Ich habe das alles nie getan’, die in unverändert arrogantem Tonfall vorgebracht wird, nimmt der Vorsitzende noch hin. Nicht aber Franzens wiederholte Behauptung, er sei als Führer der ukrainischen Wachmannschaft in erster Linie Soldat gewesen. An diesem Tag verliert der Landgerichtsdirektor die Geduld: ‘Hören Sie endlich auf damit. Das ist eine Beleidigung für alle, die anständige Soldaten waren. Ihr Verhalten hatte mit dem Soldatsein nichts zu tun.» (FAZ 16.2.1965)

Viele Zeugen, meint Verteidiger Göhring, hätten all das geschildert, was sie lange vor ihrer Vernehmung in einem israelischen Zeitungsaufsatz über Franz gelesen hätten. (FAZ 10.8.1965)

Ziehen wir nun das Resümee aus diesen Informationen: 50 SS-Männer bringen es fertig, mit Hilfe eines Panzermotors circa 700.000 Menschen binnen eines Jahres umzubringen und spurlos zu beseitigen. Das sind pro SS-Wachmann = 14.000, pro Tag knapp 40, insgesamt für alle 50 pro Tag 2.000. Aber halt: Es sollen ja anderen Behauptungen zufolge – siehe Rückerl nachfolgend – täglich 8.000 bzw. 30.000 gewesen sein!

Täglich, wohlgemerkt!

Dabei hatten diese Leute auch noch Zeit, sich mit sadistischsten Grausamkeiten aufzuhalten und stets neue zu ersinnen, mit und ohne Reitpeitsche. Zwar war das normale Lagerleben total zusammengebrochen, doch funktionierte offenbar alles, vom Desinfizieren abgeschnittener Frauenhaare bis zum Abtrennen der Davidsterne von der Klei-

dung, vom Verbrennen der bereits in grossen Massengruben verscharrten Leichen bis zur totalen Spurenbeseitigung einschliesslich Sieben der Asche, Knochenzerstampfen und Vermischen der Asche mit Erde⁶⁾ sowie Einebnung des gesamten Lagers. Der Massenmord an über 700.000 Menschen wird mit «Bahntelegammen» und «Frachtbriefen» belegt, sowohl durch den Sachverständigen des Instituts für Zeitgeschichte in München, als auch durch Staatsanwalt und Gericht. Diese Papiere wurden erst 1959 von den kommunistisch-polnischen Behörden zugeliefert bzw. zur Einsicht freigegeben, – 14 Jahre nach Kriegsende! Vorher war man nicht in der Lage, auf diese Sachverhalte aufmerksam zu werden. Mehr als 700.000 Menschen waren verschwunden, und erst 14 Jahre nach Kriegsende kommt man mittels «Bahntelegammen und Frachtbriefen» darauf! Man muss es wahrlich zweimal lesen! Selbst die kommunistisch-polnischen Behörden haben mehr als ein ganzes Jahr nach Rückeroberung des Geländes gebraucht, um die ersten Ermittlungen zu beginnen, freilich unter Ausschluss der internationalen Öffentlichkeit. Eine wiederum seltsame Regie für intelligente Menschen des 20. Jahrhunderts!

Ausländische Zeugen ohne Meineidhaftung erhielten dann 22 Jahre nach dem angeblichen Geschehen freie Jagd. – Vorher wussten offenbar auch sie nichts! Warum sonst haben sie alle – ohne Ausnahme – 16 bzw. 22 Jahre geschwiegen? – Aus keiner der veröffentlichten Unterlagen geht hervor, dass Staatsanwalt oder Gericht diesen Sachverhalt als jeder Realität widersprechend angeprangert haben!

Erzählten nun aber mehrere solcher Zeugen gleichartige Geschichten, so war das historische Geschehen damit festgeschrieben; also ist in Treblinka dies und das geschehen. Ein Abstreiten der Anschuldigungen durch die Angeklagten steigerte den Zorn des Gerichts.

Zur Ergänzung der FAZ-Berichte seien noch einige Einzelheiten aus dem Buch des Leitenden Staatsanwalts Dr. jur. Adalbert Rückerl «NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse», dtv dokumente, München 1977, sowie aus dem Sonderdruck der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Heft 211976, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart zum Fall Treblinka angeschlossen:

Mit den allein hier offenkundig werdenden technischen Unmöglichkeiten – dazu mitten im Krieg, mit 50 Mann deutscher Bewachung – haben sich weder Staatsanwälte, noch Sachgutachter, noch Geschworene, noch Richter, noch «Historiker», noch Zeitungsschreiber belastet! Parallelen zu den Hexenprozessen im Mittelalter tun sich auf!

Dann die «drei alten Gaskammern», massiv gebaut, gekachelt usw. mit einer Kapazität je Kammer bis zu 350 Menschen «je Durchgang».

«Die Zeit zwischen der Ankunft eines Transportes auf der Bahnhoftsrampe und der völligen Vernichtung der mit ihm ins Lager gekommenen Menschen betrug im Regelfalle nicht mehr als 1½ Stunden.»

6) Sonderdruck, ebenda S. 125.

7) A. Rückerl, a.a.O. S. 204.

8) A. Rückerl, ebenda S. 203.

9) Sonderdruck a.a.O. S. 125-126.

10) A. Rückerl a.a.O. S. 203.

Die «neuen, grossen» Gaskammern – die Anzahl «differiert »zwischen 6 und 10, «das Gericht konnte nur die Mindestzahl feststellen»⁷⁾ – hatten ein Fassungsvermögen von 700 bis 1.000 Menschen, waren 7 x 7 Meter gross und befanden sich im «neuen Gashauss». Dieses «neue Gashauss» hat es besonders in sich: 6-10 Kammern a 7 x 7 m oder 8 x 4 m und 2 m Höhe – die jüdischen Zeugen wussten das nicht genau). – Zwischen den Kammern ein durch das ganze Gebäude ziehender Korridor, an den Seiten davon also die Kammern mit Türen und Aussenklappen, hinten ein Maschinenraum für den Dieselmotor. Einrichtung und Installation entsprachen den alten Gaskammern⁸⁾: es gab somit Kacheln auf dem abgechrägten Boden und an den Wänden, Rohrleitungen und Brausköpfe zur Tarnung.⁹⁾ Das Ganze massiv aus Betonfundament und Ziegelsteinen gebaut. Bauzeit für dieses «neue Gashauss» von der Befehlsgebung (Ende August / Anfang September 1942) bis zur «Betriebsfertigkeit» (Mitte September 1942¹⁰⁾ = 15 Tage! Leitender Staatsanwalt Dr. Rückerl verweist auf «etwa einmonatige Bauzeit»¹¹⁾, ohne sich aber darauf einzulassen, wie er den Zeitpunkt der Befehlsgebung (Ende August / Anfang September 1942) und den Zeitpunkt der «Betriebsfertigkeit» (Mitte September 1942) mit der «etwa einmonatigen Bauzeit» in Einklang bringt. Er wäre auch sonst mit den von ihm propagierten Zahlen durcheinandergekommen.

Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl, «Vergangenheitsbewältiger ohne Aufrechnung», vielfach auch ohne technischen Sachverstand und Dokumentenkritik, aber mit viel Propagandaglauben, entsprechender Literat, gestand ein, dass die «Gaskammern» in Dachau nach dem Kriege unter amerikanischer Besatzungsregie erbaut wurden – «zu Demonstrationszwecken». In der Tat ist die Unwahrheit jahrelang «demonstriert» worden, dass Deutsche in Dachau Menschen vergast hätten. Andere Geschichten half Herr Rückerl jedoch weiter «demonstrieren», siehe Text.



Durchschnittlich brachte ein Transport 6.000 Personen an; täglich kamen drei, mitunter auch vier und fünf Transportzüge an – und wurden planmässig «abgefertigt»; dies ergibt sich aus den erhalten gebliebenen Fahrplänen. 12) Was geschah nun alles «innerhalb 1½ Stunden»? Da wurden zunächst 6.000 Menschen ausgeladen, mit Gepäck, dann erfolgte die Täuschungsansprache über den bevorstehenden Arbeitseinsatz und die dafür notwendige gründliche Reinigung, dann trennte man auf dem Umschlagplatz die Männer und Jugendlichen von den Frauen und Kindern, trieb diese in die Auskleidebaracke, wo ihnen sogenannte Goldjuden alle Wertsachen abnahmen, die Kleidung musste gebündelt abgelegt, die Schuhe mit einem extra verteilten Bindfaden zusammengebunden werden, dann wurde vom Friseurkommando das Abschneiden der Haare besorgt und die Frauen und Kinder schliesslich in den in die Gaskammern führenden «Schlauch» gejagt ¹³⁾ Bei den Männern wurde dann noch «selektiert». Der Vergasungsvorgang dauerte 30 bis 40 Minuten, sofern der Dieselmotor ansprang, «oft gab es Störungen und Wartezeiten» 14) Dann wurden die Türen geöffnet und mit dem Abtransport der Leichen begonnen, hierbei wurde bereits das «Dentistenkommando» tätig³.

«Der Transport der Leichen zu den Gruben erfolgte zunächst mit Hilfe einer Feldbahn. Da aber die Häftlinge die einzelnen Wagen dieser Hahn stets im Laufschrift fortbewegen mussten und es dabei häufiger dadurch zu Betriebsstockungen kam, dass die Loren aus den Schienen sprangen, kam man von dieser Art der Leichenbeförderung bald wieder ab. Nachdem die Häftlinge die Leichen zunächst eine Zeitlang mit der Hand zu den Gruben hatten schleppen müssen, erfolgte der Transport dann später in der Weise, dass jeweils zwei Häftlinge ein oder zwei Leichen auf eine Holzbahre laden und dann im Laufschrift zu den Gruben bringen mussten. Dort wurden die Leichen abgekippt und von einem anderen Kommando sachgemäss abgelegt.»¹⁶⁾

Gleichzeitig wurde auch noch der ausgeladene Zug gesäubert. Während nach Staatsanwalt Ruckerl alles planmässig und pünktlich verlief ¹⁷⁾, macht das Institut für Zeitgeschichte «chaotische Zustände» deutlich. Da stauten sich plötzlich die ankommenden Züge während der heissen Tage im Sommer, die Leichenberge konnten nicht beseitigt werden 18). Aber sie waren dann doch irgendwie plötzlich spurlos verschwunden, so dass selbst das Schwurgericht über Zahl und Grösse der Massengräber in Treblinka keine sicheren Feststellungen treffen konnte 19) – überflüssig zu erwähnen, dass es Fotografien von

dem zur Sprache gebrachten angeblichen Geschehen in Treblinka nicht gibt.

Jeder Leser mag sich diese Einzelheiten noch einmal zusammenstellen. Wenn ihm dabei übel wird, so er darüber nachdenkt, dass Leitende Staatsanwälte, ein offizielles Institut für Zeitgeschichte und seine Mitarbeiter, Geschworene und Richter, öffentliche Meinungsmacher in Presse, Rundfunk und Fernsehen, «HolocaustHistoriker» des In- und Auslandes das alles von sich geben und mitmachen, so dass derlei offiziell über die Bühne geht, – dann kann der Verfasser dieses Berichtes nichts dafür. Die hierfür Verantwortlichen sitzen woanders! Eine «Demokratie», in der so etwas möglich ist, ist doch wohl mit äusserster Skepsis hinsichtlich des behaupteten Vollzuges eines «Volkswillens» zu beurteilen. Wir versagen es uns, aus Gründen der Strafverfolgungshetik der bundesdeutschen Behörden und Justizorgane diese Zustände in jenen deftigen Ausdrücken zu geisseln, die hier angebracht wären. Doch so viel sei festgestellt: An diesen, von einem 50 bzw. 80 Millionen-Volk weitestgehend schweigend hingenommenen Zuständen werden sowohl die hintergründig diktatorisch bzw. dogmatisch gestaltenden Einflusskräfte deutlich wie auch auf der anderen Seite die Ohnmacht des besiegteten Volkes trotz des unentwegten «demokratischen Schattenboxens» der kraft alliierter Lizenz etablierten Parteien, Organisationen und Medien. In einem Volk, das, frei von ausländischer Beherrschung, Bevormundung oder Abhängigkeit, von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen in der Lage wäre, wäre derlei nicht möglich.

Nachfolgende Darstellung ist in englischer Sprache im Frühjahr 1981 in «The Journal of Historical Review», Torrance, California 90505 (P.O.Box 1306), USA erschienen. Auch sie bestätigt, dass die Sowjets ebenfalls im Fall Treblinka der Weltöffentlichkeit keinerlei «Funde» präsentiert haben, wie sie überhaupt kein einziges Massengrab als deutsche Vernichtungsstätte beweiskräftig seit Kriegsende vorgewiesen haben. Sie selber haben zu verantworten – ihre Propagandisten sind ja in ihrem Auftrag tätig! –, wenn derartigen Lügengeschichten, die sie ja mit in die Welt gesetzt haben, ihre eigenen amtlichen Feststellungen entgegengehalten werden, denenzufolge (wie z.B. in der Zeitschrift «Sowjetunion heute», Bonn, vom 6. Mai 1981, S. 38)

Solche Erkenntnisse freilich «vergass» Herr Prof. Broszat in seinem Sachgutachten vor Gericht zu erwähnen.

«... die Nazis alles getan hatten, als sie den Schlägen der Sowjetunion wichen, um die Spuren ihrer Verbrechen zu verwischen. Sie hatten die meisten Lager und Massengräber von Opfern vernichtet.»



Wie diese ganze Familie hat die Rote Armee Hunderttausende ermordet, weil sie Deutsche sind. Strafverfolgung und Sühne für diesen Holocaust des deutschen Ostens finden nicht statt. Das Andenken an diese Verstorbenen soll durch Nichtbeachtung und Vergessen getilgt werden.

«Holocaust» – Arzneimittellehre contra wissenschaftlicher Arzneimittellehre

von Horst Kehl

ISBN: 0-89604-009-7

The Death Camp Treblinka: A Documentary (Das Todeslager Treblinka: Eine Dokumentation),
herausgegeben von Alexander Donat, Holocaust Bibliothek, New York, 320 Seiten, Ln, 9,95 Dollar,

«Dieses Buch wird als Dokumentation ausgegeben, und es ist in der Tat als solches im Index der Kongress-Bibliothek katalogisiert. Der Herausgeber hat selbst nur zehn Textseiten verfasst, der Rest setzt sich zusammen aus einer Sammlung von Zeugnissen überlebender, die verglichen und systematisiert sind von einer Rachel Auerbach, die ihrerseits niemals selbst in dem Lager gewesen war.

Eine sorgfältige Analyse der Zeugnisse der sechs Augenzeugen offenbart zahlreiche Widersprüche und Unmöglichkeiten. Vielleicht ist hierfür auch eine überaktive Einbildung seitens der ghost-writer («Geist-schreiber», solche, die in Wirklichkeit geschrieben oder die Anregungen dafür gegeben haben, aber selbst ungenannt bleiben) dafür verantwortlich. Vielleicht sind aber auch die Augenzeugen selbst dafür zuständig, zumal sie womöglich für leichte Übertreibungen allzu anfällig sind.

Gerald Reitlinger, der bekannte Exterminationist («Holocaust»-Historiker oder «Vernichtungsdarsteller»), ist ohnehin gegenüber zu wörtlicher Übernahme von Zeugnissen osteuropäischer Juden vorsichtig («The Final Solution», Sphere, London, Seite 581 – «Die Endlösung»). Eine dieser geradezu grob auffallenden Übertreibungen ist die Behauptung einer der Augenzeugen, Samuel Willenberg, wonach er ein nacktes Mädchen gesehen habe, wie sie über einen 3 Meter hohen Stacheldrahtzaun gesprungen sei, um den Gaskammern zu entfliehen. Lassen Sie uns nun unser Augenmerk auf einige weniger auffällige Enten werfen.

Eines der wesentlichsten Sachverhalte im Hinblick auf Treblinka ist natürlich die Dauer der Existenz des Lagers sowie die Anzahl der Personen, die durch seine Einrichtungen geschleust worden waren. Gemäss den Aussagen des ehemaligen Lagerkommandanten, Dr. Irmfried Eberl, wurde das Lager am 7. Juli 1942 eröffnet und am 2. August 1943 nach einer ausgebrochenen Revolte geschlossen, indem es bis auf den Grund abgebrannt wurde.

Im Gegensatz hierzu fanden jedoch nach Darstellung von Rachel Auerbach Massenvernichtungen in Treblinka vom 23. Juli 1942 bis Mitte September 1943 statt. Hiermit wird der Eindruck angedeutet, dass Vergasungen in Treblinka noch sechs Wochen, nachdem das Lager und die Gaskammern niedergebrannt waren, weiterhin durchgeführt wurden.

Da das Lager jedoch nur 400 Tage (mögen es auch sechs Wochen mehr oder weniger sein) funktionsbereit war, so müsste es bei dem behaupteten Durchgang von Vernichtungsoptionen schon sehr eifrig zugegangen sein, will man die sehr hohen Schätzungen der Gesamttopfer glauben. Diese Gesamttopfer schwanken in den Behauptungen zwischen mindestens 700.000 und maximal 1.200.000 (Seiten 9, 14, 25, 52). Da gibt es sogar Widersprüche innerhalb der Aussage eines einzelnen Augenzeugen. Auf Seite 52 wird uns erzählt, dass die Gaskammern täglich 20.000 Leichen lieferten, doch auf der nächsten Seite erklärt man, dass jeden Tag nur 6.000 Menschen getötet wurden. Ein anderer Zeuge verfährt ebenso: auf Seite 159 wird uns erzählt, dass an jedem Tag 10.000 20.000 vergast wurden, und dann auf Seite 164 werden daraus 30.000.

Natürlich gibt es auch noch weitere und grössere Unstimmigkeiten hinsichtlich der täglichen Todesrate und der Kapazität der Vernichtungseinrichtungen. Der Leser kann nahezu jede beliebige Zahl wählen, die ihm genehm ist. Bei alledem hat man jedoch ständig im Auge zu haben, dass das Lager nur etwas länger als ein Jahr lang überhaupt existierte.

Die behaupteten technischen Vorgänge der Vergasung sind gleichermassen merkwürdigerweise widersprüchlich. Auf Seite 12 wird berichtet, dass ein Motor in Gebrauch war, mit dessen Auspuffgasen die Menschen vergast wurden, und dies wurde auf Seite 49 ausgeweitet, als aus dem Motor eine Maschine eines erbeuteten russischen Panzers wurde. Seite 157 unterrichtet uns darüber, dass diese Methode nahezu

eine Stunde dauerte, um die Opfer zu töten. Zahlreiche andere Methoden wechseln einander ab, so z.B. heisser Dampf (S. 130), Erstickung mittels Chlorgas (S. 24), aber ach, unser altbekanntes Zyklon-B fand keine Aufnahme.

Umfang und Kapazität der Gaskammern werden in einigen Einzelheiten geschildert. Augenzeuge Jankiel Wiernik behauptet auf Seite 158, dass die Gaskammern 5 x 5 Meter gross gewesen seien, was 25 Quadratmeter bedeutet. In eine solche Kammer wurden 450-500 Personen hineingepfercht. Einfache Arithmetik belegt dem Leser, dass daher jede Person 5 Quadratzentimeter zur Verfügung gehabt habe. Ist das aber praktisch möglich? Versuche es, und Du wirst es feststellen.

Später, auf Seite 161 werden 10 weitere Kammern zu den ursprünglichen 3 (S. 157) hinzugefügt. Diese neuen Gaskammern waren 7 x 7 Meter im Umfang, bzw. 49 Quadratmeter gross. Während nun diese neuen Super-Gaskammern weitaus geräumiger als die vorigen waren (gewesen sein sollen!), wurden nun 1.000 – 2.000 Personen in diese hineingepfercht. Die Höhe dieser neuen Gaskammern wird mit 1,9 Meter angegeben. Wahrscheinlich waren die Opfer alles kleine Leute, oder sie wurden aufgefordert, sich zu bücken.

Die Gesamtkapazität der 13 Gaskammern kann nunmehr geschätzt werden. 10 Kammern mit einem Durchschnittsdurchgang von 1.100 ergeben 11.000; die 3 kleineren Kammern mit je 500 ergeben 1.500. Dies ergibt einen Gesamtverlust von 12.500 Opfern. Man vergleiche dies mit den wiedergegebenen Zahlen auf den Seiten 52, 53, 159 und 164 = 20.000 – 30.000 pro Tag).

Was geschah mit den Leichen? Erneut begegnen wir einem Sumpf von Unmöglichkeiten. Zunächst werden alle diese Leichen (12.500 pro Tag?, 30.000 pro Tag?) in grossen Gruben innerhalb des Lagers vergraben (Seiten 86, 90, 92 und 10) gesamt Lager nur 15 Hektar (S. 70) gross war, was 0.15 qkm entspricht, so würde man bald alle verfügbaren Gruben aufgefüllt haben. Eine Lagerkarte Seite 318-319 zeigt, dass das meiste Land mit Lagergebäuden und Werkstätten ausgestattet war, so dass nur höchstens 3 Hektar = 100 x 300 m = 30.000 qm für solche Massengräben übriggeblieben wären.

Die Autoren versuchen dieses Problem damit zu umgehen, dass sie uns erklären, nach April 1943 seien die Leichen verbrannt worden, und nicht vergraben. Ein Augenzeuge ergeht sich in der Spekulation, dass dies deshalb geschah, weil die Deutschen gerade die Massengräber der von den Sowjets ermordeten polnischen Offiziere entdeckt gehabt hatten und nunmehr fürchteten, dass dasselbe mit ihnen geschehen könnte (S. 169). Aber auch in dieser Frage werden wir mit zahlreichen widersprüchlichen Behauptungen konfrontiert.

Auf Seite 171 wird uns etwas von Scheiterhaufen im Winter erzählt, doch sind wir verpflichtet zu fragen, um welchen Winter es sich handeln soll, wenn das Verbrennen erst im April 1943 begonnen und im September desselben Jahres geendet haben soll.

Gleichermassen verweist eine bizarre Geschichte auf den Seiten 190-199 darauf, wie Neuankömmlinge die brennenden Scheiterhaufen sahen und revoltierten. Sie wurden alle erschossen und am nächsten Morgen waren ihre Leichen mit Schnee bedeckt. Obgleich das Wetter in Osteuropa zu wünschen übriglässt, ist uns nicht bewusst, dass zwischen April und September Schnee zu den gewöhnlichen Begleitumständen gehört.

Die Verbrennungen erlauben den Augenzeugen geradezu fantastische Vorstellungen. Auf Seite 38 wird uns erzählt, dass menschliches Blut ein geradezu erstklassiges Verbrennungsmaterial sei. Dies ist für uns Mediziner eine Überraschung, da wir doch bisher des Glaubens waren, dass Blut zu 70% aus Wasser besteht! Auf der gleichen Seite wird uns erzählt, dass Leichen junger Menschen besser brennen als jene von alten Leuten, was uns jedoch ebenso seltsam dünkt, da wir wissen, dass junge Körper mehr Wasser enthalten als ältere. Noch auf

derselben Seite werden wir mit der Feststellung erschreckt, dass Männer ohne Frauen nicht brennen. Als Erklärung hierfür wird behauptet, das Fett der Frauen diene zum Anfachen und Aufrechterhalten des Feuers. Auf Seite 32 werden wir darüber informiert, dass innerhalb der Gruben rundherum eine Abflussrinne tieferliegend ausgehoben worden sei, um das infolge des Verbrennungsvorganges abfliessende Fett aufzufangen, damit davon Seife hergestellt werden konnte. Wenn wir auch die «Tatsache» ausser acht lassen, dass – wie auf Seite 13 geschildert – die Opfer alle dünn und abgemagert, «Haut und Knochen» waren, so wundern wir uns doch über die pathologische Entdeckung der Todesengel von Treblinka über die Qualitäten weiblicher Gewebe, die der modernen Wissenschaft bisher total unbekannt waren.

Die Verbrennungen wurden auf zweierlei Weise durchgeführt, so scheint es. Die Leichen wurden auf Rosten alter Eisenbahnschienen aufgestapelt (S. 170), und zwar in einer Länge von 100-150 Metern. Diese Roste konnten gleichzeitig 3.000 Leichen tragen; so wurden täglich 10.000-12.000 Leichen verbrannt. Man verbrannte aber auch in Gruben, wengleich nicht erklärt wird, wie in solchen Gruben der Verbrennung Sauerstoff zugeführt wurde (S. 92, 105, 156). Seite 170 informiert uns darüber, dass die Leichen mit Benzin getränkt wurden, doch wird dies sicherlich auf Grund der Flammeigenschaften einer Benzinverbrennung zu einem spontanen Aufflammen führen, nicht aber zum Verbrennen von Leichen.

Obgleich Treblinka als Todeslager dargestellt wird, scheint es dort doch sehr lebhaft zugegangen zu sein. Wenn die einzige Funktion des Lagers gewesen sein soll, lebende Menschen in Asche, Fett, Seife usw. zu verwandeln, scheint es doch ausserordentlich seltsam, dass dort ein Zoo aufrechterhalten wurde (S. 47+318). Jüdische Dienstleistungen wurden dort ausgeübt (S. 63), Kinder lebten dort (S. 64), ein Schwarzer Markt florierte (S. 124), Gold-Dollars und Alkohol wurden gehandelt (S. 50), es gab dort Zigarettenrationen (S. 176), es gab einen Radioposten und eine geheime Lagerzeitung. Ein Augenzeuge berichtet, dass einige der Opfer per Expresszug, einschliesslich Speisewagen eintrafen (S. 64).

Weiterhin wird uns ein Beispiel von der Brutalität der Wachen gegeben, als ein Zwischenfall beschrieben wird, wo ein Wachhabender ein Kind in zwei Hälften zerriss und die nackten Füsse des Kindes noch gefroren am Boden haften geblieben waren. (S. 163)

Es ist diese Art der gespenstischen Einbildungskraft, welche diese Gesamtbehauptungen als Lüge ausweist. Wenn es unmöglich ist, ein Kind in zwei Hälften zu zerreißen, wenn es unmöglich ist, Leichen in Gruben zu verbrennen, wenn es unmöglich ist, Menschen auf fünf Quadratzentimeter zusammenzupferchen, wenn es unmöglich ist, Frauenleichen zum Anfeuern zu verwenden und menschliches Fett beim Verbrennungsvorgang von Leichen in Eimer zu schaufeln, wenn es unmöglich ist, über einen drei Meter hohen Stacheldrahtzaun zu springen, – welche anderen Teile dieser Saga sollen dann wahr sein?

Die Autoren führen ihren Extremismus in einer Konsequenz zu Ende, indem sie Treblinka als «Todeslager» bezeichnen «ebenso wie Dachau, Buchenwald, Belsen und andere» (S. 54), dass sie völlig un aufmerksam gegenüber den längst vorliegenden Beweisen sind. Wenn die Herausgeber der «Holocaust Library» ihre Hausaufgaben sorgfältig gemacht hätten, würden sie bereits wissen, dass die offizielle Linie der «Holocaust-Historiker» (der Vernichtungsbehaupter) längst dazu übergegangen ist, zuzugeben, dass es in Konzentrationslagern des Deutschen Reiches überhaupt keine Vergasungen je gegeben hat, sondern «nur in Lagern auf polnischem Territorium». Martin Broszat (Chef des Holocaust Instituts in München, – muss heissen: Institut für Zeitgeschichte) erklärt dies in der «Zeit» vom 26. August 1960. Sirnon Wiesenthal sagt dies in «Books & Bookmen» vom April 1975. Gitta Sereny sagt dies in «New Statesman» vom 2. November 1979. Mag sein, dass die Leute der «Holocaust Library» etwas wissen, was jene anderen nicht wissen!«

Das Institut für Zeitgeschichte in München verdankt seine Existenz einem Abkommen einiger Landes-Ministerpräsidenten von 1947 und firmiert seit 1961 als «öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts», beschäftigt z. Zt. mehr als 60 Planstellen und Zeitvertragsmitarbeiter und wird vom Bund und den Ländern finanziert («getragen»), wobei auch noch einige andere Stiftungen zweckgebunden helfen. Die Auffassung, dass es sich hier um eine Behörde – wenn auch mit etwas getarnter Firmierung – handelt, ist angesichts der Finanzquellen, der Aufgabenstellung, der Personalpolitik und bisherigen Arbeitsnachweise wohl kaum von der Hand zu weisen. Dies alles hindert freilich nicht, behördlicherseits dieses Institut als «unabhängig und nur der Wahrheit verpflichtet» feilzubieten. – Was dem einen seine «Pravda», ist dem andern sein «Institut für Zeitgeschichte».

28. März 1945 im britischen Unterhaus

«Der Vormarsch amerikanischer, britischer und sowjetischer Truppen ist nicht mehr aufzuhalten. Mit ihnen rücken die Spezialisten der Intelligenz-Abteilungen ein, deren Aufgabe es ist, nach den Big Nazis zu suchen und sie dingfest zu machen.

Eine Million Deutsche hat die Kommission für Kriegsverbrechen auf ihre Suchliste gesetzt. Jeder Ruinenkeller, jeder Bauernhof, jedes Gefangenenlager, jeder Flüchtlingszug auf den Landstrassen soll durchgekämmt werden.

‘Die grösste Menschenjagd der Geschichte ist im Gange von Norwegen bis zu den Bayerischen Alpen’, verkündet Eden im Unterhaus.

Er weiss, was er sagt.

Noch niemals sind eine Million Menschen gleichzeitig gesucht und gejagt worden.»

Joe J. Heydecker + Johannes Leeb, «Der Nürnberger Prozess – Bilanz der tausend Jahre», Köln-Berlin 1960, S. 11

Laut Überleitungsvertrag vom 30.3.1955 dürfen Lizenzträger auch künftig in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht behindert werden. – Auch das gehört zum Recht, in dem wir leben.

«**Die Macht der Presse lebt hauptsächlich durch Verbreitung von Furcht.** Sie ist daher logischerweise völlig machtlos, wenn man sie nicht mehr fürchtet. Man wird deshalb eine weise und gesunde Ordnung im Bereich der heute so verlogenen Meinungs- und Pressefreiheit und damit eine Bewahrung der Seele und des Charakters unseres Volkes vor dem verderblichen Einfluss einer Meinungsbildung von Scharlatanen und gewissenlosen Schreibern nur erreichen können, wenn man endlich diese kindische Furcht vor der Presse ablegt. Das sagt nichts gegen die Bedeutung der Presse und ihre Notwendigkeit. Sie hat eine ähnlich tiefweifende Mission zu erfüllen, wie etwa der Stand der Ärzte. Bei ihnen hat der Staat jedoch sehr wohl begriffen, daß er ihren Beruf einer besonderen Ordnung unterwerfen muss. Ihre Approbation, ihre Standesehre sind in wohlbedachten Gesetzen streng geregelt. Unwürdige und gewissenlose Ärzte können disziplinarisch und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Kurpfuscher unserer Meinungsmache aber, die uns ihre eigene Gewissenlosigkeit, ihren eigenen Zynismus und Nihilismus Tag für Tag aufdrängen (bleibt zu ergänzen, d. Hrsg.: ihre Pflichtübungen in Umerziehung und Vergangenheitsbewältigung!) und damit an den Zerstörung aller Wert- und Moralbegriffe massgeblich beteiligt sind, stehen gewissermaßen unter Denkmalschutz, auf einem unangreifbaren Sockel, und man billigt ihnen unbekümmert die Anarchie einer Freiheit zu, die keinem anderen Beruf und Stand in Deutschland erlaubt ist. Wer das Unglück hat, viele Personen aus der Presse und dem Rundfunk zu kennen, ihren Lebensweg, ihre politische Haltung und geistige Entwicklung, der weiss, dass sich hier schon vom Personellen her eine durchaus negative Auslese in den Besitz aller Schlüsselstellungen gesetzt hat.»

Kurt Ziesel «Die verratene Demokratie», München 1961, S. 62



Die Reichskristallnacht in Wort und Bild

Rotenburg. Informationen zur 'Reichskristallnacht' im Jahre 1938 will eine Ausstellung in der Pausenhalle der Berufsbildenden Schulen Rotenburg vermitteln. Der Stader Studienrat Hans-Jürgen Döseher hat das Material gesammelt und zu einer bebilderten 'Geschichte der Judenverfolgung' zusammengestellt.

Das Zusammentreffen von Wort und Bild machen Vorgeschichte, Verlauf und Hintergründe erschreckend deutlich. Auch die Folgewirkungen finden Beachtung: die Ausstellung versucht, das Ereignis von allen Seiten zu beleuchten. Aussagen von Augenzeugen, Politikern, Schriftstellern, Historikern und Journalisten, zahlreiche Fotos und Kamkaturen aus der Zeit sollen dabei helfen.

Die Schirmherrschaft übernahm der niedersächsische Kultusminister Dr. Remmers, der in einem Erlass vom 8. Mai 1978 angeordnet hatte, die Reichskristallnacht im Unterricht zu behandeln.

Nicht nur die Schüler der Berufsbildenden Schulen sollen von dem vorgelegten Material profitieren, betonte Studienassessor Lothar Lüthmann, der die Ausstellung nach Rotenburg geholt hat, jeder solle sich die Ausstellung ansehen. Bis zum 23. Februar haben Interessierte von 8 bis 18 Uhr Gelegenheit, sich mit der Dokumentation zu beschäftigen.

Die ausgestellten Texte und Bilder, die anschliessend in Bremervörde gezeigt werden, sollen Anregungen und Hilfen bei der Auseinandersetzung mit der Reichskristallnacht bieten. Ein lokaler Bezug wird durch einen bisher unveröffentlichten Bericht der Gestapo Bremen hergestellt, in dem von der 'Abschiebung' der Juden nach Minsk die Rede ist. Der Text wurde vom Staatsarchiv Bremen zur Verfügung gestellt.

Zu dieser Ausstellung ist auch ein Katalog mit einer Sammlung der Quellen und Darstellungen erschienen. Sofern in einer Ausstellung über die «Kristallnacht» der Eindruck erweckt wird, als habe es bereits damals (1938) eine «Endlösung» gegeben, so entspricht dies nicht den historischen Tatsachen. So haben auch die hier im Pressefoto gezeigten Bilder mit der Kristallnacht nichts zu tun und sind im Übrigen keine authentischen Fotodokumente (siehe Bildfälschungsnachweise in Udo Walendy «Bild-'dokumente' für die Geschichtsschreibung?»; Vlotho/Weser 1971)»

So bedauerlich das diesbezügliche damalige Geschehen auch ist, so sollte es doch weder verzerrt, übertrieben noch falsch dargestellt werden.

Nur Einzelfälle?

15 Jahre unschuldig hinter Zuchthausmauern

SS-Oberscharführer Otto Hoppe, Angehöriger der Wachmannschaft des KZ Buchenwald, wurde am **6.5.1950** vom Schwurgericht Stade wegen Mordes in 4 Fällen und anderer Gewalttaten zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Die von ihm eingeleitete Revision wurde vom Bundesgerichtshof (IV. Strafsenat) verworfen. Die Verurteilung Hoppes stützte sich in zwei Fällen auf eine unter Eid gemachte Aussage eines Zeugen namens Herbst

15 Jahre später (1965) entdeckte Hoppes Verteidiger zufällig, dass ein nach Aussagen des Zeugen Herbst angeblich ermordeter KZ-Häftling nicht tot war, sondern in Giessen lebte!

Dieser Häftling konnte berichten, dass Herbst ihn nach dem Kriege besucht und dabei erzählt habe, dass er «häufig in NS-Prozessen als Zeuge reise». Herbst habe hierbei mit den Fingern die Bewegung des Geldzählens gemacht.

Durch die Entlarvung des Zeugen Herbst kamen zwei der der Verurteilung zugrunde liegenden Mordfälle in Wegfall. Die beiden anderen Hoppe zur Last gelegten Morde waren auf die Aussage eines in Ost-Berlin lebenden Zeugen Brinitzer gestützt worden, der zwei Tötungen durch Hoppe «bestätigte», darunter die eines «Reichstagsabgeordneten Asch». Die **1965 (!)** durchgeführte Überprüfung ergab, dass es einen Reichstagsabgeordneten dieses Namens nie gegeben hatte.

20 Jahre im Zuchthaus

Der ehemalige Kreishauptmann von Kamionka-Strumilowa (Galizien) – Nehring – wurde auf Veranlassung der Ludwigsburger Zentralstelle am **12.3.1965** unter der Beschuldigung verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, er sei an einer Judenvernichtungsaktion beteiligt gewesen und habe ohne Anlass selbst einen Juden erschossen.

Dies hatte eine «Augenzeugin» unter präziser Schilderung der Tatumstände und unter Angabe des genauen Datums beim deutschen Generalkonsulat in New York zu Protokoll gegeben. Einige Zeit später wurde aus den Akten eines anderen Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass dieselbe Zeugin ein Jahr vor ihrer protokollierten Aussage in einem Schreiben an den Weltjudenrat in New York eine andere Person der gleichen Tat – d.h. der Ermordung des gleichen Juden zur gleichen Zeit – bezichtigt hatte. Inzwischen hatte sie aber erfahren, dass der zuerst von ihr Beschuldigte nicht mehr lebte, deshalb hatte sie «ersatzweise» den ihr bekannten Kreishauptmann Nehring beschuldigt.

Wäre der die Glaubwürdigkeit der Zeugin erschütternde Brief nicht geschrieben worden oder hätte man ihn nicht zufällig gefunden, so wäre aus den mehrere Monaten Untersuchungshaft, die Nehring hinter sich bringen musste, mit Sicherheit «Lebenslänglich Zuchthaus» geworden. Denn wem hätte man geglaubt?

Das Schwurgericht Stade verurteilte im Februar 1960 den früheren Gebietskommissar von Scholbunow bei Rowno, Georg Marschall, zu lebenslangem Zuchthaus, weil er die Verhaftung und Erhängung des Juden J. Diener befohlen habe. Kronzeuge in diesem Verfahren war ein Hermann Graebe, der sich nach **1945** als Widerstandskämpfer ausgegeben hatte, **1948** nach den USA auswandern und die amerikanische Staatsbürgerschaft erwerben konnte und später in Israel mit hohen Ehrungen bedacht wurde («Der Spiegel», **29.12.1965**).

Nachdem Marschall **5 Jahre** seiner Zuchthausstrafe schon verbüsst hatte, stellten mehrere deutsche Gerichte fest, dass Kronzeuge Graebe in mehreren Fällen falsche Aussagen gemacht hatte. Die wegen Mordes verhängte Strafe wurde im Wiederaufnahmeverfahren in eine – bereits verbüsst – Strafe von 5 Jahren wegen Beihilfe zum Mord umgewandelt.

Zeuge Hermann Friedrich Graebe hatte es ohnehin schon zu einer historischen Gestalt gebracht: Bereits die alliierten Ankläger im Nürnberger IMT-Prozess 1945-1946 stützten sich auf diesen «deutschen» Zeugen im amerikanischen Dienst. OS-Ankläger Major Murray: «Ich möchte ein weiteres kurzes Dokument vorlegen Es ist das Affidavit von Hermann Friedrich Graebe». Oberst Storey: «Das letzte Dokument, das wir vorlegen möchten, ... ist eine von Hermann Graebe abgegebene eidesstattliche Erklärung». Der britische Hauptankläger Generalstaatsanwalt Sir Hartley Shawcross: «Lassen wir nochmals Graebe ... sprechen.» Graebes Zeugenaussagen sind Bestandteil der Prozess- und Hitlerliteratur geworden. Was er über die Räumung des ukrainischen Ghettos Rowno berichtete, ist in dem 1964 erschienenen Buch von Reinhard Henkys «Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen» nachzulesen. Was er im Nürnberger «SS-Einsatzgruppenprozess» 1947-1948 ausgesagt hat, hat der stellvertretende US-Hauptankläger Robert M. Kempner in seinem Buch «SS im Kreuzverhör» als «Tatsachen» weitergetragen. Graebe war zu einem massgeblichen Zeugen für Judenerschiessungen avanciert. Sobald es um solche geht, taucht immer wieder sein Name auf (siehe IMT Bd. I 264 f, 282; IV 281 f; XIX 568 f, 594; XX 226, 703; XXII 33, 544 f, 562; XXXI 441-450). Shawcross im Schlussplädoyer vor dem IMT (XIX S. 594): «Wenn die Zeit kommt, da Sie Ihre Entscheidung zu fällen haben, so werden Sie sich an die Geschichte von Graebe erinnern ...» – Und dann in den sechziger Jahren ermittelten zahlreiche Staatsanwaltschaften (Stade, Celle, Nürnberg/Fürth) gegen ihn wegen Meineid bzw. des Verdachtes auf Meineid. In den Geschichtsbüchern freilich sind seine Geschichten nicht getilgt, wenngleich man bemüht ist, in Neuauflagen bzw. Neuerscheinungen seinen Namen tunlichst zu vermeiden. Und «Der Spiegel» vom 29.12.1965 Nr. 53/65 Seiten 26-28 mit seinen Enthüllungen ist schon längst vergessen.

*) «Der Freiwillige», Heft 11 (November) 1968

Nationaldemokratischer Pressedienst, 1. März 1967

Die NPD verzichtet auf Klagen

Nahezu die gesamte westdeutsche Presse verkündete, dass der DGB künftig verbreiten dürfte, die NPD verträte militaristische, nationalistische, antidemokratische und antisemitische Gedanken und wolle überdies die Gewerkschaften abschaffen. Solches könne der DGB deshalb künftig behaupten, weil der Kreisverband Oberberg der NPD eine Klage auf Widerruf gegen den DGB zurückgezogen habe.

Die NPD glaubte, als im Frühjahr 1966 im Anschluss an die erfolgreichen Kommunalwahlen in Bayern und Schleswig-Holstein die erste Diffamierungswelle gegen sie anrollte, diese mit einer Fülle von Prozessen aufhalten zu können. Die gegen die NPD gebrauchten Schimpfworte umfassten eine breite Skala von «Neo-Nazis» bis hin zu «Nachgeburt der NSDAP». Besonders schnell ging ein Prozess in Harnburg voran, wo in der «Welt» vor der Hamburger Bürgerschaftswahl grosse Inserate veröffentlicht wurden, in denen die NPD als «braune Pestbeule» bezeichnet wurde. Während das Landgericht meinte, der Gebrauch solcher Formulierungen sei unzulässig, war das Hamburger Oberlandesgericht entgegengesetzter Auffassung und verkündete, es sei im Rahmen der Meinungsfreiheit durchaus zulässig, die NPD als «braune Pestbeule» zu bezeichnen, der politische Kampf sei nun einmal hart.

Auf ein derartiges Urteil eines Obergerichts kann sich nunmehr jedermann berufen. Man beruft sich auch bereits darauf. Aus diesem Grunde hat die NPD die Klagen, die sie angestrengt hatte, wieder zurückgenommen bzw. ablehnende Urteile rechtskräftig werden lassen. Angesichts einer solchen Rechtsprechung ist es sinnlos, Prozesse zu führen, bei denen die NPD als solche Gegenstand ist.

Offenes Besatzungsrecht in West-Berlin

«Der Senator für Inneres
An den Stellvertr. Vorsitzenden der
Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)
– Landesverband Berlin -
I B 4-0121/21257

Berlin, 14. Mai 1980

Betr.: Anordnung der Alliierten Kommandantura Berlin

BK/0 (80) 6 vom 14. Mai 1980

Als Anlage übersende ich Ihnen eine Anordnung der Alliierten Kommandantura Berlin BK / 0 (80) 6, durch die Parteitage und öffentliche Versammlungen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands oder einer der NPD angegliederten Organisation ab 15. 5.1980 bis 25.8.1980 verboten werden.

Ich weise darauf hin, dass eine Zuwiderhandlung nach Art. 3 Nr. 13 der Verordnung Nr. 511 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 15. Oktober 1951 (VOBl. S. 1112) mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 25. 000,- DM oder mit einer dieser Strafen bestraft wird.

Im Auftrag
Dr. Zivier»

Überfall auf NPD-Vorsitzenden bleibt straffrei

Kein «öffentliches Interesse» an einer Strafverfolgung

Am 17. Juni 1977 musste der NPD-Vorsitzende Martin Mussnug an einer Verkehrssampel in Frankfurt halten. Aus einem neben seinem Wagen haltenden Auto sprang ein kommunistischer Aktivist heraus, trat zunächst eine Beule in Mussnugs Wagen, um diesen dann zu schlagen, als er aus dem Auto stieg.

Da die Polizei unmittelbar danebenstand, konnte der Täter sofort festgenommen werden. Da er sich wehrte, bezog er von den Polizisten angemessene Prügel, ehe er abtransportiert werden konnte.

Nun kam es zur Gerichtsverhandlung. Der Angeklagte weigerte sich, Angaben zur Sache zu machen. Allerdings erzählte er dem Gericht, dass Mussnug und sein Stellvertreter Bachmann aus dem Auto heraus einem Pakistani zugerufen hätten, dass man wohl vergessen habe, ihn in Auschwitz zu vergasen. Das habe ihn zur fortschrittlichen Tat veranlasst.

Der Verteidiger des Kommunisten rief so viele Zeugen auf den Plan, dass das Gericht am Ende die Einstellung des Verfahrens verfügte. Denn ein öffentliches Interesse läge nicht vor, und den Angeklagten treffe nur geringe Schuld.

7 neonazistische Bücher sichergestellt

«Der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde zu Berlin, Heinz Galinski, hat den Einbezug neonazistischer Literatur in die Buchausstellung gestern als einen ‘ungeheuerlichen Skandal’ bezeichnet. Gleichzeitig verlangte Galinski in einer Presseerklärung die ‘unverzügliche Beschlagnahme dieser Hetzliteratur’. Die Bücher seien im K.W. Schütz-Verlag, Pr. Oldenburg, erschienen, ‘einem seit Jahren bekannten Unternehmen mit neonazistischer Tendenz’. Derartiges auf einer Buchausstellung in Räumen der Berliner Messegesellschaft AMK, einer Einrichtung des Landes Berlin, zu zeigen, kommt nach Ansicht Galinskis einem Versuch der Rehabilitierung des Nationalsozialismus und eine ‘Ermunterung des immer offener auftretenden Neonazismus’ ...

Gestern hat das Amtsgericht Tiergarten im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin auf der 28. Internationalen Buchausstellung eine Durchsuchungsaktion durchgeführt. Im Rahmen dieser Durchsuchung wurde die Sicherstellung von sechs Titeln des Schütz-Verlages wegen des Verdachtes der Volksverhetzung angeordnet.

Die gestern beschlagnahmten Titel des Schütz-Verlages sind: ‘Der 20. Juli und der Landesverrat’ von Karl Balzer, ‘Die letzten Tage mit Adolf Hitler’ von Erich Kempka, ‘Die Kriegsschuld der Sieger’ von Heinrich Härtle, ‘Kameraden bis zum Ende’ von Otto Weidinger, ‘Verbrechen am deutschen Volk’ von Erich Kern und ‘Schuld am deutschen Schicksal’ von Gerhard Krause. Ausserdem wurde der im Ullstein-Verlag erschienene Bildband ‘Unternehmen Barbarossa im Bild’ von Paul Carell beschlagnahmt.» (Tagesspiegel, Berlin 17.11. 1979)

Die bereits langjährig auf dem Markt gewesenen und bis dahin nie beanstandeten, daher längst unter das Presseverjährungsgesetz fallenden Bücher sind bis zum Jahre 1982 nur s.T. wieder durch die Staatsanwaltschaft herausgegeben worden, obgleich die vorhandenen Auflagen weiter verkäuflich sind.



Sieger-Prozess gegen 21 ehemals hohe politische und wirtschaftliche Führer des Dritten Reiches – sogenannter «Wilhelmstrassen-Prozess» –, Januar 1948.

v.l.n.r.: Ernst v. Weizsäcker, Adolf Steengracht v. Moyland, Wilhelm Keppeler, Ernst Wilhelm Bohle; 2. Reihe Anklagebank: Otto Dietrich, Gottlob Berger, Walter Schellenberg, Lutz Graf Schwerin v. Krosigk – Kempner präsidierte diesem Siegergericht

Die Pressestelle des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gab am 16. Oktober 1979 unter der Nummer 269/79 folgende Pressemitteilung heraus:

Bundespräsident Karl Carstens sandte an Dr. Robert M.W. Kempner, Frankfurt/Main, zu dessen 80. Geburtstag am 17. Oktober 1979 folgendes Glückwunschsreiben:

«**Sehr** geehrter Herr Dr. Kempner!

Ich gratuliere Ihnen herzlich zu Ihrem 80. Geburtstag und wünsche Ihnen alles Gute für Ihr persönliches Wohlergehen.

Sie haben die jüngere Geschichte unseres Landes in vielfacher Weise miterlebt und miterlitten. Schon früh haben Sie in der Zeit der Weimarer Republik erkannt, welche Gefahren für Deutschland und die Welt mit einer Machtergreifung Hitlers verbunden sein würden. Ihre Warnungen blieben ungehört.

Nach dem Krieg haben Sie eine der schwersten Aufgaben übernommen, die jemals einem Juristen gestellt wurde, nämlich die unermesslichen Schrecken und Verbrechen der Kriegsjahre mit den Mitteln des Rechts zu erfassen und zu sühnen. Zugleich haben Sie sich für die Opfer eingesetzt.

Die damalige Hoffnung, dass von nun an die elementarsten Grundrechte aller Menschen gesichert sein würden, hat sich leider nicht erfüllt. Umso dringender ist heute der Wunsch des deutschen Volkes, mit allen ihm gegebenen Möglichkeiten den Frieden zu wahren und der Gerechtigkeit zu dienen.

Sie haben zu dieser Entwicklung beigetragen; dafür und für Ihr Bemühen um Versöhnung danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Carstens, Bundespräsident»

Robert M.W. Kempner, in den Zwanziger Jahren hoher preussischer Beamter, während der NS-Zeit Emigrant aus rassistischen Gründen, war beim Internationalen Militärtribunal in Nürnberg nach dem Kriegsende stellvertretender amerikanischer Hauptankläger.

Das Nürnberger Tribunal, das Bundespräsident Carstens (bis 1945 NSDAP, nachher CDU) im obigen Telegramm anspricht, war alles andere als der Versuch, mit den Mitteln des Rechts «Schrecken und

Verbrechen der Kriegsjahre zu erfassen und zu sühnen». Die Nürnberger Tribunale waren im Gegenteil die von Siegerwillkür bestimmten Schauprozesse, bei denen von Siegerseite die Besiegten einseitig als Verbrecher abgeurteilt wurden. Nicht nur politische, sondern auch militärische

Führer wurden unter Hinweis auf das neu für die Zwecke der Siegermächte eigens geschaffene «Recht» des Londoner Statuts vom **8.8.1945** hingerichtet oder zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Abgesehen davon, dass es den Siegerrichtern völlig freistand, welche Beweismittel sie zulassen wollten, in welcher Weise sie die Verteidigung behindern wollten, welche gefälschten «Dokumente» sie zu «historischen Tatbeständen» aufwerten, Zeugen unter Druck der Verfolgungsbehörden setzen wollten – alles das ist amtlich bekannt! –, jeder Sachkenner weiss, dass diese Prozesse ein Hohn auf das Recht waren und seit **1945** kein einziges derartiges «Tribunal» zur Ahndung der zahllosen Kriege einberufen wurde, die seitdem zig-Millionen Opfer gefordert haben.

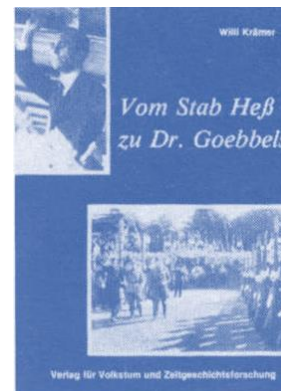
Aber was Herrn Kempner zusätzlich persönlich betrifft: Er wurde vor bundesdeutschen Gerichten mehrfach glaubhaft beschuldigt, mit Todesdrohungen (er trug damals US-amerikanische Offiziersuniform) meineidige Zeugenaussagen gegen deutsche Angeklagte in den seinerzeitigen «Kriegsverbrecherprozessen» erpresst zu haben, so z.B. den seinerzeitigen deutschen Botschafter Dr. Friedrich Gaus, langjähriger Justiziar im Deutschen Auswärtigen Amt, einen Landgerichtsrat Dr. Hoffmann aus Nürnberg und zahlreiche andere. Diese seinerzeit gefangengehaltenen «Zeugen» wussten an Hand der Praxis, denen das gesamte deutsche Volk ausgesetzt war, dass es keine Rechtsmassstäbe gab, auf die sie sich hätten verlassen können, sondern dass es der Willkür der Siegermächte überlassen war, gegen wen, mit welchen Argumenten und mit welchem Ergebnis sie «Kriegsverbrecherprozesse» durchführen wollten.

Hatte das Bundespräsident Carstens, der sich bereits in seiner Jugend frühzeitig politisch engagiert hatte, alles bereits vergessen oder war es gerade diese Rechtsverwilderung gegenüber seinem Volk, die er so hochlobte? Würdeloser und heuchlerischer geht's nimmer ?

Willi Krämer:

Vom Stab Hess zu Dr. Goebbels

Als ehemaliger Mitarbeiter im «Stab Heß» und des Reichspropagandaleiters der NSDAP, Dr. Goebbels, legt Willi Krämer nach langjähriger Vorarbeit einen Bericht über seine Arbeit in den Jahren 1938 bis 1945 vor. – Im «Stab Heß» oblag ihm die Leitung des Organisationsreferats, wo er die Koordinierung der organisatorischen Struktur der Gesamt-Partei mit allen Reichsleitern und den Leitern selbständiger «Hauptämter der NSDAP» vorzunehmen hatte. – 1940 folgte er dem Ruf, in die «Reichspropagandaleitung der NSDAP» einzutreten. – Von 1942 bis zum Ende des Krieges leitete er das «Stabsamt der Reichspropagandaleitung». – Willi Krämer gehört zu wenigen noch Überlebenden, die die organisatorische Verflechtung der NSDAP mit allen den ihr angeschlossenen Organisationen und Verbänden (z.B. Deutsche Arbeitsfront, NS-Volkswohlfahrt usw.) einschließlich deren personellen Besetzungen genau kennen.



Reinhard Pozorny

Wir suchten die Freiheit

404 Seiten, ill., Reg., Ln. 32.-DM, Cov. 26.-DM

Dieses Buch ist ein Generalangriff gegen Lüge, Entstellung und Totschweigen. Es ist ein Buch, das nicht nur die Sudetendeutschen allein, sondern uns Deutsche, uns Europäer alle angeht, und das in seiner spannungsgeladenen Schreibweise zu den aktuellsten Werken zählt, die über den Schicksalsweg einer Volksgruppe geschrieben worden sind.

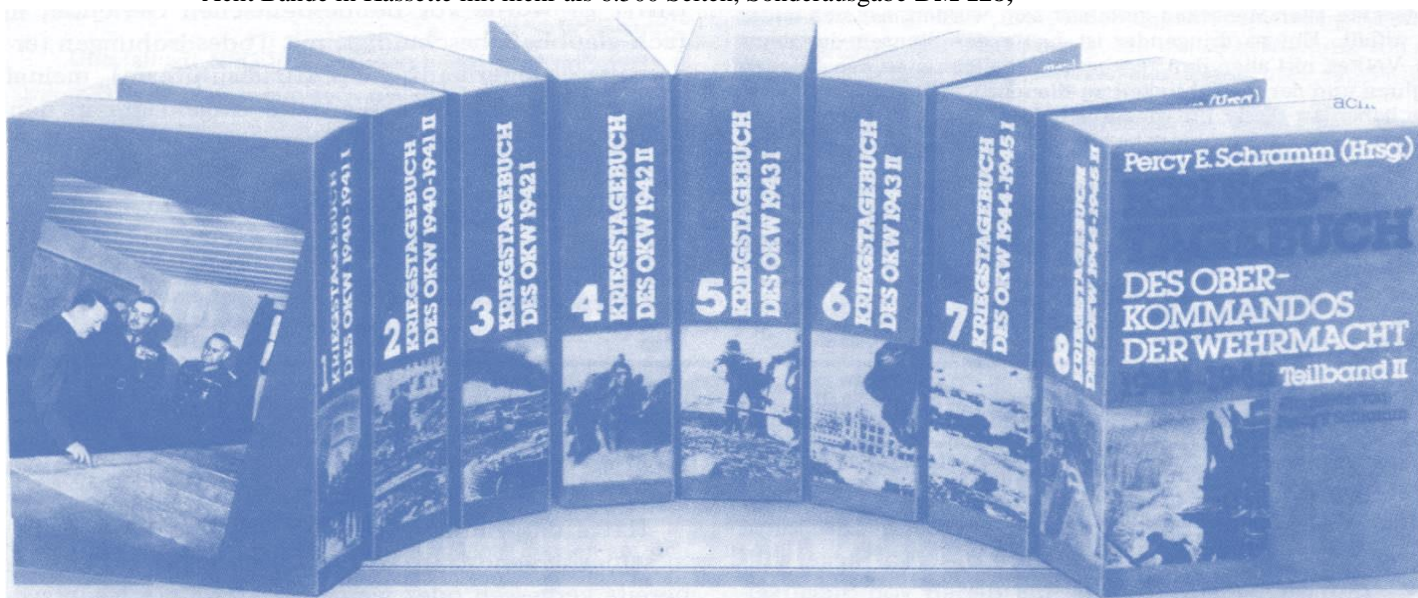
Es umfasst den Zeitraum von 1918 bis in unsere Gegenwart mit einer Fülle heute schon vergessener oder unbekannter Einzelheiten, unwiderlegbarer Tatsachen und statistischen Zahlenmaterials, aber auch einer Vielzahl von Dokumenten und Zitaten, wodurch der objektiven Wahrheitsfindung wesentlich mehr gedient wird, als es heute offiziell allgemein oder erwünscht ist.

Das Kriegstagebuch des OKW

Die nach dem Zusammenbruch 1945 unter abenteuerlichen Umständen geretteten stenographischen Aufzeichnungen für das Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht sind ein seltenes und unverfälschtes Quellenwerk zur Erforschung des Zweiten Weltkrieges. Echte Wortlaute aus dem Führerhauptquartier, OKW-Anordnungen, Weisungen, Befehle und weitere wichtige Dokumente ergänzen den eigentlichen Tagebuchtext.

Die Verfasser, Helmuth Greiner (bis Ende 1942) und anschliessend Percy Schramm, mussten keinerlei Propaganda-Rücksichten nehmen. Weder Adolf Hitler noch Dr. Goebbels regierten in ihre Arbeit hinein. Ihre Aufzeichnungen erfolgten unter strenger Geheimhaltung, denn sie registrierten das Kriegsgeschehen ohne Beschönigung. Die dem Wehrmachtführungsstab unterstehenden KTB-Chronisten folgten Hitler in die verschiedenen Hauptquartiere und ermöglichen durch ihre Informationen das Nachvollziehen auch von solchen Entscheidungen, die später unverständlich erschienen.

Acht Bände in Kassette mit mehr als 6.500 Seiten, Sonderausgabe **DM 128,-**



Im Rahmen unseres Versandbuchhandels liefern wir alle Bücher, die Sie wünschen

- 3) Grosse Bagger gab es damals überhaupt nicht auf deutscher Seite.
- 4) Sonderdruck aus Heft 2/1976 – Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von Hans Rothfels, Theodor Eschenburg und Helmut Krausnick, Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, S. 128.
- 5) Sonderdruck, ebenda S. 124: «deutsches Lagerpersonal – etwa 40 Personen, zusätzlich 120 ukrainische Wachmannschaften.
- 12) A. Ruckerl, ebenda S. 226-227.
- 13) Sonderdruck a.a.O. S. 126.
- 14) A. Ruckerl a.a.O. S. 226.
- 16) A. Ruckerl a.a.O. S. 205.
- 17) A. Ruckerl ebenda S. 226.
- 18) Sonderdruck a.a.O. S. 125.
- 19) Sonderdruck ebenda S. 127.